Jur 3149

An

Die Kayserliche Höchstansehnliche COMMISSION,

Und deß

Heiligen Römisch. Reichs EXTRA-ORDINARI VISITATION

Wahrhaffte Informatorial-Vorstellung

Mein

CHRISTIANÆ SOPHIÆ AMALIÆ

Frey-Frawen von Dieden, Gebohrner von Allefeldt,

Die im Jahr 1701. den 15. Julij, bey dem Käyserlichen / und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht mir zuwieder / und zu Gunst deren Roloffs-Erben in Hamburg / so offenbahr ungerecht / als pur nichtiglich abgeurtheilte / vermeintliche Appellations Sache / und was sich hiebey etwan zugetragen / betreffend.

Mit Beylagen Litt. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. W. X. Y. Z.

Et Num. 1. 2. 3. 4. 5.

7

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 3149

Ex Libris
Ignatii Antonii Lindmayr
Sacerdotis Secularis. An. 1710.

G75/1063

Hochwürdigster Fürst/

Auch

Hoch-Edelgebohrner

Der Röm. Käys. Majestät

Unseres Allergnädigsten Herren Höchst-
verordnete Herren Commissarien.

So dann

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/
Gestrenge/ und Hochgelehrte/ rc. rc.

Deß Heil. Römischen Reichs / Chur-Fürsten/
Fürsten/ und Ständen / zu gegenwärtiger Extra-ordinari
Visitations-Deputation gevollmächtigte subdelegirte
Herren Räthe/ und respectivè Syndici, &c.

GLeich voraus der/ bey mich einmahl gefaster / demüthigster Zuversicht/ lebe / Ew. Hochfl. Gnad. und Excell. auß dem/ von mich/ vorm Jahr / 1709. den 16. Januarii in Druck übergebenem Memoriali, und dessen Adjunctis (davon nur allein zur demüthigster Erwehnung nachmahls sub Litt. A. ein Exemplar hiebey füge) zu aller gnüge gnädigst-gnädig und hochgünstiglich angemerckt zu haben / daß diese/ in rubro bemelte/ vermeintliche Appellations Sache/

Vermög der Statt Hamburg Privilegij, eines Theils / als von bekäntlicher Schuld herrührend / notoriè niemahlen an allhiesiges Ihro Käyserl. Majestät / und deß H. Reichs höchstes Cammer-Gericht erwachsen können: andern Theils auch ohne dem jedoch wegen von anmaßlichen Appellanten, dortigen Roloffs Erben / nicht geleisteter Caution unwiedersäglich desert worden / klar einfolglich nicht allein der Assessor von Friesenhausen für sich besonders ersten Anfangs in Erkennung deren Appellations Processuum, und dieß zwarn ehe / und bevorn höchstgedachtes Cammer-Gericht zu Wetzlaer annoch eröffnet gewesen / gar gröb- und unverantwortlich angestossen. Cùm Statuta cujuslibet loci, & Privilegia Statuum Imperij, notanter circa decernendos Processus, strictè ab Assessoribus attendi debent.

Blum. in process. Cam. Tit. 2. Num. 16. & 18. cum citatis, &c.

Ità quidem, ut sententia contra legem, vel statutum lata, de se omninò nulla sit.

Vant. in Tract. de Nullit. sub rubr. ex Def. Process. N. 123.

Sondern auch man solchem nach den 15. Julij 1701. auff dessen anmaßliche Relation, ohnerachtet ich hiewieder / und zwarn auß Ursachen / welche sich damahls erst eräuget / besag deß obangezogenen Drucks / seiner Anklagen sub Num. 4. vier ad fünff gantzer Wochen vorher / seiner geziemender Weise ad plenum Consilium feyrlichst protestiret / und nechst specialer recusation deß Friesenhausen, umb adhibirung eines andern Impartialen Referentis eiffrigst angestanden / mit publication der / durch jetztgedachten / albereits Gerichtlich suspectirten Friesenhausen, in der Hauptsachen verfaster / anmaßlicher Reformatori Urthel / oblaut deren ich / als bey voriger Instantz Triumphantin wider die kundbahre Comeral Observantz, darab der ruhmwürdiger

Gail. Lib. 1. Obs. 110. Num. 6. & 152. Num. 5.

testificiret / so gar in die / allenthalben auffgangene / Gerichts-Kösten niederfällig erkant werde / eben so offenbahr unrecht- und zumahlen nichtiglich hindurch gefahren; immassen noch diese vorgerührte Exceptiones Notoriæ Indevolutionis, sive desertionis an sich zu recht præteribel

teribel gewesen. Cùm iis stantibus Judex superior nequidem adeò cum consensu partium possit pronuntiare super causa principali, quia ipso jure revolvitur Jurisdictio ad judicem, à quo.

Gail. 1. obs. 137. a. 1.
Mynſ. 2. obſ. 59.

Idque nempe ob defectum Jurisdictionis, qui eatenus nullitatem inducit.

Idem Gail. loco jam citato.
Vant. sub rubr. ex def. Jurisd.
Et Vnd. N. 1. & seqq.

Noch auch sonst dem Richteren freygestanden / jam, post factam talem perhorrescentiam, es auff eines / also publicè suspectirten Assessoris, bevorab da dessenthalben dermassen abscheuliche Dinge (als die zu der Zeit disseiths schon auffgewiesene Missiva Anonyma, sub Litt. B. welche ein wohlmeinender Freund auß Hamburg / zweiffelsfrey auß Forcht einiger befährlicher Ungelegenheit / sub manu ignota an mich abgehen lassen / breiters nachführet / ad supremum supremi hujus Dicasterij, imò totius Germaniæ scandalum, hervorgebrochen / und die Sach an sich so ungemein viel importiret / seine vermeintliche Relation ankommen zu lassen / quippe est effectus recusationis, ut Judex etiam ordinarius post eam in causa supersedere, nec ad ulteriora procedere debeat, aliàsque processus reddatur ipso jure nullus.

Gail. 1. obs. 34. N. 12.
Mynſ. Sent. 3. obs. 4. necnon cent. 4. obs. 68.
Cravott. cons. 133. N. 3.
Vant. sub rubr. ex def. jurisd. Ord. N. 140. & seqq.

Wogegen dan nichts irret / daß eines Theils sothane Exceptio Recusationis ihrer Artt nach dilatoria seye / und darumb der Rechts-Ordnung nach früher obmoviret werden sollen / anderen Theils auch weder die Existentz eines dergleichen Brieffs mit Benambsung deß Authoris, weder auch dessen Begreiff in sua, plenim probante forma, so bald nicht darthunlich gewesen; angesehen quoad punctum justificandæ Recusationis (daran sich offenbahrer / und hierzu schon überauß viel beytragender propalation zu geschweigen) mir allschons gnug

 ware

wäre / daß ich dieserwegen in Richtlichem Erheischungs-Fall einen corperlichen Eyd zu Gott außschwören können. Judicem verò ùt suspectum solo juramento probari, inter alios latissimè tradit

Mascard. Conclus. 952. Num. 7. & seqq. cum plurimis ibidem citatis.

Im übrigem aber die Traditio regularis de tempestiva propositione istiusmodi Exceptionis als dan zu recht ihre Restriction findet / quando Causa suspicionis, velut in casu præsente, demum post litis contestationem, & adhuc ante publicationem sententiæ priùs emergit.

Text. in Leg. 17. ff. de Jud.

Vel aliàs seriùs ad Recusantis notitiam pervenit.

Per Text. in c. 4. ẍ. de Except. Gail. 1. obs. 33. Num. 14.

Adeò, ut pro his casibus judex adhuc, postquàm in causa conclusum est, recusari valeat.

Per Text. in Leg. 32. §. 14. ff. de Arbitr.

Zang. de Except. p. 2. c. 4. Num. 22.

Qualis suspicionis novus eventus, seu ejus ignorantia itidem solo juramento probatur.

Per Text. in c. 4. ẍ. de Except. & c. 15. ẍ. de off. Jud.

Carpz. p. i. c. 7. d. 6.

Zutderhin mir auch einmahl gantz gesichert seyn lasse / auß dem Prothocollo dieser Höchstpreißlicher Reichs-Visitation nach seinen zumahligen Umbständen zur gnüge ersichtlich zu seyn / daß mich daňoch für meine Persohn wider den Herrn Assessoren von Friesenhausen biß hiehin niemahls für eine Klägerin / oder auch Denunciantin dargestellet / sonderen aber vielmehr / da mir hierunten / tam contra legem statutariam, sive Privilegium, quàm etiam aliàs jus rei judicatæ quæsitum, solche offenbahre Injustitz wiederfahren / bloß allein umb der Gedächtnuß zu helffen / das jeniges / was bey dieser Sachen etwan vorgelauffen / per modum privati Diarij sub Litt. C. einhältlich nebengehend / nach meiner weniger Einfalt zu papier gesetzt / der Doctor Pulian aber mir ohngefehr zusprechend / diß auffm Tisch ligen gesehen / solches gelesen / und folgends der Chur-Mäyntzischer Gesandschafft hievon vermüthlich

einige

einige Offenbahrung gethan haben muß/ gestalten hierauff man mich so bald ad Cameram citiret/ und sothane Verzeichnuß eins/ mit allen hiebey vermelten Orginal Stucken/ hinzubringen/ anbefohlen. Bey dessen Entstehung dan ich/ wie auff rechtlichen Erheischungs-Fall so gar Eydkräfftig zu behalten/ mich erbiethe / in keiner anderer Meynung/ als meine Pflichte zu seyn / daß / in Betracht der Zweck gegenwärtiger Reichs-Visitation eintzig/und allein/ dorthin gerichtet ist / umb die leydige Corruptiones, und alle andere / der heylsamer Justiz-Administration zuwider lauffende/ Ungebühr auffs scharpffest zu untersuchen/ abzuthun / und zu verbesseren / alsolchem Befelch genawe Folg leisten / und per omnia geleben thäte / sub dato den 17. Januarij. 1709. die/ hinter mich habende/ Original Scripturen der Hochlöblicher Deputations Versamblung schlechthin exhibiret / und hiebey den von Friesenhausen in specie betreffend / zumahlen nichts auß eigenem Antrieb / sonderen aber da man mich diesferthalben gefraget / das jenige / was mir hievon wissig gewesen / nur allein bonâ fide offenbahret habe.

Dergestalten/ daß in Wahrheit nicht zu ermessen / wie ich hierunten/ da mich auff solche weise noch zu einer Klägerinnen/ oder Denunciantinnen dargestelt/noch auch sonst meinetwegen einiges periculum fugæ obhanden ist/ und diß zwarn (causâ nondum discussâ) ohne offenbahrem Beschwehr/folgends/ so bald auff begehren deß von Friesenhausen (der welcher hierdurch nichts anderster gesucht / dan ihme pur allein ein Ansehen zu gewinnen / als wäre er ex parte deß von Kielmansegg in obgemelter Roloffischer / mich für meine Persohn allein berührender Sachen der Corruption halben zu unrecht beschuldiget worden) sub dato den 15. Februarij. 1709. zu meiner unersetzlicher Beschimpffung mit einem Corporal Arrest belegt/ und zwölff gantzer Wochen lang / mit Stellung einer militarischer Wachten / darin auffgehalten werden mögen; Cùm aliàs etiam ij, qui causam istius modi, sibimet cum Fisco communem, deferunt, seù indicant, à pœnis, contra Delatores, sive Denunciatores statutis, omninò immunes sint neque exinde teneantur, licet eatenus non obtinuerint.

Per Text. in Leg. 18. §. 7. L. 38. §. fin. & L. 44. ff. de Jure Fisci.

Furderhin auch für mich annoch vielmehr befrembdlich ist / daß er von Friesenhausen, solchem nach / da ich gegen Juratorische Caution de me toties, quoties, iterum sistendo, &c. dieses harten Arrests entlassen / und eins mit meinem Eheherrn / dem Baron von Dieden, von der Reisen auß Holstein / und Hamburg (welchem Orth auß wie mich umb den von Groot pro adjuvando officio publico, & habenda ulteriore probatione hiehin nacher Wetzlaer zu bringen / aber leyder! zumahlen vergeblich / wegen Abgang der / so inständigst implorirter / Richtlicher Assistentz bearbeitet / die sub Litt. D. E. F. G. H. I. K. L. nebengehende Memorialien und Missiven, von deren richtiger Einlauffung man schon allerdings certioriret ist / mehr einhältlich außweisen) hiesigen Ends wieder zuruck kommen / annoch unlängst / den 28. Octobris, und diß zwarn pur allein in der Absicht / mich hierin auff solche Weise zu behinderen / diese hohe Deputations-Versamblung / umb Erneuwerung deß Arrests zu belangen / und dorthin ihme die vota wurcklich zu suchen nicht gescheuwet! Also nehme nunmehr auch / und zwarn in der gar vernünfftiger Befahrung / es mögte sonst diese Sache etwan in Vergeß / oder gar ins stecken gerathen / dieß jedoch unter wiederhohlter feyerlichster Protestation, hiedurch mich nach / wie vorhin / zu keiner Klägerinne oder Denunciantinne darzustellen / sonderen aber bloß allein auß Liebe der heiligen Justitz, die liebe Wahrheit möglichst ahn Tag zu bringen / meine Unschuld wegen der höchstschimpfflicher Arrestirung / für der ehrbahrer Welt zu behaupten / und also in der tröstlicher Hoffnung / vermittels dessen / juxta vulgatum, quod Justitia persæpe premi, non verò penitus opprimi valeat, dermahlen eins / pro illustri Exemplo Justitiæ Ihrer Allerhöchster Käyserlicher Majestät / und deß Heil. Röm. Reichs / mit einem streich so wegen eines / als anderen meines liquiden Rechtens verholffen zu werden / ebenfals kein ferneres Bedencken / dem Höchstpreißlichen Congressui die Sache nach ihren zumähligen Umbständen eins mit Beyfügung deren Justificatorial-Stucken / dieß jedoch unter nachmahls erwiederter specialer Protestation, daß mich hierdurch keines

nes

nes wegs zu der/ ex parte deß von Kielmanseck (welcher pro notoreitate dieser Teuschen Landen mein Hauptfeind ist) ausser mein wissen ad publicum typum außgebener/ Syndicats-Klage/ zu mehr umbständlicher Information sub. Litt. M. hieneben anligend/ als Klägerinne oder Denunciantinne profitiret, sonderen aber lediglich nach deren substantialen Begrieff die Justitz-administration in der Haupt-Sachen äusser-sten fleisses imploriret/ und zu deren facilitirung deß einen/ oder anderens Ungebühr/ in puncto corruptionum, nur allein pro causæ exigentia berühret haben wolle/ zu eines jeden desto leichtere Erlesung in gegenwärtigen Abdruck gleichfals per compendium, demuthiglichst remonstrando vorzustellen.

Welcher massen pro primo der Assessor von Friesenhausen, nachdem er die processus in vorgemelter Roloffischer Sachen contra leges pragmaticas Imperij, notissimum loci privilegium, & jus, ob ex adverso omissionem non omittendorum, huic parti indubitatim quæsitum, seiner offenbahr nichtiger Weiß/ zu Gunst ebengemelter vermeintlicher Impetranten, gar zu præcipitanter herauß practiciret/ den/ hieruber sich gantz übel zufrieden bezeigenden/ von Kielmanseck so bald durch Schmeichlereyen/ umb nur vermittels/ dessen/ sein Spiel zu machen/ an sich gezogen/ mit selbigem sehr verträuliche Correspondentz gepflogen/ und endlich uns dorthin belanget/ daß wir ihme wegen seines in der Pfaltz habenden Guts Oderheimb/ darab vor dato man ja die geringste Wissenschafft/ oder Nachricht nicht gehabt/ durch intercession Ihrer Königl. Majestät zu Dennenmarck beym König in Franckreich nicht allein die freye Geniessung/ sonderen auch/ was mehr ist/ solches so gar durch selbsteigene Leuthe cultiviren zu mögen/ welches gewißlich keine geringe Dienstleistung gewesen wäre/ angesehen sothaner freyer Genoß sich über 500. und mehr Reichsthlr Jährlichs erstrecket/auff unsere Kösten außbringen solten/ dieß zwar mit der Reciprocal-Versprechung/ uns entgegen in dieser unserer Wetzlarischer Proceß-Handlung hinwiederumb zu willfahren; Immassen solch alles auß deß von Friesenhausen selbst äigenhändigem/ an den von Kielmanseck hieruber/ sub dato 13. Martij 1694. abgeloffenen schreiben/ welches sich dan in Originali schon beym Prothocoll dieser Höchstpreißlicher Visitation befindet/ und sub Litt. N.

wiederumb Copeylich hiebeygehet / nach seinen mehreren Umbständen / und das letzteres zwarn de facta hac eventuali appromissione, notanter per ejus hæc formalia, &c. Werde hingegen bey dero hiesigen Angelegenheiten worinnen NB. zeithero viele weitlauffige Schrifften gewechselt worden / meine Dienstergebenheit pro justitia treulichst zu erweisen / mich befleissigen / in sua probantissima forma erhellet / wobey der von Friesenhausen dan dieß einmahl signantissimè zu verstehen gibt / daß er seines theils in obbemerckter Sachen causæ referens, und mir die Justitz hierin gewißlich nicht umbsonst zu administriren gesinnet gewesen; Welcher Handel / wegen deß Friesenhausischen Guts frey zu schaffen / da auch nach viel / deßhalb angewendter / Mühe nicht zum Effect gebracht werden können / und also der von Friesenhausen sich hieruber mir gantz wiedermüthig gezeiget / dergestalten / daß bey selbigem für mich keine Audientz zu erhalten ware / nach Einhalt der vorangezogener Kielmanseckischer Syndicats-Klagt / man pro secundo umb sich wieder etwan zu insinuiren / nicht allein dessen Fraw mit einem gantzen Stuck Palie Sammet / vier schöne / inwendig übergüldete / und gedeckelte Confectur-Schaalen / welche mir über 200. Reichsthlr gekostet / und allerhand raren außländischen Weinen sehr kostbarlich beschencket / sondern auch danebens zu seinem Behueff / und Gesicherung bey allhiesigem Stiffts-Dechant ad 10000. Florin deponiren müssen. Von jetztgemelten Stiffts-Dechant verlautet es zwarn / als solte selbiger nach seinem vermeintlichen Zeugnuß / für wem / oder zu was End solch Geld-Depositum eigentlich dort vorhanden gewesen / nichts wissen wollen / wie es aber zu Wetzlaer eine gantz offenkündige Sache ist / daß ich bey gedachtem Dechant immerhin beherbergt gewesen / dessen Raths und Beystands in dem Roloffischen Proceßhandel mich stätshin bedienet / ausser deme hierin nichts vorgenohmen / er Dechant auch für seine Persohn mit dem von Friesenhausen allezeit familiarissimè umbgangen / dergestalten / daß bey also beschaffenen Umbständen (stante agnitione talis Depositi penes se, welches gewißlich für keine Mäuse dort zu futeren hingelegen) nach aller discreter Vernunfft dise circa ejus destinationem, angebentliche Unwissenheit warlich nicht anders

Wie dessen eigene Hand außweisen Vid. N. 1. & 2. in 2. Append.

anderster/ als für offenbahr simulirt, oder affectirt geacht werden kan; Also militiret auch diesertwegen gegen den von Friesenhausen hierauß absonderlich eine gar stattliche Rechts-Vermuthung / daß derselb sich nun so geraume Zeit von Jahren her / wegen oberwehnter/ in offenem Druck außgegebener Syndicats-Klagten / wobey ihm alle diese Dinge offenbarlichst pro notoreitate totius Germaniæ specificatim nachgeben werden / wieder hiebey benambseten Authorem, den von Kielmanseck nach sich geziemender Rechtsmanier zu vindiciren / warzu dan die von ihme coram Notario & Testibus nur allein etwan zum Schein / und zwarn citra debitam insinuationem seiner gar zu leichtfertiger Weise interponirte protestation im geringsten nichts beytraget / biß hieran immerhin achterhämig geblieben / und solche cum altissimo silentio, ohne einiger Rechtsändung / auff sich ersitzen lassen. Nemo verò in se dicitur crudelior, quàm qui propriam famam negligit, imò hæc ipsa vitæ & sanguini hominis æquiparatur.

Per Text. in Leg. 8. §. 2. ff. quod mel. caus. &c.

Damhoud. in Enchirid. parium &c. in verb. Infamiæ &c.

Pro tertio Es hiebey añoch seinen Verbleib nicht gehabt/ sondern der von Friesenhausen hat uns folgends/ durch Vermittelung deß Obrist-Lieutenants von Groot, und Wetzlaerischen Advocatens Faber, annoch weiters nicht allein eine Obligation von 70000. Reichsthlr / wie solche laut deß sub Litt. O. anliegenden Notarial-Instruments in Originali durch die Hand gemeldten Fabers verfasset / zu Glückstatt bey dortiger Königl. Cantzeley unter jetztgemeldt. von Groots seinen/ dorthin sequestrirten/ Brieffschafften sich befindet/ an sich höchststraffbahrer Weise abgepresset / sondern nachdeme nun selbige von dem Kielmanseck und mir unterschrieben / durch den Obrist-Lieutenant von Groot demselben überlieffert / so hat derselbe jedoch hiemit noch nicht zufrieden mich weiters zur Unterschreibung und Außgebung einer anderer/ weit enormerer/ obligation angestrenget / gestalten selbige laut der sub Litt. P. beyliegender unterm Königlichen Dännemarckischen Siegel authentischer Attestation, und zwarn durch gemeldten Obrist-Lieutenanten von Groot per totum in contextu abgefasset / und unter deß Kielmanseck und meiner eigenhän-

 diger

diger Subscription, auch daselbsten vorhanden / deß Inhalts / daß wan uns durch Urthel ad 60000. Reichsthlr zuerkennet würde / hiervon auß ersteinkommenden Geldern ihme so gleich ad 10000. Reichsthlr bezahlet / was aber darunter/oder darüber/ dißfals nach proportion ihme ab/oder zugelegt werden solte/ welche beyde Schein dieser unserer beyder obligationen de dato vom 5. Novembris 1697. wir dem von Groot, umb dem Friesenhausen zu überbringen gegeben / dieser aber dem von Friesenhausen selbige eingehändiget / der von Friesenhausen, auch annoch damit nicht zufrieden / hat von dem von Groot auch die Versicherung der Herbeyschaffung dieser/also eventualiter versprochenen Summen/ haben wollen / und hat also dan der Friesenhausen gegen einem von Groot empfangenem schrifftlichem Reversal, diese Gelder ihme zu verschaffen / diese Obligationes ihme cediret.

Darentgegen warlich im geringsten nichts schaffet / daß / wie gesagt wird / der obverstandener Advocat Faber in examine diese Handlung super quota litis entkennen / oder sonst hievon nichts wissen wollen / angesehen/ wie der von Groot diesertbalben / durch diesen jetztgerührten Obligations-Brieff / als ein Instrumentum per totum, mit dessen Hand beschrieben / von allem gantz buchstäblich convinciret ist / also er Faber hierinnen nicht weniger durch seine selbsteigene Brieffe sub Litt. Q. R. welche von ihme an offtgemeldten Groot, unterm dato Wetzlaer den 13. Januarij 1698. und 15. dito selbigen Monats successivè abgangen / und sich ebenfals / juxta authenticam Attestationem, jam ante adductam, bey der Königlicher Glückstättischer Cantzeley / und zwarn sub propria manu deß Fabers, wie auch Vermög Anlagen sub Litt. S. tanquam per comparationem probanter erhellet / unter denen dortigen Grotischen Scripturen originaliter befunden / notanter per verba inibi contenta, &c. wegen der K. (das ist Kielmanseckischer) Sachen seynd hier ein oder andere Discursen, als von Kleydermachen/ von Summen Gelds/ einem so viel / dem andern so viel/ 2c. gefallen/2c. 2c. Ich muß Ew. Wohlgeb. auß trewer Wohlmeinung / und zwarn in höchsten Vertrawen melden / daß sie sich ja wohl vorsehen / und kein Ungemach auff den Halß ziehen/

auch

auch ihre NB. bekantliche Sachen keinen Stoß bekommen/ sie werden sich hoffentlich annoch erinneren / wie offt ich wohlmeinent gesagt und erinnert / man solle fein gerade durchgehen/ und der Justitz ihren ungehinderten Lauff ꝛc. ꝛc. Item in secundis Litteris:

Was sie sonsten von übeler Recommendation, bösen Glück ꝛc. zu melden belieben / weiß ich nicht / wohl aber/ daß seither ihres Abseyn allerhand seltzame Sachen mir zugeschrieben worden/ und zwar occasione der K. Sachen; Ich hab sie ja/ wie ihme noch wird erinnerlich seyn/ öffters erinnert / daß man von ein und anderen abstrahiren mögte / sonderlich was etwa vor das Teutsche Hauß erwehnet worden / ich habe dabey gesagt/ daß/da ich nun so viel Jahr bey der Cammer/ und hätte niemahlen mit dergleichen etwas zu schaffen gehabt/ ꝛc. ꝛc. Eines geraden Wiederspiels / und wie er wegen deß von Groots seiner veränderlicher Aufführung/ welche zweiffels ohne auß denen/ per den von Groot an ihnen Faber dabey relativè zuruck geschriebenen Brieffen ausser allem Zweiffel mehr nachweißlich ergebet/ dieser Sachen halben in höchsten Sorgen gestanden / zu aller Rechtsgnügen überwiesen wird. Litteræ enim & subscriptio dicuntur vox scribentis, & censentur uti confessio, facta parte præsente, maximè si modo pervenerint ad manus ejus, ad quem diriguntur.

Mascard. Conclus. 138. Num. 26.

Ità, ut nec scribenti liceat eatenus repugnare.

Idem Mascard. loc. citato Num. 28.

Welche diese beyde/ post factam talem depositionem allererst zu handen gekommene/ Brieffe deß Fabers, und wie es hiemitten eigentlich bewandt seye/ ob daß ein jeder desto besser begreiffe / darüber eine Explicatorial-Annmerckung sub Litt. T. hiebeygehet / wodurch dan signanter der Enthalt der obenhin gerührter Missivæ Anonymæ von dem Gespräch / welches über diese Sache / wie deßfals die rothe Hamburger Füchse bey dem Referenten mehr Miraculs / als das Mutter Gottes Bild gethan / fort was dessen mehr gewesen / in jetztgemelter Statt Hamburg entstanden / allerdings bestättiget wird/ꝛc. dergestalten/ daß diese Dinge / nur mit einigem Nachsinnen zu erwegen / nach einigem Rechts-Verstand nicht zu ermessen/ wie allsolche special Inquisition, zu deren fortsetzung diese gesambte/

 an

an sich höchst considerable, probatorial Stücke den Weg schon Fingerzeigerlich darweisen / citra apertissimum neglectum justitiæ contra quoscunque inibi nominatos unaffterfolget gelassen werden könne / oder möge; dieß zwarn in dieser absonderlicher mehrer Betrachtung / daß er von Friesenhausen, als ein Mann von dergleichen Würden / und Respect, wan hierin eines freyen Gewissens gewesen wäre / den Begreiff deß / ihme durch den Doctoren Pulian kündlich vorgewiesenen Kielmanseckischen Brieffs sub litt. V. wobey derselb durch den von Kielmanseck, als ein teufflischer Referent, blinder Urthels Verfasser / und ungerechter Richter tituliret wird / dermassen gedültiglich nicht verschmertzen / noch viel weniger aber / da er solches dem gantzen Collegio Camerali vorgebracht / und man per majora dorthin geschlossen / daß gesagter von Kielmanseck ex parte Fisci derenthalben citiret werden solte / hierin selbst nicht hinderlich seyn / und wie von ihme in der That kündtlich geschehen / jetzt gemelten Fiscum Doctorem Mertloch diessertwegen biß auff nähere Ordre einzuhalten / contramandiren darzu Mauß Maußlein still geschwiegen / und der ihme pro manutenentia sui honoris unumbgänglich incumbirender Rechts Vindication biß auff gegenwärtige Stund entübrigt bleiben mussen; warauß dan vernünfftiglich nichts anderstendes / als ein böses Gewissen / und daß er den offtgedachten von Kielmanseck darüber zum Vorschein zubringen / eine ungemeine / und keinem hertzhafften Mann anstehende Forcht trage; zu welcher Vermuthungs Bestärckung einem jeden redlichen Urtheileren warlich kein geringes beytraget / daß er pro sua optima notitia nicht weniger wegen ein solchens selbstigen Verbrechens / nach Außweissung Extractûs deß Chur Mäyntzischen Criminal Protocolli sub litt. W. schwartz notirt stehet / ohne daß dieß auch biß hiehin auß dem Wege geraumet;

Pro quarto Furderhin die Anlagen sub Litt. X. Y. Z. & Num. 1. Besonders wider den Obrist Lieutenanten von Groot, tanquam ex propria ejus confessione zumahlen unwidersprechlich ergeben / daß nicht allein die bey der Glückstädtischer Cantzeley erfindliche / vom Doctor Faber auffgesetzte erstere Obligation von 70000. Reichsthlr / sonderen auch die andere vom Obrist Lieutenant von Groot, auffgesetzte / vom

jedem 60000. Reichsthlr / 10000. zu geben/ und also nach proportion dessen ab- oder bey-zulegen/ die welche beyde Obligationes der vom Kielmanseck, und ich für den von Friesenhaussen, in der Hoffnung / hiedurch dermahlen zu unserem Gerechtsamb verholffen zu werden / nolenter volenter nothwendig haben unterschreiben müssen / de sua reali existentia gewesen/ und er von Groot selbige von uns zu seinen selbsteigenen Händen empfangen habe; gestalten dan vom Herrn Statthalteren zu Glückstatt Unterm 18. Junii 1709. an mich abgelassenes Handschreiben sub Num. secundo glaubhafftiglich außweiset/ bey denen dort sequestrirten Grootischen Brieffschafften / obgemelten Revers Entwurff erfindlich zu seyn; warauß klärlich zu ersehen / daß die obangezogene erstere Obligation ehemahls obhanden gewesen/ich auch fur meine Persohn / und mein Ehe-Consort Baron von Dieden mit würcklichem Eyd behaupten können/ so von dasigen Regierungs Räthen / als offt gemelten Obrist Lieutenanten von Groot selbsten gantz zuverlässig gesichert zu seyn / daß dieser Revers in vielen Puncten sich corrigirt / und ad latus darin mit einer anderer/ und zwar deß von Friesenhausen seiner selbst eigener Hand beygesetzt / befinde / also daß durch fernerer Einholung dieses Stucks sive in Originali, sive in Copia der Sachen contra omnes, & singulos in puncto corruptionis cointeressatos mit einem Schlag zu allem Rechts Bestand abzuhelffen stehet.

Pro quinto Und schließlichen den Casimiren betreffend/ ob er endlich den Verlauff von deme / was mit dem auß Hamburg kommenden Pricken Väßlein / in beyseyn deß Obrist-Lieutenanten von Groot, im Wirths-Hauß / allhier binnen Wetzlar / zum Sternen/ vorgelauffen/wie es bey dessen etwagiger Berührung darauß lauter harte Gelder hervorgeschossen / er selbige wider zusammen raffen geholffen / folgends dieß widerumb zugemacht/ und dem Assessori von Friesenhausen hingebracht worden / wahr gestehen wolle oder nicht / zu Hebung dieses corruptions Handels weniger als nichts beyzutragen vermag / sintemahlen uns die hierüber befangene speciale Inquisition keines wegs verrücken zu lassen / und derselben vielmehr seines unverwendeten Fusses zu insistiren / einem höchstpreißlichen visitations

Con-

Congressui nach meinem geringen Begreiff schon ohne deme überflüssig gnug zu seyn / erachte / daß nicht allein der Obrist Lieutenant von Groot, nach Außweisung deren obenhin gerührten Documenten sub Litt. X. Y. das jenige / was sich mit denen Metamorphosirten Pricken im Wirtshauß zum Sternen zugetragen / coram Notario & Testibus wahr zu seyn gestanden / sonderen auch / was mehr ist / deß obenhin viel mitgemelten Advocaten Fabers seine selbst eigene Hand Brieffe sub Litt. Q. R. über deren Obhandenheit bey der Glückstättischer Cantzeley man dieses Orths schon längst hin authentice docirt hat / die passirung dergleicher inconvenientien notanter in verbis &c. Einem so viel dem anderen so viel ꝛc. Wie auch ein anderes Schreiben / de dato Hamburg den 26. April. 1699. cum subscripto nomine sub Num. tertio auffs wenigst in genere, viel zu klärlich indigitiren / als daß ein gewissenhaffter Richter darauff keine Reflexion nehmen / und nach Anleytung deren alle und jede Interessenten, tùm ad edendum edenda, tùm ad super inibi contentis respondendum, juridice zu constringiren / auch dorthin die nöthige Requisitoriales, nahmentlich zwaren vorauß zu bemächtigung deß haubtsächlich mit Interessirten Obrist Lieutenanten von Grott seiner Persohn / fort mehreren anderen / nach Richterlichem Gutfinden ex Officio ergehen zulassen / einigen weiteren Anstand nehmen dörffte; bey welchen dergleichen / klar an Tag ligenden Umbständen / weilen mir nun bey Fortstellung der Inquisition / Anlaß deren / so zu meiner Justification, als Unschulds Behaubtung wider die / auff anstehen deß Assessoris von Friesenhausen über meine Persohn ehemahls verhängte / und annoch neulichs pur boßhafftiglich / umb mich allein in Suchung meines Gerechtsambs / de facto zu hemmen / abermahl zugemutete Corporal Arrestirung nebengehenden Documenten, wider die hiebey vermelte Interessenten, und Unterhändeler / so dan vermittelst Abhörung mehreren anderen / als namentlich der Frawen Obristinnen von Friesensee, deß zu Wetzlar gewesenen Patris Superioris Wildeman, Mariæ Elisabethæ deß Dechanten Schwester Tochteren / desselben gewesener Dienstmagd / Nahmens Gertrud / welche anjetzo mit einem Mäurer Nahmens Schüller zu Steindorff / drey Stunden von hier verheyrathet ist / welche alle von

dem

dem Deposito der 10000. Florin zu behuff deß Assessoren von Friesenhausen, und die zwey letztere absonderlich von denen / für 600. und mehr Reichsthlr von allerhand kostbahren außländischen Wein / und Rossolis ihme / von Friesenhausen, von mich / durch sie successivè hingeschickten / Præsenten gar gute Wissenschafft tragen / einmahl gantz gesichert halte / daß die bey dieser Roloffischer Sachen untergelauffene viele Mißhändel zur unerhörter Glory Ihrer Käyserlicher Majestät / deß H. Reichs / und unser Teutscher Nation pro æterno, ritè administratæ justitiæ, prothotypo, vollends ans helle Liecht gebracht werden sollen;

Fürderhin auß obigen Deductis mehr als Sonnenheyter hervor scheinet / daß die durch den / ex suis causis, ut suprà, noviter emergentibus, wohl / und füglich recusirten Assessoren von Friesenhausen (unerachtet alles meinseythigen Protestirens) sub dato den 15. Julii 1701. für die Roloffische Erben gegen einen von selbigen / allen Zweiffels frey / außgestimbten / best anständigen Thon herauß gekünstlete vermeintliche Urthel sub Num. 4. als die Statt Hamburg von Weyland Ihrer Käyserl. Majestät CAROLO V. Glorwürdigsten Andanckens / Anno 1554. theur erworbenem / und auch von Weyland Ihrer Käyserl. Majestät FERDINANDO III. gleichfals mildseligster Gedächtnus / Anno 1634. Allergnädigst bestättigt, renovirt, und ferners Extendirtem Privilegio, ob notoriam causæ indevolutionem, nec non insuper desertionem, wegen nicht geleisteter gnugsamer Caution, und so folgends nicht weniger der Cammer-Gerichts Ordnung / und dem jüngeren Reichs-Abscheidt / de Anno 1654. è diametro widerstrebend / nemblich wegen dieser allerhöchster / zu sothaner Sachen kündlichst Unfundirter / Jurisdiction, zu Recht durchauß keinen Bestand habe / zugeschweigen / daß solche auch ohne deme pro ipsa acta, velut inter partes utrimque notorium inducentia, eine offenbare Unrechtfertigkeit nach sich führet / qualis Sententia contra Notorium Juris, aut facti lata, sive palam iniqua, & injusta, itidem de se nulla est

Vant. in Tract. de Nullit. sub rubr. ex def. processf. N. 126. & 127. cum citatis

So dan schließlichen nach Ihrer Käyserlichen Majestät jüngst untern 13. Decembris 1709. zu Regensburg dictirtem Allergnädigstem Commissions Decret. sub Num. 5. der Zweck dieser gegenwärtiger Visitation furnemblich dorthin gerichtet / daß die Corruptiones, und andere gegen die Administration der Justitz streitende Ungebühr untersucht / abgethan / und corrigirt werden sollen / welche dergleiche höchst heylsame Intention nicht ohne ihrer kräfftiger und würcklicher Nachdruck seyn muß ꝛc.

Als thue mich hiemit zu Ew. Hochfürstl. Gnaden / und Excellentz, als eine höchst verlassene Clientin, die welche durch diese gespielte Stücke / und offenbahrliche Injustitz Ubung / umb alles Ihrigen gebracht / und / Gott erbarm's! in dem äussersten Unstand gesetzt worden / dero Füssen hinwerffen / dieselbe demüthiglichst bittend / daß sie diese Sache / als hiehin unerwachsen / und wegen nicht geleisteter Caution desert pro complemento justitiæ zu voriger Instantz Richteren zurück zur Execution hinzuweisen gnädigst / gnädiglich geruhen wollen mit Erstattung Schadens / und hierumb abgenöthtigten schwehren Kösten ꝛc.

Darüber Ew. Hochfürstl. Gnaden und Excellentz pro administratione Juris, & Justitiæ, umb die Liebe deß / für uns allen Gecreutzigsten Heylands / Rechts Hülffe in tieffester Demuth / und gleichfals fußfälliglichst implorando

Ew. Hochfürstl. Gnaden
und Ew. Excellentz

Anno 1710.
den 12. Martii.

Demüthigste Clientin
Christiana Sophia Amalia
Frey-Fraw von Dieden
gebohrne von Allefeldt.

An

Die Kayserliche Höchstansehnliche COMMISSION,

Und

Des Heiligen Römischen Reichs *Extraordinari Visitation.*

Demütigstes *Memoriale*,

Mein

Allefelt.

Hochwürdigster Fürst

auch

Hoch-Edelgebohrner

Der Röm. Kayserl. Majestät

unsers allergnädigsten Herren Höchst-verordnete Herren Commissarien/

So dann

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelahrte

Des Heil. Röm. Reichs Chur-

Fürsten/ Fürsten und Ständten/ zu gegenwärtiger Extraordinari Visitations-Deputation gevollmächtigte subdelegirte Herrn Räthe und respectivè Syndici.

DEmnach das Examen Generale personarum Cameralium, wie verlautet/ mit ehistem geschlossen werden/ und bey selbigem sich ohnzweiffentlich mit mehreren ergeben haben wird/ was für grosse Unrichtigkeit und Corruptiones in meiner Sachen contra die Ruloffische Erben in Hamburg ex parte Referentis vorgangen/ und dieser derselben mit Recht zu convinciren seye/ insonderheit aber/ daß diese

Sache

Sache nach dem Stadt Hamburg. sub Num. 1. hiebeykommenden Privilegio notoriè niemahlen ahn allhiesiges Kayserl. Cammergericht erwachsen können / oder doch wegen nicht præstirter Caution ohnstreitig wieder desert worden / und mir dardurch beydes daß wieder erstgedachte Privilegia der Stadt Hamburg und die Cammergerichts-Ordnung die Sache / innasen aus beygehenden von Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ahn des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden sub dato Rensburg den 19ten Septembr. 1699. abgelassenen allergnädigsten Intercessionalien sub Num. 2. sodann denen in Camerâ producirten Exceptionibus non devolatæ ac desertæ Appellationis sub Num. 3. des mehrern erhellet / nichtiglich & incompetenter angenommen und Appellations Processe meinem Gegentheil erkant / als auch nachgehends durch eine offenbahrlich wieder alle Rechten und gemelte Privilegia streittende Urtheil (wieder deren publication ich doch zu zweyenmahlen vorher ex causis plus quàm relevantissimis vermög Beylag sub Num. 4. judicialiter protestirt habe) eâdem prorsus nullitate verfahren / und ich als Triumphantin in priore instantiá noch darzu in die Expensen ohnbilligst condemnirt worden / grose injustitz wiederfahren seye / So kan ich dermahlen (jedoch mit ausdrücklicher Beding- und Verwahrung / daß ich keines Weegs als Klägerin zu der hiebevor unter dem Nahmen des Baron von Kielmannsegg divulditten Syndicat-Klage mich hierdurch verstanden / sondern lediglich administrationem Justitiæ in der Haupt-Sachen implorirt / und soviel die unterloffene Corruptiones und Unrichtigkeiten betrifft / auf Erfordern die Wahrheit zu deponiren mich erbotten haben wolle) nicht umhin / nachdem schon über Jahr und Tag mich allhier mit schwehren Kosten aufgehalten / Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenz, und Meine HochgeEhrteste Herren wehe- und demüthigst hiemit zu ersuchen / daß weilen ahn Fordersambster special-Untersuchung dieser Sachen meine gantze zeitliche Wohlfahrt hafftet / die Stadt Hamburg. Privilegia auch vermög

welcher

welcher die gegenwärtige Appellatio pro notoriè non devolutâ & desertâ zu achten / so klar seynd / daß dagegen mit Bestand Rechtens nicht das geringste gesprochen werden kan / dieselbe gnädigst und hochgeneigt geruhen wollen / in Krafft der Ihro und Ihnen von Kayserl: Majest. auch Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs aufgetragener Authorität / Macht und Gewalt / alle und jede bey dem hochlöbl. Kayserl. Cammergericht bißhero eingerissene Corruptiones, Mängel und Gebrechen / und mithin also auch bey dieser Sachen ex parte Referentis vorgangene Unrichtigkeiten und injustitien dero beywohnenden hohen Erleuchtung / auch denen Rechten und der Stadt Hamburg Privilegien nach gründlich zu untersuchen / und mir demnach mit prompter Justiz administrit- und remittirung der Sachen in ordine ad exequendum ahn Herrn Burgermeister und Rath zu Hamburg als Judices â quibus zu dem Meinigen gnädigst zu verhelffen / dessen ich durch die gegenseitige intriquen und eines ungerechten Richters übeles Verfahren nun so lange Jahr hero wieder alle Rechten die Billigkeit und Justiz zu meinem ohnwiederbringlichen Schaden und fast gäntzlichem Verderben leyder! habe entbehren müssen / getröste mich Gnädigster und Hochgeneigster rechtlicher Willfahr / und verbleibe

Ew. Hochfürstl. Gnaden

auch

Ew. Excellentz und Meiner HochgeEhrtesten Herren

Demütige

GDAGV Allefelt.

Privi-

Num. I.

Privilegium Hamburgensis CAROLI QUINTI.

WIr Carl der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arragon/ Leon/ Bardeux/ Sicilien/ Hierusalem/ Varra/ Granaten/ Tolleten/ Valentz/ Gallicien/ Majorica/ Hispalin/ Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murcien/ Giennis/ Algarbien/ Algazirre/ Gibraltar/ der Canarischen und Indianischen Insulen/ und der Terræ firmæ des Oceanischen Meers rc. rc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lotthringen/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lutzenburg/ zu Gelderen/ zu Calabrien/ zu Atheen/ zu Vnopatrien und Würtenberg rc. rc. Grafen zu Habsburg/ zn Flandern/ zu Tyrol/ zu Görtz/ zu Barcinoen/ zu Artois/ zu Burgund/ Pfaltz-Grafen zu Holland/ zu Seeland/ zu Pfird/ zu Kyburg/ zu Namur/ zu Rossilien/ Silion/ zu Ceretania/ und zu Zutphen/ Landgrafen in Elsaß/ Marggrafen zu Burgau/ zu Oristani/ zu Gociani/ und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ Catalonia/ Asturia rc. rc. Herr in Frießland/ auf der Windischen Marck/ zu Pertunau/ zu Biscaja/ zu Molin/ zu Solins/ zu Tripoli und Mecheln rc. rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns die Ehrsamen/ Unser und des Reichs liebe getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg/ unterthäniglich haben fürbracht und zu erkennen geben/ wiewohl Sie und Ihre Vorfahren vor zwey hundert und mehr Jahren/ mit sonderlichen Privilegien/ Exemption, Freyheiten/ Statuten und præscribirten Gewohnheiten/ unter andern dermassen versehen/ daß von Ihren deren von Hamburg Urtheilen nicht weiter noch anderer Gestalt/ dann auff Ihr Stadtbuch appelliret oder beruffen werden

solle / wie sie dann bey solcher Freyheit von obberührter Zeit an / biß dahero ruhiglich und unverhindert gelassen / und darwieder nicht beschwehret worden / neben dem daß auch einem jeden an Ihrem Gerechten fürderlich und gebührlich Recht wiederführe / erging und gestattet / auch wissentlich an demselben Ihren Gerichten / durch Ihre Burgere und Underthanen / auß Unnothdurfft und allein zu Vermeidung gefährlichen Verzugs / Verlengerung und außflucht des Rechten / an unser Kayserlich Cammer-Gericht zu appelliren unterstanden / daraus die Vollziehung gerechter und wohlgesprochener Urtheilen verhindert würden / auch dieselbigen Ihren Burgern und Underthanen sich selbst und Ihre Wider-Partheyen in mercklichen Schaden und Verderben führten / welches dann gemeiner Stadt Hamburg zu Abnehmung Ihrer Nahrung und sonsten in andere mehr wegen / zu hohen Beschwerden gelangte / und uns darauff demütig angeruffen und gebetten Sie und Ihre Bürger hierinnen gnädiglich zu versehen / des haben wir angesehen solche Ihre demütige zimliche Bitt / auch die getreue Dienste / so Ihre vor denen Weylandt unsern Vorfahren im Reich / Röm. Kaysern und Königen löblicher Gedächtnus und dem Heil. Reich offt williglich gethan / und uns und dem Heil. Reich hinfüro wohl thun mögen und sollen / und darumb mit wohlbetrachten Muth / guten Rath und rechten Wissen den gemelten Burgermeistern und Rath der Stadt Hamburg diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben / thun und geben Ihnen die auch von Röm. Kayserl. Majestät Vollkommenheit wissentlich und krafft dieses / also daß nun hinfort in ewigen Zeiten von Bürgern und Underthanen gemelter Stadt Hamburg / und sonsten männiglich hohen und niedern Standes / niemandt ausgenommen / von keinem bey- oder Endt-Urtheil / Erkäntnus oder *decret*, so an Ihrem Stadt-Gericht / und Einem Rath daselbsten ergehen / ausgesprochen und eröffnet werden / In solchen bekäntlichen Schulden / Inju-

 rien

rien oder Scheltwort / und die Gebäu der Stadt belanget / und sonst gemeiniglich in allen Sachen / da die anfängliche Klage oder Hauptsache nicht über sechs hundert jetztgemelter Gulden oder darunter werth wäre / weder an unser noch unserer Nachkommen im Reich / Kayserl. Cammer-Gericht nicht appelliren / suppliciren noch reduciren solle noch möge in keine weise / sondern dieselbe Urtheil / Erkäntnus und Decret gantz kräfftig und mächtig seyn / stets bleiben / vollnstreckt und vollenzogen werden / und an gemelter Stadt Hamburg / Stadt-Gericht oder einem Rath daselbsten vollführen und procedirt werden solle / wie sich gebühret / von allermänniglich unverhindert / und ob darüber von einem oder mehr / von einigem Urtheil / daß nicht über sechs hundert Gulden Rheinisch in Goldt / wie obstehet / betreffe / welcher gestalt und von weme das geschehe / Appelliret / Suppliciret oder reduciret / oder derselben Appellation, Reduction oder Supplication, ein oder mehr von unsern Kayserl. Hoff- oder Cammer-Gericht oder andern Gerichten aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würde: so setzen / ordnen und wollen wir / daß solches der obgemelten unserer Begnadung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchlich / auch dieselbe *appellation*, *reduction*, und *supplication*, und was darauff gehandelt und fürgenommen wird / gantz krafftloß / nichtig und von unwürden seyn soll / daß Wir auch alles und jedes / von obberührter Unser Kayserl. Macht / Vollkommenheit / jetzt als dann / und dann als jetzt / untauglich / und von Unwürden erkennen / erklehren / auffheben / vernichten / und *cassi*ren / und die obgemelten Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg / und ihren Nachkommen / unangesehen des alles / sich obberürter Unserer Freyheit und Begnadung gebrauchen / und Macht und Gewalt haben sollen und mögen / solche Urtheil die also sechshundert Gulden Rheinisch in Gold / darüber oder darunter betroffen / zu vollenziehen / und ferner / wie sich nach rechtlicher Ordnung / und

Ihrer

Ihrer Stadt löblichen Gebrauch gebührt zu handelen/ von aller-männiglichen unverhindert: Wo aber die Haupt-Sach und Klage über gemelte Summen der sechshundert Gulden Rheinisch betreffen/ und Jemand ausserhalb angezeigter Fälle/ in Sachen da Unser und des Reichs gemeine Rechte und Ordnungen im Reich solches zugeben/ zu *appelli*ren/ zu *supplici*ren / oder zu *reduci*ren unterstünde / derselbige soll in zehen Tagen / so den *appelli*renden zu Recht angesetzt / dem Rath zu Hamburg einen hamburger Gulden neben der *Appellation* darzulegen/ und diese Gelübte und Eyd zu thun schuldig seyn/ als daß er von Ihrem Urtheil / Erkäntnus / *process*, Entschied oder *decret* nicht gefährlich oder der Wieder-Parthey ihre Gerechtigkeit aufzuhalten oder zu verhinderen *appelli*ret / *supplici*rt oder *reduci*ret/ sondern daß er nicht anders wisse noch verstehe / dann daß Er eine gerechte Sache habe und Ihm zu erhalten seine Gerechtigkeit / solche *Appellation* , *supplication* oder *reduction* zu gebrauchen/ und weiter Recht zu suchen noth seye/ daß er auch derselben *Appellation* oder *Reduction* wo er mit seinem Gegentheil nicht würde vertragen / in gesatzter rechtlicher Zeit / förderlich nachfolgen und *prosequi*ren wolle / darauf soll Er den Partheyen / wieder die er *appelli*rt / und ihr erlangt Recht / so sie vom Rath zu Hamburg erhalten/ auch Kosten und Schäden/ so sie deshalben empfangen/ und ihm mit Recht zuerkant wären oder worden/ wo er derselben seiner *Appellation* verlustig / oder zu gebührlicher Zeit nicht nachkommen und *prosequi*rte / gnugthuen/ und mit gnugsamer *Caution* als Bürgen oder NB. Güther abzulegen/ und zu erstatten vorgewiesen/ oder ob er solches dermasen nicht zu thun vermöchte/ sich dafür / so ferne die Wieder-Parthey des nicht begnüget hätte / mit seinem Eyd und Verhaftung seines Leibes NB.

verpflichten/ daß alles/ wie obstehet/ ein jede Parthey so lauth dieser Unser Vorsehung und Begnadung zu *appelliren* / *supplici*ren/ oder zu *reduci*ren zuläßig zu thun schuldig und pflichtig seyn sollen/ und so das beschicht/ so sollen alsdann solche *Appellationes* auf genommen und zugelassen werden; da aber jemand solches obgeschriebener masen nicht thäte oder thun wolte/ alsdann sollen und mögen die obgemelten Burgermeister und Rath zu Hamburg Ihrer gesprochenen Urtheil / Erkäntnus oder *decret*, solcher *Appellation* unverhindert mit ihrer *Execution* nachfolgen/ und zu endlichen Austrage / wie sichs gebühret / mit
NB. Recht vollenstrecken und *exequi*ren / und dadurch gegen uns und dem Heil. Reich noch jemants / anders gar nichts müßgethan haben/ auch dieselbe *Appellation, Supplication* oder *Reduction*, darüber in unser/ oder unser Nachkommen am Reich/ Cammer-Gericht / oder andern Gerichten / wie
NB. die zu Zeiten genant würden / in Recht nicht auffgenommen / zugelassen/ noch darauff geurtheilt werden/ in keine weiß / dann Wir die jetzt alsdann / und dann als jetzt/ hiermit gäntzlichen vernichten / wiederruffen und krafftloß erkennen / von obbestimbter unserer Kayserl. Macht/ Vollkommenheit / wissentlich in krafft dieses Brieffs / doch uns / unser Nachkommen am Reich und dem Heil. Reich/ in Sachen so je zu Zeiten in unser und des Heil. Reichs Nahmen gehandelt werden möchten / unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit hierinnen vorbehalten.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten / Geistlich- und Weltlichen Prälaten / Grafen/ Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Landvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegeren/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schulteissen/ Burgemeistern/ Richtern/ Räthen/ Byrgern/ Gemeinen/ und sonderlich allen

Hoff-

Hoffrichtern / Landtrichtern / Westpfahlichen und andern Richtern / und Urtheil-Sprechern / und sonsten allen andern unser und des Reichs Underthanen und Getreuen / in was Würden / Standt oder Wesens / die seyen / ernstlich und festiglich mit diesem Briefe / und wollen / daß sie die obgemelten Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg / und Ihre Nachkommen bey diesen unser Kayserl. Gnaden und Freyheiten gäntzlich bleiben / deren geruhiglich gebrauchen und geniesen lassen / und daran nicht irren oder verhindern / noch daß jemandt anders zu thuen gestanden / in kein weis / also lieb einen jeden sey / Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu eine Peen / nembl. sechtzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halbentheil / obgemelten Burgermeister / und Rath der Stadt Hamburg / und Ihren Nachkommen / unnachleßlich zu bezahlen verfallen seyn solle ; Mit Urkundt dieses Brieffes besiegelt / mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Brüssel in Brabandt am 6ten Tag des Monaths Aprilis / nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und im vier und funfftzigsten / Unser Kayserthumbs im vier und dreysigsten / und Unser Reiche im neun und dreysigsten Jahre

CARL.

V. C. Abertzeno

V. Seld.

Ad Mandatum Cæsareæ ex Catholicæ Majestatis proprium.

Num. 2.

P. P. Königl. Dännemarckischen Intercessional-Schreibens an Chur Trier.

WIr mögen Euer Lbd. hierdurch freundlich nicht verhalten / welcher gestalt Uns Unser Landtsaß Gottfriedt Freyherr von Kielmanns-Eck auff Bramstede supplicando underthänigst vortragen lassen / wie daß derselbe in seiner mit denen Roluffischen Erben Burgern und Inwohnern Unserer Stadt Hamburg in puncto depositi einer zeithero gehabten Rechts-Sache / zwar bey dem Magistrat daselbsten / nach vorhero eingehohleten Responso der Rechts-Gelehrten / ein Urtheil dahin erhalten / daß gedachte Roluffische Erben gehalten sein solten / das jenige so bey Eröffnung der von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vattern / glorwürdigsten Andenckens gewesenen General Lieutenants Guldenlöwen / bey Ihrem vorweser Jacob Roluff deponirten versiegelten Kasten verwandt sein möchte / herbey zu schaffen / oder cum Interesse zuerstatten ; Mehrged. Roluffische Erben aber davon an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar appelliret / auch bereits so wohl wegen der gantzen Sache / als in puncto Cautionis, processus erhalten / mit gehorsambster Bitte / weilen die Sache dem Hamburger Privilegio Appellationis nach nicht appellabel / allenfals auch die appellatio wegen nicht geleisteter Caution der Appellanten desert geworden / Wir geruheten bey Euer Lbd. dahin zu intercediren / damit ad falsa narrata erschlichene processus cassiret und die Sache an den Richtern erster Instantz zur Execution forderlichst remittirt werden möge. Wiewohl wir nun Euer Lbd. mit dergleichen Ansinnen ungerne behelligen / bevorab da wir ohne dem sattsamb versichert seynd / daß sie dero zu administr x- und Beförderung der heylsahmen Justitz tragenden bekanten rühmlichen Eyffer nach / dem Impetranten in diesem seinen Gesuch / die hülffliche Handt Rechtens zu biethen / von

von selbsten geneigt seyn werden / so haben wir dennoch demselben mit den gebettenen Intercessionalien / in Ansehung des darinn gesetzten unterthänigsten Vertrauens / nicht aus Handen gehen wollen / und ersuchen Euer Lbd. hiemit freundlich / daß sie ihme solche zu desto schleuniger Erlangung seines intents und Befugnus fruchtbarlich gedeyen lassen / und dero Behuf bey obgedachtem Cammergericht alle nöthige Verfügung thun wollen; Wir werden solches als ein neues Kennzeichen Euer Lbd. bereit öffters verspürten besondern affection und Willfährigkeit gegen Uns auf- und annehmen / und deroselben hinwiederumb alle mögliche angenehme Gefälligkeit zu erweisen jederzeit willig und bereit seyn / die Wir Euer Lbd. übrigens ꝛc.

(L.S.) Christian.

Rensburg den 19. Sept. 1692.

Num. 3.

Rechtlich gegründete Exceptiones non devolutæ ac deserte Appellationis cum eventuali submissione ad Acta priora.

In Sachen prætensæ Appellationis

Seel. Nicolai von der Willigen Wittib und Consorten als Rulosss Erben.

Contra

Herrn Gottfried Freyherrn von Kielmans-Eck.

Cum adj. sub lit. D. usque I. inclusivè.

26. mit Beylagen		
D. 27.	E. 28.	F. 29.
G. 30	H. 31.	I. 32.

Hochwürdigster Churfürst / Römischer Kayserl. Majestät Cammer-Richter

Gnädigster Herr ꝛc.

NAchdem die in auswendig rubricirter Apellations-Sach benahmsete Ruloffs-Erben wieder Anwalds Herrn Principaln im vorigen Jahr den 3ten Aug. völlige Process erhalten und sambt Beylagen sub Lit. A. B. Nro. 1. & Lit. B. C. D E. den 18ten Aug. per Notarium immatriculatum insinuiren lassen; So erscheinet darauf des Herrn Appellati Anwald / doch blos zu respect des hiesigen höchsten Gerichts mit dem expressen rechtlichen Vorbehalt / sich durch dieses Erscheinen mit denen unbefugten Appellanten über seine nichtige Appellation weiter nicht einzulassen noch jurisdictionem dardurch zu prorogiren / als Er von Rechtswegen verbunden und als es die höchste Notthurfft erfordert / desuper sollennissimè protestando zeiget darauf mit unterthänigstem respect an / daß diese Appellation so wohl nicht devolut als allenfals desert seye / dann in dem sub Lit. D. hierbeykommenden / in der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und statuten pag. m. 400. befindlichen privilegio Appellationis, so Weyland der Glorwürdigste Röm. Kayser Carolus Vtus der Stadt Hamburg An. 1554. gegeben / und Kayser Ferdinandus III. mildseeligstem Gedächtnus nach Ausweiß Lit. E An. 1634. allergnädigst confirmiret / renoviret und extendiret hat / unter andern enthalten / daß in Sachen bekantliche Schulden betreffend / gar keine Appellation zu verstatten / sondern der Magistrat zu Hamburg ihre in solchem Fall gesprochene Urthel aufs schleunigste und von allermänniglich unbehindert zu vollziehen und zu exequiren / bemächtiget seyn sollen.

Nun ist um so viel weniger zu verläugnen / daß bey deme seel. Ruloffs (welches jedoch abermahl unter dem Beding de se non adstringendo ꝛc. bloser Gerichtsweise / angeführet wird) von dem

seel.

seel. Herrn General-Lieutenant von Guldenlöw eine versigelte Laade deponiret worden / worin ausser andern importanten pretiosis und hochangelegenen Briffschafften / obligationen und assignationen laut des in Actis prioribus producirten Güldenlöwischen Schreiben unterm 4. Martii 1654. die Königliche Dänische obligation von 40074. Rthl. ex ipsa Adversariorum Confessione gewesen / und da der seel. Ruloffs aus dem Gut Ulrikshelm seiner Forderung halber / die Er zu 15690. Rthl. anmasgeblich liquidirt diesseits aber nicht auf den dritten Theil gestanden wird / per immissionem laut dessen in Actis prioribus hin und wieder gethanen Bekantnus contentirt worden / und wohl doppelt mehr gehoben / als seine Ansuchung / richtige Forderung ausmachet / so folget / daß die Wiederforderung des selbst gestandenen depositi eine an sich unlaugbahre Schuld-Forderung seye / worvon juxta privilegia Hamburgensia nicht appelliret werden mögen / umb so vielmehr / weilen Gegner selber gleichfals in Actis prioribus hin und wieder gestanden / daß der Ruloffs die bemelte versiegelte Laade eröffnet / und die Königliche obligation, wiewohl ohn Wissen und Willen Anwaldts Principalen und also gantz nichtig für 20000. Rthl. verkauffet / und dieselbige in ihren unlaugbahren Nutzen bekommen ;

Nun wollen die Rechte und deren vortrefflichste Ausleger / daß dergleichen geschehene und öffters wiederholte Confessiones judiciales die Krafft und Würckung eines instrumenti Publici & quærentigiati mit sich führen / worvon abermal juxta statutum Hamburgense sub Lit. F. hic junctum & privilegium de non appellando sub Lit. E. supra allatum keine Appellatio statt hat.

Confessio enim judicialis est instar publicæ scripturæ & non minus probat quam instrumentum. Mascard. de probat. conclus. 1326. n. 4.

Und so viel quoad 1mam frivolè interpositam Appellationem à sententia de dato 27. May 1693.

Noch vielmehr ist pro non devoluta zu achten / die zweyte vermeint-

meintliche Appellatio interposita ab interlocuto præstandæ idoneæ cautionis de dato 18. Julii 1692. anerwogen dieselbe schnurstracks contra tenorem Privilegii & statuti fürgenommen / wie hierunten bey dem 3ten fundamento desertionis klährlich soll remonstriret werden / daß also solcher Ursachen halber diese Appellatio pro non devoluta billig zu achten / und die ad sub- & obreptitias preces der vermeinten Appellanten / ausbrachte processus schleunig wiederumb zu cassiren seyen / wie man sich desfals ad privilegia supra sub Lit. D. & E. wie auch ad Recess. Imperii novissimum de Anno 1654. §. schließlich 123. und §. benebens sollen 105. cum seqq. und das Cammer-Concept p. 1. tit. 22. §. Es wird auch 6. & part. 2. tit. 31. §. 12. bezogen haben will: Und gleichwie diese vermeinte Appellatio per ante tradita pro non devoluta billig zu achten; Also ist dieselbe auch gantz ohnfehlbahr desert, weilen Gegnere zwar intra decendium von der sententiâ à quâ coram Notario & Testibus appellirt / es erfordert aber obangeregtes Statutum Hamburgense pro forma & norma solennium part. 1. tit. 4. artic. 3. & 4. in obiger Beylag sub Lit. F. enthaltener masen / daß ein jeder so appelliren will in 10. Tagen nach abgesprochener Urthell dem Rath einen Hamburger Gulden darzulegen / das Juramentum Calumniæ in eigner Persohn / so fern Er / wie diesfals / des Raths Jurisdiction unterworffen ist 2c. zu leisten und Caution vermög des Kayserl. privilegii zu præstiren schuldig seyn / und daß wofern der Appellant den Eyd und die Caution nicht leistet / seine angemaste Appellation nach Inhalt des Kayserl. Privilegii krafftlos seyn / und die ausgesprochene Urthell vorgenommener Appellation, auch erhaltener Kayserl. Inhibition-Mandat und anderer processen ohngeachtet / wie sichs gebühret vollstrecket und exequiret werden solle / wie dann auch in dem hieroben sub Lit. D. producirten privilegio Appellationis Caroli Vti austrücklich enthalten / daß intra Decendium zugleich neben der interponirten Appellation der Appellations-Gulden erleget / und die Caution würcklich geleistet und abgestattet werden sollen / vid. §. Wo aber die Haupt-Sach 2c.

in

in verbis: dem Rath in Hamburg einen Hamburger Gulden ꝛc. Und im privilegio Ferdinandi III. sub Lit. E. ist gleichfals enthalten/ daß der Appellant, welcher von dem Ober-Gericht der Stadt Hamburg an die hohe Reichs-Gerichte appellirt/ neben Erlegung des Hamburgischen Guldens den Appellations-Eyd abstatten/ und gnugsame Caution für Schaden/ Kosten und alles was etwan wieder ihn möchte erkant werden/ bestellen sollen.

Nun erweiset zwar die Schedula, so bey dem instrumento Appellationis primo befindlich/ daß Appellantes den Notarium requiriret haben/ den Appellations-Ducaten so fort ungezögert zu intimiren/ es findet sich aber darin nicht/ daß Sie Jhn requiriret/ daß Er neben solchem Appellations-Gulden gleichfals ad præstandum Juramentum sie würcklich offeriren und die Caution sogleich bestellen sollen/ noch auch/ daß man Jhn desfals mit specialiter Gewalt versehen habe/ sondern nur/ daß Er den Hamburger Appellations-Ducaten unverzögert intimiren Acta cum rationibus decidendi requiriren/ und ad ulteriora solennia Styli & Juris sich ihrentwegen offeriren sollen; Nun ist eine solche ungewisse vaga & generalis Oblatio nicht/ sondern vielmehr actualis & realis Juramenti & Cautionis præstatio, in denen Kayserl. gemelter Stadt Hamburg ertheilten Privilegiis sub præsentissimo desertionis præjudicio denen Appellanten aufferlegt/ und in Schedula prætensæ Appellationis 2dæ ist quoad solennia anderst nichts geschehen/ als daß der Notarius requiriret worden/ neben dem vigore solenninm erforderten Hamburger Ducaten/ Magistratui die Appellation zu intimiren und um fernere Delation anzusuchen/ auch nachmahls ad ulteriora solennia, sonderlich in puncto Juramenti Appellationis sich ihrenthalben zu offeriren/ und umb præfigirung eines gewissen termini darzu anzuhalten/ welches alles aber contra formam à Statuto Hamburgensi præscriptam & in Privilegiis Cæsareis contentam lauffet/ und dannenhero die Appellation notoriè desert machet; Dann 1. findet sich hier nicht wie das Statutum und die obangezogene Kayserl. privilegia austrücklich erfor-

erfordern actualis Oblatio præstandi Juramentum oder Mandatum speciale daselbe in der requirenten und requisiti Seele abzustatten: da doch Rechtens ist:

> Quod Instrumentum Appellationis in illo Judicio præstari debeat, in quo lata est sententia â qua, & quidem in termino, à privilegio vel statuto præfixo, & in persona idque sub pœna desertionis si privilegium ab Imperatore concessum hanc Juramenti præstationem coram Judice à quo faciendam efflagitat. Vid. Blum. Proc. Cam. tit. 48. §. 43. Roding. in Pandect. Cam. lib. 1. tit. 26. n. 19. p. m. 342.

Und in dem jüngern Reichs Abschied de Anno 1654. §. 117. ist austrücklich verordnet / daß in Fällen da die privilegia das Juramentum Calumniæ erfordern / dasselbige allezeit vor dem Unter-Gericht von dem Appellanten in der *person* NB. sub præjudicio Causæ würcklich abgeleget / und nicht erst bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu præstiren anerbotten / gleichmäsig die Caution, wann sie in dem privilegio erfordert wird / vor dem Richter nechst-voriger Instantz in der darinnen bestimmbten Zeit / abermahl NB. *sub præjudicio Causæ*, wie die Wort daselbst lauten / solle geleistet werden / daß also die alhier ex post facto anmaßlich præstirte solennia keines weges zu attendiren / sondern vielmehr als non facta zu achten / cum idem sit aliquid non fieri, vel non fieri legitimè.

Gesetzt / auch den keines weges gestandenen Fall desuper solennissimè protestando es köntens die verba statuti & privilegiorum dulten / daß der Appellations-Eyd per Mandatarium wäre abgestattet worden / so hätte Mandatarius darzu ein special Mandatum den Eyd in seine und seiner Principaln Seele abzustatten haben müssen.

> Zanger. de Except. p. 2. c. 8. n. 38.
> add. Berlich. I. conclus. 31. n. 14.
> Carpzov. p. 1. const. 12. def. 39. n. 2.

Und zwar wie erst gemeldet / hätte das Mandatum müssen eingerichtet

richtet seyn / den Eyd abzustatten / nicht allein in seiner Principalen / sondern auch in seine selbst eigene Seele.

Berlich. d. concluſ. N. 14.

Carpzov. d. l.

Speckhan cent. 3. claſſ. 4. quæſt. 2. n. 10.

Und eben solche Bewandnüß hat es auch 2do mit der caution, worzu Gegnere in Schedula appellationis primæ nur in genere zu offeriren den Notarium ersuchet/ ja auch so gar id quod optimè notandum in ſchedula appellationis ſecundæ der caution nicht einmahl mit eintzigem Wort Erwehnung gethan / da Sie doch juxta tenorem ſtatuti & privilegiorum Hamburgenſium ſupra adductorum würcklich / und nebst übergebung der Appellation hätten caviren sollen & quidem itidem ſub pœnâ deſertionis

D. Receſſus Imperii §. 117.

Und zwar mus solche caution idoneè bestellet werden nach Inhalt des hieroben ſub lit. D. producirten privilegii, welches alhier normam & formam geben mus / dergestalt / daß dafern appellans der appellation verlustig würde / oder zur gebührlichen Zeit nicht nachkäme und proſequirte / Er desfals genug thun / und mit gnugsamer Caution als Bürgen oder Gütern abzulegen oder zuerstatten vergewissern / oder ob Er solches dermassen nicht zu thun vermöchte / sich dafür so fern die Wieder-Parthey des nicht begnügen hätten / mit seinem Eyd und Verhafftung seines Leibs verpflichte.

Ob nun wohl 3. die Appellantes selber gemercket / daß Sie ratione oblationis ſolennium einen Verstos begangen und denselben dardurch verbessern wollen / daß Sie am 6. Junii und also noch eben in termino decendii ihre so genante legitimam oblationem ad præſtandum ſolennia appellationis junctâ actorum requiſitione übergeben und demselben ein gewisses formular einer / also genanten cautionis pignoratitiæ beygefügt / so hat doch solches das vitium deſertionis keines wegs aufheben können / als welches 1mo wie ex ſtatuto & privilegiis zu ersehen / eben dardurch veranlasset

 wird/

wird / weil nicht zu gleicher Zeit neben Darreichung des Hamburger Ducatens und insinuation der Appellation die würckliche Oblatio Cautionis (so doch ein necessarium requisitum ist) geschehen.

add. supra adducti textus & Dd.

Und muß 2. solches um so vielmehr gelden / weil auch die so genante Cautio pignoratitia welche die Appellanten den 6. Junii 1692. eingebracht / nicht idonea und so beschaffen / wie sie vermöge Kayserl. obangeführter Privilegien und sonst den allgemeinen Rechten und dem Cameral-Stylo nach beschaffen seyn sollen / dann ob sie wohl loco Cautionis laut Anlage sub Lit. G. die zu Awrhausen in Norder Jüdland gelegene Ländereyen / so Ihnen von Ihro Königl. Maj. von Dännemarck zu 20459. Rthl. sollen angegeben seyn / für alles Erlangtes laut disseitiger in Actis prioribus sub Lit. H. befindlichen Liquidation auf 380000. Rthal. ohne die Kosten und Schaden sich belauffendes Recht offerirt haben / so hat damit nach Inhalt der privilegien und des allgemeinen Rechtens nicht idoneæ in dieser so importanten Sach können caviret werden / dann 1. ist bekanten Rechtens / daß wer pignoribus caviren will / solche pignora und immobilia offeriren müße / quæ ab omni ære alieno sint libera.

Und zwar solche pignora nicht extra imperium gelegen / und also difficilimæ imò impoßibilis executionis seyen.

arg. Cammer. concepts. p. 3. tit. 58. §. 7.

Wie dann die in den privilegiis erforderte idoneitas cautionis darin bestehet / und facilè exinde meum consequi possim.

Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 5. & 23.

Und ist in specie in dem Hamburger privilegio die Caution auf das gantze quantum der Hauptschuld / Zins Kosten und Schaden / welches alles zusammen über 400000. Rthl. machet / extendiret.

Nun haben diesem allem zu wieder die Gegnere so wenig erwiesen / daß die loco cautionis offerirte Güther in Nord Jüdland

ab

ab omni ære alieno frey seyen / daß vielmehr besorglich / daß dieselbe durch vielleicht aufgeschwollene und nicht bezahlte Contributiones dermasen beschwehrt / daß nach Abzug derselben den possessoribus wenig werde überbleiben / als welche schon lang in Gefahr gestanden / daß Ihro Königl. Majest. von Dännemarck dieselbe / wegen unabgeführter Contribution, wieder zu sich nehmen werden / vornehmlich da Sie solches als rem facti nicht probiren / sondern solches nur sagen.

2. Posito, sed non concesso casu, es wären die Güther ab omni ære alieno frey (welches doch mit keinem Jota erwiesen / dann notorium ist / daß die Güther in solchem Lande die Helffte mehr contribuiren / als einbringen können) so würden dieselbe bey weitem nicht zureichen / angesehen gemäß der Urthell à qua denen Appellanten oblieget / in Endstehung eines fürnehmlichen inventarii, eine eydliche specification der Güldenlöwischen Güther / darin Jacob Ruloffs Erben / oder Sie selbst die immission erhalten / auch was in der / zur Versicherung niedergesetzten Lade vorhanden gewesen / herauszugeben und von allem denn Rechnung zu thun / in gleichem die Königl. Dänische Obligation wieder herbey zu schaffen / und in Entstehung dessen / daß interesse was von dem / so præviâ liquidatione nach Abzug Roluffischer Forderung an denen verpfändeten und durch immission erlangten Güldenlöwischen Gütern übrig bleibt / zu erstatten schuldig seyn sollen.

Nun hat man diesseits denen Appellanten in Beantwortung ihrer so genanten legitimæ Obligationis ad præstandum solennia erwiesen / daß die diesseitige prætension, an Capital und Zinß / ohne die jetzund von neuem verursachte grose Unkosten sich obgemelter masen auf 380717. Rthl. belauffe / alles aufs gelindeste in der Anlag sub Lit. H. angerechnet / welche summa, ob sie gleich in der Urthell nicht als verbotenus exprimirt dennoch virtualiter in derselben stecket. Gesetzt auch / es wär ratione summæ nichts gewisses in dem Urthell exprimiret / womit Gegnere ihre un-

tüchtige Caution in inferiori Judicio vermeintlich beschönen wollen/ so ist die Herbey-Schaffung der Guldenlöwischen in der Laaden vorhanden gewesener Königl. Dänischer Obligation, und in Endstehung dessen derselben interesse in der Urthell enthalten/ welche Obligation sich der Appellanten eygner Geständnus nach ohne dem interesse zu 40073. Rthl. und mit dem interesse vermög Hamburgischen Rechten à Tempore moræ in 29. Jahren allein bey die 100000. Rthl. beträget/ und also die vom Gegnere selbst cautionis loco vorgeschlagene/ und von Ihme selbst nur auf 20459. Rthl. taxirte Güther nicht einmahl für diesen einigen Posten zum 4ten Theil genug sind/ und dieses umb so viel weniger weil 3. das sub Lit. G. beygeschlossene Documentum cautionis ausweiset/ daß in der Caution nicht dem Herrn Appellato allein die erstgemeltete Güther verpfändet/ sondern auch solche des Jacob Otten Erben/ für Kosten und Schaden/ so auch die etwan prætendiren könten/ anmaßlich hypothecirt/ da es doch allen Rechten zuwieder lauffet/ unam eandemque rem duobus in solidum maximè cum ne quidem uni sit sufficiens, cautionis loco constituere, Wie dann 4. die Caution eben darin mangelhafft ist/ und also die Appellation desert machen/ daß bona pupillorum absque Decreto verhypothesiret und in so weit veralieniret werden wolleu/ wie nicht weniger solcher Mangel auch daraus abzunehmen/ daß dieselbige nur von einem tutore, da doch die pupillen zwey gehabt/ unterschrieben worden/ gestalten sich dann auch die Appellanten 5. auf eine Königl. Verschreibung beziehen so aber niemahlen zum Vorschein gebracht worden/ daß man also nicht einmahl wissen können/ ob die loco Cautionis offerirte Güther jemahls dem seel. Jacob Roluff und jetzo desen Erben angehöret/ und auf ihren Nahmen geschrieben gestanden/ oder aber nicht. Cum tamen referenti absque relato non credatur. 6. Sind die quæstionirte anmaßlich hypothecirte Güther nach gegentheiliger selbsteigenen/ in denen actis hin und wieder gethanen Geständnus vor die Königl. aus der Güldenlöwischen Laad

genom-

genommene Obligation von 40073. Rthl. obwohl gantz nichtiglich eingetauschet / sie aber zu restitution derselben in sententia à qua condemniret worden / daß also diese aus Anwalds Principalen Mitteln acquirirte Güther ceu res aliena vel saltem litigiosa nicht anderst / als nichtig pro Cautione haben können eingesetzt werden.

Cum triti juris sit, quod objectum Cautionis non sint bona litigiosa multo minus aliena, sed talia quæ ab omni onere sunt libera.

Und ist also anderer Beweißthumer vor diesesmahl zu geschweigen/aus obig deducirten handgreiflich abzunehmen/daß die Herrn Appellantes intra decendium in Statuto Hamburgensi & Privilegiis Imperialibus præfixum keine gnugsame Caution, wie es das Privilegium de non appellando verordnet / pro judicato, damno, & expensis bestelt haben / und daß also durch diese Versaumnus die vermeinte Appellationes ohnstreitig desert worden / so wohl was sie beyderseits betrifft / als insonderheit was die zweyte vermeinte Appellation anlanget / weilen in dero Schedula so gar nicht einmahl einiges offertum, id quod optimè notandum, zu der im Privilegio so hoch / & quidem sub præsentissimo desertionis præjudicio erforderten Caution geschehen / wie man sich dann deswegen auf das gegentheilige der zweyten Appellation sub Lit. C. beygelegte Instrumentum beruffet / dadoch gleichwie der Gegentheil zweymahl appelliret / auch solche unter einem Tag / nemblich den 3. Aug. erkante Appellationes in 2. verschiedenen Processen auf hiesigem höchsten Gerichts Cantzley hat expediren lassen / also auch zum zweytenmahl hätte Caution leisten sollen / dieses aber notoriè negligirt / und also die Appellation gantz unstreitig desert worden.

Ingleichem ist diese appellation auch deswegen desert, daß ob wohl Dominus Judex à quo den defectum cautionis nach hinc indè verhandelter Nothdurfft befunden / und deswegen laut Anlag lit. I. am 18. Julii 1692. interloquirt / daß die Appellantes bes-

sere und zulänglichere Caution innerhalb 8. Tagen daselbst zu bestellen schuldig seyn sollen sie dannoch auch diesen terminum haben verstreichen lassen / massen Sie dann zwar davon ahm 21. ejusdem coram notario & Testibus appellirt haben / allein auch diese vermeinte Appellation purgirt das vitium desertionis. modo allegatum im geringsten nicht / dann es gantz gewiß ist / daß diese Appellation directè wieder das Privilegium Appellationis Hamburgensium (in welchem cautio ideonea und daß solche so gleich intra decendium neben dem Hamburger Ducaten sub pœna desertionis soll præstirt werden) lauffe / und sie also pro non devoluta zu erachten / einfolglich des interlocutum à quo vom 18. Julii 1692. annoch bey vollen würden / und eben deswegen / weil demselben nicht nachgelebet / die desertio manifesta seye / und solches umb so vielmehr 2. Weil auch diese vermeynte zweyte Appellatio dardurch desert worden / daß bey insinuirung derselben keine würckliche Caution zugleich neben dem Hamburger Ducaten offerirt / also die alhier bey reproduction dieser Procefs anmaßliche zu spat geschehene Uberreichung des Hamburger Ducatens das Vitium desertiones nicht purgiren kan; Nochmehr ist diese Appellation dadurch desert, daß als Gegnere von dem interlocuto à quo vom 18. Julii appelliret / und die Appellation neben dem Hamburgischen Ducaten insinuiren lassen / dieselbe nicht angenommen / sondern Apostoli refutatorii mittels Zurückgebung des Ducatens ertheilt worden / zumahlen da gegnere von solchen refutatoriis nicht wieder appelliret / sondern den Ducaten wiederumb zurück genommen / daß aber auff solche weise die Appellatio desert worden ist klahr zu sehen aus dem

Mynsing. 2. obs. 49. & 3. obs. 22. n. 5.
Gylman. tom. I. part. 2. pag. 323.
Marant. p. 6. de appellat. n. 421.
Blum. proc. Camer. tit. 55. n. 12.

Wie dann auch 4. ausser daß diese appellation als contra Statutum & Privilegia Cæsarea interposita, ohne dem nicht statt hat / dieselbe

an

an und für sich selbsten dem Interlocuto à quo seine Krafft nicht benehmen können / massen es außgemachten klahren Rechtens ist:

> Quod si appellans juramentum & cautionem aliter ac in lege vel statuto præscriptum præstare velit, Judici à quo competit jus & facultas super solennibus eorumque præstatione justâ vel injusta cognoscere, cum præstatio solennium in favorem judicis à quo sit introducta.
> Mev. p. 4. Decis. 275. & p. 2. Dec. 8.
> Neque Judex à quo appellationi prius deferre tenetur quam legitimè solennia sint præstita.
> Mev. p. 6. Decis. 287.

Licet enim post Appellationem interpositam Jurisdictio Judicis à quo extincta sit, ipsique manus ligatæ & causa ad judicem ad quem devolvi dicatur, tamen illud tum demum verum est, si solennia ab appellante legitime sint præstita antequam autem hoc factum, Judicis à quo potestas non exspirat.

> Textor. ad Rec. Imper. novis. Disp. 11. Th. 50.

Alhier zugeschweigen / daß es kundbahren Rechtens seye:

> Quod etiam post Inhibitionem Judex possit ea quæ sunt juris (qualis est impositio Cautionis) facere.
> Lancellot. de attent. cap. 20. tim. 16.

Daß also solcher gestalt das ex superfluo indulgirte octiduum ad præstandam cautionem gleichfals von denen appellantibus versessen / und die appellatio daher noch weiter quo ad punctum omissæ cautionis pro deserta zu halten.

Daß 4. Haupt-Fundamentum desertionis, bestehet darinnen / daß nachdem die appellatio den 31. Maj. 1692. coram Notario & testibus interponirt und Judici à quo insinuirt / die Appellantes sich über dem passu der Königl. Spannischen Assignationen auff 30000. Rthal. in Ihrer sogenandten Injungirten warhafften Gegen-Anzeig und anderer passus mehr / welche Sie in actis priori-

bus

bus nur obiter berühret eingelassen und folglich die appellation deserirt haben

Appellationem enim deserere eique renunciasse censetur, qui actum quendam facit incompatibilem & contrarium appellationi inquit.

Blum. Proc. Cam. tit. 44. §. 20.

Vtrum Fundamentum desertionis ist / daß die Acta post insinuatos processus à Judice à quo nicht denuò requirirt sind / wie jedoch sub pœna desertionis geschehen / und desfals ein beglaubtes attestatum, beygelegt werden sollen.

Vid. Reces. Imper. noviss. de Anno 1654. §. 61. & 63.

Und ob wohl Gegnere sub Lit. B. ein ulterius Documentum requisitionis Actorum angeschlossen / so findet sich doch nicht / daß die requisitio post insinuationem compulsorialium geschehen seye / zu dem so ist diese vermeinte requisitio ulterior nicht apud Dominum Judicem à quo sondern nur bey dem so genanten substituto Protonotarii Johann Wittem geschehen / welcher Johann Witte / was Er eigentlich für eine Charge bekleyde / Anwalds Herrn Principalen ohnwissend / vielmehr aber ihnen bekant ist / daß Er nicht mit in dem Rath sitze / und daß also juxta dictum Recessum Imperii die requisitio nicht bey ihm geschehen können / consequenter es eben so viel ist als wann dieselbe gäntzlich unterlassen worden wäre.

Quia unum & idem est aliquid planè non fieri, vel non fieri legitimè.

Zu dem so ist das Documentum requisitionis actorum nicht von denen Zeugen mit unterschrieben / die der Notarius Joachim Freytag dem Fürgeben nach bey sich soll gehabt haben / und kan also dieses Documentum nicht für glaubhafftig gehalten werden.

Notarii enim scriptura sine testibus non probat inquit.

Mev. p. 4. Decis. 13. n. 4.

Wann dann nun Hochwürdigster Churfürst Gnädigster Herr aus obdeducirten wahrhafftigen Rechts- und Geschichts-Gründen so viel abzunehmen ist / daß die à Statuto & Privilegiis pro forma

ma ad appellationem requisita solennia bey dieser vermeinten appellation nicht richtig in Obacht genommen worden/ nun aber aus denen Rechten bekant / quod ejusmodi statuta eam habeant efficaciam, ut si actui vel rei certam præscribant formam & solennitatem, quæ illi dat esse suum tunc omnia in contrarium acta ipso jure sunt nulla quamvis de annullando acta ne verbulum dicant.

Glæser. Disput. de jure statutario cap. ult. tit. 3.

Clezel. de Appell. C. 6. n. 9.

Multo ergô magis, si ut hic sub pœnâ annullandi actum ista forma in statuto sit præscripta: Folglich diese appellation welchen alleiniger ex supra deductis nicht nur als non devoluta, sondern auch dessen unterlassen was die jura erfordern notoriè desert ist/ fürnemlich da die Kayserl. Privilegia, so die Stadt Hamburg oballegirter masen hat/ solche so hoch requiriren / daß bey deren Entstehung Burgermeister und Rath zu Hamburg Ihrer gesprochenen Urthel / Erkandnus oder decret. solcher appellation, inhibition, Mandat anderer procesß unverhindert / mit Ihrer execution nachfolgen / und zu endlichem Austrage / wie sich gebühret / mit Recht vollstrecken / und exequiren / und dadurch gegen Röm. Kayserl. Majest. und dem Heiligen Reich noch jemand anders gar nichts misgethan haben/ auch dergleichen appellation am hochpreißlichen Kayserl. Cammer-Gericht in Recht nicht aufgenommen / zugelassen / noch darauf geurtheilet werden sollen / dann Ihro Röm. Kayserl. Majest. sie jetzt als dann und dann als jetzt gäntzlich vernichten / wiederruffen / und krafftlos erkennen / mehrern Inhalts offtangeführter Kayserl. privilegien.

Und gelanget solchem nach an Euer Churfürstl. Gnaden Anwaldts nomine des Herrn Appellaten unterthänigste Bitt / dieselbige gnädigst geruhen in Rechten zu erkennen

und auszusprechen/ daß diese vermeinte Appellations-Sach als non davoluta an Richtern voriger instantz zu remittiren/ oder doch als deserta bey dem Kayserl. Cammer-Gericht nicht anzunehmen/ und die Appellantes weiter zu hören/ sondern vielmehr Sie der sententiæ à quâ schuldige parition in allem zu leisten schuldig/ und nach Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds §. würde sich aber 119. in die verursachte große Unkosten so wohl als pœnam temerè litigantium zu condemniren seyen. Worüber das Hoch-Adeliche mild-richterliche Ambt pro juris & justitiæ administratione quovis meliori modo appellatischer Anwaldt unterthänigst imploriret.

Num. 4.

Hochwürdigster Chur-Fürst/ Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter.

Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

Ob zwar ungern daran komme/ so zwinget mich doch anjetzo die höchste Noth/ Euer Churfürstl. Gnaden Fußfällig und demüthigst vorzutragen/ was masen in meiner an dem hiesigen Kayserl. Cammer-Gericht hangender und zeither lange Jahre unter des Barons von Kielmannseck Nahmen wieder die Rulossische Erben in Hamburg kostbahr geführte process-Sache jederzeit wegen des

Assessoris

Assessoris von Friesenhausen in Sorgen und Aengsten gestanden / in deme derselbe vormahls solche gefährliche Propositiones ahn bemelten Baron von Kielmannseck gethan / wie die Briffe in etwas (so in originali an den Kayserl. Cammer-Præsidenten Herrn Baron von Ingelheimb übergeben) ausweisen können; Aus welchen auch anbey vernommen / daß Er mein Referent in dieser Sachen. Nebens deme als bemelter Baron von Kielmannseck durch einen guten Freund (das nun bald jährig ist) von hieraus zu Wien benachrichtiget worden / in was für einen schlechten Zustande der process stehe / derselbe an einen gewissen Doctor allhier in Wetzlar (welcher auch hochgedachter Kayserl. Cammer-præsidenten Herrn Baron von Ingelheimb nahmhafftig gemacht) abgeschickt / wieder vor erwehnten Assessorem von Friesenhausen eine förmbliche Klage anzustellen / und zu übergeben / welche Brieffe nicht allein der bemelte Doctor auf Ew. Churfürstl. Gnaden Befehl wird ausliffern müssen / sondern es sind auch selbige damahlen jetztgedachtem Assessori zu dessen gröster Confusion vorgezeigt / und doch im geringsten nicht geahndet worden: Nunmehro aber ein guter Freundt auß Hamburg vor einigen Wochen als den 12ten Junii 1701. das Urthel selbsten (welches er durch sonderbahre Schickung Gottes bey denen Gegentheilen gelesen / wie man mir geschrieben / und dessen Abschrifft ich gleichfals offt hochgedachtem Kayserlichen Cammer-Præsidenten Herrn von Ingelheim zugestellet habe) mir zugefertiget hat / worinnen nicht allein Sachfällig / sonderen auch / welches nicht gnugsamb zu bewunderen / da zwey sententzen vor mich habe / in die Gerichts-Kösten condemnirt worden / da ich doch so eine gerechte Sache habe; Und weil dann offtbemelter Assessor von Friesenhausen als Referent selbiges abgefasset hat; so werde gemüssiget wieder solches Ur-

thels publication hiemit öffentlich zu protestiren und Ihr Chur-Fürstl. Gnaden demütigst anzuflehen / eine gnädige Verordnung dahin ergehen zu lassen / damit ein ander Assessor in dieser so Importanten Sachen referiren / mithin was GOtt und alle Welt von Rechts wegen mir gebührt / mir unpartheyisch gedeyen möge ; dessen mich getröste

Ew. Chur-Fürstl. Gnad.

Demütigste

Christina Sophia Amalia
von Allefeldt.

Urtheil in Sachen des Freyherrn von KielmansEck/ contra die Roluffische Erben/ in Actis benannt/ in Protocollo Actorum primæ Instant. sub publicato 27. Maji 1692. befindlich.

JN Sachen Herrn Gottfried Freyherrn von KielmansEck/ Herrn Klägern an Einem / entgegen und wider Jacob Roluffs Erben/ Beklagte andern Theils / Erkennet E. E. Raht/ auff eingeholten Raht außwärtiger Rechts-Gelährten vor recht: Würde Herr Kläger zulängliche *Caution* leisten / daß im Fall sich mehr Erben wegen des höchstseeligen Herrn von Güldenlöw anfinden würden / Er so dann dafür einstehen und Beklagte alles Anspruchs entheben wolle / daß alsdann Herr Kläger sich nothdürfftig *ad causam legitimirt*, und Jacob Otten Erben nunmehro ex Lite zu lassen/ und übrige Roluffische Erben / selbige der Klage zu entheben / und in Entstehung einen förmlichen Inventarii, eine eydliche *Specification* der Güldenlöwischen Güter / darin Jacob Roluffs seel. oder Sie selbst die *immission* erhalten / auch was in der zur Versicherung niedergesetzten versiegelten Laden fürhanden gewesen/ herauß zu geben/ und von allem dem Rechnung zu thun/ auch die Königliche Dänische Obligation wieder herbey zu schaffen / und in Entstehung dessen/ das *Interesse* des Herrn Klägers/ und was prævia liquidatione, nach Abzug Roluffischer Forderung an denen verpfändeten und durch *Immission* erlangten Güldenlöwischen Gütern übrig bleibet zu erstatten / schuldig / und darzu zu condemniren und zu vertheilen seyn. Als Sie hiermit darzu condemnirt und vertheilet die Unkosten aber auß darzu bewegenden Ursachen gegeneinander *compensiret* / und verglichen werden / dann gibt E. E. Raht ferner diesen Bescheid: Daß jede Parthey die Helffte der Verschickungs-Kosten bezahlen solle. Pronunciatum Veneris 27. Maji Anno 1692.

Attestat.

Atteſtat. Ihro Königliche Majeſtät in Dennemarck/ unterm dato Renßburg den 26. Auguſti 1693. producirt ſub Numero Act. 74. Krafft deſſen/ dieſelbe bezeugen/ daß die Baroneſſe von KielmansEck/ die eintzige Güldenlöwiſche Erbin ſeye.

DEmnach Ihrer Königlichen Majeſtät zu Dennemarck/ Norwegen und Gothen/ ꝛc. die Wohl-Gebohrne Fr. **Chriſtiana Sophia Amalia** / Baroneſſe von KielmansEck/ demühtigſt zu vernehmen gegeben/ welcher Geſtalt Sie zu Erlangung einer gedeylichen Endſchafft/ in der zwiſchen Ihro und denen Roluffiſchen Erben in Hamburg/ obſchwebenden Rechts-Sachen/ eines Atteſtati und Gezeugnüſſes/ daß Sie des vorlängſt verſtorbenen Königlichen Dennemarckiſchen **General-Lieutenants/ Herrn Ulrich Chriſtian Güldenlöwen auff Ulrichsholm** / eintzige und wahre Erbin ſey/ benöthiget wäre/ mit inſtändigſter Bitte/ daß Deroſelben desfalls ein Schein unter **Ihro Königl. Majeſtät Hand und Siegel** / ertheilet werden möchte. So haben allerhöchſtgeEhrt **Ihro Königliche Majeſtät** / der Warheit zu Steuer/ Krafft dieſes/ allergnädigſt beſcheinigen und atteſtiren wollen/ daß ermelte Fr. Baroneſſe von KielmansEck/ des jetzt wohlſeelig-gedachten **General-Lieutenants / Herrn Ulrich Chriſtian Güldenlöwen** / (ſo niemahlen verheurahtet geweſen) leibliche Schweſter Tochter/ und aller deſſen Verlaſſenſchafft/ an Mobilien und Immobilien/ auch Baarſchafften/ Capitalien und Obligationen/ worunter in ſpecie eine von **Ihro Königl. Majeſtät/ weyland König Chriſtian dem Vierten** / den 16. Decembr. 1644. an Peter Baßen auff Sörup / in Däniſcher Sprache/ außgegebene/ und von **Ihro Königl. Majeſtät/**

weyland

weyland König Friderich dem Dritten/ beyderseits Glor-würdigster Gedächtnüs / den 1. Julii 1652. renovirte / vorgehends aber von des Creditorn Wittiben Sophia Parsbergs an mehr-ermeldten General-Lieutenant Güldenlöw / Christseeligsten Andenckens / transportirte / und Seiten dem von höchst-seeligst gedacht Ihro Majestät / König Friderich dem Dritten / bezahlte und eingelösete Obligation, mit begriffen gewesen / Einzige und wahre Erbin sey. Uhrkündlich unter mehr-aller-höchst gedacht-Ihr Königl. Majestät Hand-Zeichen / und für-gedrucktem Insiegel. Gegeben in Dero Vestung Renßburg den 26. Tag Augusti, Anno 1693.

Christian.

Königliche *Obligation*.

WIr Friderich der Dritte von Gottes Gnaden / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / thun kundt hiermit jedermänniglich / daß nachdem Peter Baße / Weyland Erbgesessen auff Sorup / vor geraumer Zeit Unserm Viel-geliebten Herrn Vatter Seel. und Hochlöbl. Andenckens und der Cron eine Summa Geldes vorgestrecket / welche ermelten Peter Baases Haußfrau Nahmens Sophia Pansberg / nach der Zeit an Unsern Lieben Getreuen Ulrich Christian Gülden-löw / Erbgesessen auff Ulrichsholm / auch bestalten General Major zu Fuß / unter Ihr Majest. den König von Spanien in Braband verehret und abgetretten / darüber auch Höchst-gedachten Unseres Viel-geliebten Herrn Vatters außgestellte Obligation sub dato Friderichsburg den 15ten Januarii Anno 1648. so sich da-

 mahls

mahls an Capital nebst den nachstehenden Zinsen zu 40025. Rthal. belauffen / in Händen gehabt / worauff aber nach und nach zu verschiedene Rente auff Renten berechnet zu nechst verwichenen Trium Regum Anno 1652. sich in einer Summa betragen Rthal. 40073. 38. Schill. als versprechen Wir für Uns und Unsern Successoren Königen in Dennemarck und der Cron sothanes Capital an gedachten Ulrich Christian Güldenlöw / oder seinen **wahren und rechtmäsigen Leibes-Erben** auff Trium Regum Anno 1653. mit alsdan verfallenen eines Jahres Zinsen / nehmlich 6. Rthal. pro Cento hinwieder zu bezahlen / fals aber vorerwehnte Gelder bey Uns oder der Cron länger als zuvor bestimter Zeit stehen bleiben solten / so soll mehrgedachten Ulrich Christian Güldenlöw oder seinen wahren und rechtmäsigen Leibs-Erben / oder wer derselben Vormundtschafft wäre oder bleibe anvertrauet zu rechter Zeit von Unser Rente-Kammer jährlich / und so lang solche bey Uns und der Cron bestehen bleiben / die Zinsen von offtgemelten Rthal. 40073. 38. Schill. zu 6. pro Cento wie vor erwehnet / bezahlet und vergnüget werden / und da die Rente jährlich nicht erfolgen solte / wollen Wir alsdan Rente auff Rente reichen lassen. Solten Wir auch allergnädigst resolviren mehr erwehnte Gelder wieder abzuführen / so bleibet Uns frey solche ein halb Jahr vorher gehörig loß zu kündigen / wornach dann so wohl die Bezahlung als die Empfahung zu rechter Zeit geschehen soll / geben auff Unserm Schlosse Glücksburg den 1ten Julii 1652.

Unter Unserm Insiegel

Friderich.

Rechnung.

Der vom Ruloffs auß der eröffenten Laden genommenen Königl. Dännemärckischen Obligation der 40073. Rthal. Capital, sambt Jährlichen Zinßen à 6. pro Cento, und zwar Renthen von Renthen/ wie ermelte Obligation lauthet.

		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Schill.
Capital der hiervon		40073.	–	–	–
Interesse Anno 1660.		2404.	–	–	18.
Cap.	–	42477.	–	–	18.
Int.	61.	2548.	–	–	29.
Cap.	–	45025.		–	47.
Int.	62.	2701.		–	24.
Cap.	–	47727.		–	23.
Int.	63.	2863.		–	29.
Cap.	–	50591.		–	4.
Int.	64.	3035.		–	22.
Cap.	–	53626.		–	26.
Int.	65.	3217.		–	26.
Cap.	–	56844.		–	4.
Int.	66.	3410.		–	30.
Cap.	–	60254.		–	34.
Int.	67.	3615.		–	11.
Cap.	–	63869.		–	45.
Int.	68.	3832.		–	6.
Cap.	–	67702.		–	3.
Int.	69.	4062.		–	5.
Cap.	–	71764.		–	8.
Int.	1670.	4305.		–	40.
Cap.	–	76070.		–	–
Int.	71.	4564.		–	5.

Capital

		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Schill.
Capital der hiervon			80634.	–	5.
Interesse –	1672.		4838.	–	1.
Cap. – –	–		85472.	–	6.
Int. – –	73.		5128.	–	15.
Cap. –	–		90600.	–	21.
Int. – –	74.		5436.	–	–
Cap. – –	–		96036.	–	21.
Int. – –	75.		5762.	–	7.
Cap. – –	–		101798.	–	28.
Int. – –	76.		6107.	–	42.
Cap. – –	–		107906.	–	22.
Int. – –	77.		6474.	–	17.
Cap. – –	–		113480.	–	39.
Int. – –	78.		4862.	–	38.
Cap. – –	–		121243.	–	29.
Int. – –	79.		7274.	–	27.
Cap. – –	–		128518.	–	8.
Int. –	1680.		7711.	–	3.
Cap. – –	–		136229.	–	11.
Int. –	81.		8173.	–	35.
Cap. –	–		144402.	–	46.
Int. –	82.		8664.	–	5.
Cap. –	–		153067.	–	3.
Int. –	83.		9184.	–	–
Cap. – –	–		162251.	–	3.
Int. – –	84.		9735.	–	2.
Cap. –	–		171986.	–	5.
Int. – –	85.		10319.	–	7.
Cap. –	–		182305.	–	12.
Int. – –	86.		10938.	–	13.

		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Schill.
Capital der hiervon			193243.	–	25.
Interesse –	1687.		11594.	–	27.
Cap. –	–		204838.	–	4.
Int. – –	88.		12370.	–	42.
Cap. –	–		217208.	–	46.
Int. – –	89.		13032.	–	23.
Cap. –	–		230241.	–	21.
Int. –	1690.		13814.	–	22.
Cap. –	–		244055.	–	43.
Int. – –	91.		14643.	–	13.
Cap. –	–		258699.	–	8.
Int. – –	92.		15521.	–	45.
Cap. –	–		274221.	–	5.
Int. – –	93.		16453.	–	12.
Cap. –	–		290674.	–	17.
Int. – –	94.		17440.	–	21.
Cap. –	–		308114.	–	38.
Int. – –	95.		18486.	–	40.
Cap. –	–		326601.	–	30.
Int. – –	96.		19596.	–	2.
Cap. –	–		346197.	–	32.
Int. – –	97.		20771.	–	39.
Cap. –	–		366969.	–	23.
Int. – –	98.		22018.	–	6.
Cap. –	–		388987.	–	29.
Int. – –	99.		23339.	–	10.
			412326.	–	39.

Salvo Calculo.

Die

Die Spannische Obligation ad 30000. Rthal. so gleichfals auß der Lade genommen / mit 5. pro Cento gewöhnlichem Interesse thut ab Anno 1660. inciprendo biß 1699. inclusivè in 40. Jahrn „ „ „ „ 60000. Rthal.

Wegen der Jubelen / ob wohl man Ursach hätte solche weit höher anzuschlagen / prætendiret man nur 50000. Rthal. Interesse das Alterum tantum auch „ „ 50000. Rthal.

Summa der Rechnung / der Spannischen Obligation, und der Jubelen / sambt vorhergehender Summa der Dännenmärckischen Obligation,

602326. Rthal. 39. ß.

Litt. B.

A Madame

Madame Christiana Sophia Amalia von Allefeldt.

Cito cito. à Wetzlar.

Copia.

Madame

HAette vermeint / eher zu sterben / bevor von ihrem Gegner zu vernehmen die grosse Victorie, die sie über ihre Wetzlarische Sachen / auch so gar / daß sie ihr Urthel fast einem jedem zeiget / die nur ein wenig Kändtnus mit sie haben / ob es schon noch nicht publicirt seyn soll / wie ich vernehme: die Curiosität hat es aber gemacht / daß ich auch ein wenig darin gekuckt / worin gestanden / daß etliche Puncten Madame per vota, die meiste Puncten per majora, und endlich aber einhellig aberkant. Die Otten Erben seynd auch von ihrem Proceß frey gesprochen / sagten auch / daß die rothe Hamburger Füchse bey dem Referenten Miracul gethan hätten / mehr als dessen Mutter Gottes Bild / ich beklage von Hertzen mit das gröste Leydtwesen / daß so eine Sache mit so grausame Unkösten / die so eyffrig getrieben / so viel Mühe Lebens Gefahr / und alles so liederlich muß verlohren gehen. Die ich übrigens mich zu Diensten offerire und bin /

Madame

Gantz bereitwilliger Diener

Hamburg den 12. Junii 1701.

P. S. Jch habe schon vorhin etliche Zielen an sie abgehen lassen / ehebevor das Urthel bey sie gelesen habe / weiß nicht / ob es eingelauffen ist.

Litt. C.

Zu meiner Nachricht /

Wie es im Anfang mit mir und dem Herrn Assessor von Friesenhausen wegen meinem Process zu Wetzlar / als die Käyserliche Cammer eingeführet / ergangen ist.

DRey Tag vorhero bin mit dem Kielmanseck allhier angelanget / bey dem Herrn Præsident nebens alle Herren Assessoren, wegen meiner Gegenpart erkönten Appellations-Process anmelden lassen / und mich darüber beklaget / daß die Erkantnus wider die Käyserliche Privilegia, so der Statt Hamburg gegeben. Nachdemahlen der verlüstige Theil / als meine Contreparthey / nicht die geringste Caution gestellet haben / so habe von Kielmanseck gehöret / daß der Herr von Friesenhausen der jenige sey / der die Appellations-Process erkand / den Kielmanseck vertröstet / daß er selbige allhier bald zum Ende bringen könte / wan er durch den König von Dennemarck / bey dem König von Franckreich zu wegen bringen könte / weilen sie in einer Alliance, daß er seine Güter in der Pfaltz die Einkünfften jährlich geniessen / und ihm einen freyen Paß verschaffen / daß er seinen Wein verkauffe / wan er das machen könte / wolte er mir zu einem guten Urthel helffen / wie ich nicht anders weiß / auß seinem eigenen Brieff / den ich dem Herrn Baron von Ingelheim gegeben / von gedacht wird / auch hat der Herr von Friesenhausen den Kielmanseck selbsten in die Feder dictirt / wie sein Gut in der Pfaltz sich nennet / und bey weme er selbiges suchen müste / auß beygehenden deß Kielmanseck eigenen Hand sub Litt. A. mit mehrem zu ersehen. Habe es auch dem Frantzösischen Ambassedeur in Coppenhagen durch meine gute Freunde selbiges vortragen / auch bey dem Herrn Bidal Frantzösischer Emvoje so damahlen in Hamburg durch Geist- und Weltliche solicitiren lassen / mir darzu behülfflich zu seyn / weilen es aber ein Consequents nach sich zöge / zur Antwort bekommen / es nicht dazu bringen können / ist der Herr von Friesenhausen unerhört gegen mich erzörnet / und so gar / daß er mit mir oder Kielmanseck nicht sprechen wollen /

wollen; habe nicht gewust was ich thun solte/ so habe an statt dessen dem Herrn von Friesenhausen Anno 1695. den 29. October ein Obligation von Tausend Reichsthlr/wie mit mehrem auß der Beylage sub Litt. B. zu ersehen/ gegeben/ dem Herrn Dechand biß Außtrag der Sachen selbige Obligation zugestellet/ so er mir nicht unlängst wider zurück gegeben/ diese tausend Reichsthlr dem Herrn von Friesenhausen nicht genug gewesen seynd/ sondern durch den Herrn Licentiat Faber allhier dem Kielmanseck proponiren lassen/ wie er mir gesagt hat/ daß ich dem Herrn von Friesenhausen zehn tausend Gülden vorauß geben solte/ welches nicht haben thun wollen/ sonder es ist veraccordiret/ daß ich das Geld bey dem Herrn Stifft-Dechand allhier/ versiegelt in einer Trugen nidersetzen solte/ wie auch geschehen ist/ so der gantze Statt allhier bekandt/ und der Dechand sub Juramento schon sagen wird/ wie auch der vorige Pater Superior, dem ich und Kielmanseck selbiges geklaget/ ihme die Truge gewiesen/ und berichtet/daß der Licentiat Faber der Unterhändler darin gewesen/ mit gutem Gewissen bezeigen kan und wird. Selbiges Geld habe zwey Jahr/ sonder Interesse stehen lassen müssen/ ja der Herr von Friesenhausen so mißtrauig nicht glauben wollen/daß selbiges Geld in der Trugen/so habe seine Frau auffn Abend in die Dechaney zu kommen gebetten/ihr die Truge eröffnet/ und benantes Geld sehen lassen: daß selbiges Geld in der Dechaney vor den Herrn von Friesenhausen gestanden/ ist wohl nicht zu leuguen/ dan der Kielmanseck oben benantes Geld wieder von dem Herrn Dechand gefodert/und biß dato denselben noch darüber actioniret/ da es ihm doch nicht zugehöret/ der Herr Dechand deßwegen allhier bey der Cammer einkommen müssen/wenne er das Geld mir/ oder Kielmanseck geben solte. Der Herr von Friesenhausen hat dem Kielmanseck noch ein ander Proposition gethan/ und gesagt/ wir solten in der Pfaltz bey seinen Gütern ein Gut kauffen/ wan ich ihm die zehn tausend Gulden wo nicht vorauß geben wolte/ wan der Proceß gewonnen/ihm selbiges Gut abtretten könte/ ist er voran nach der Pfaltz gereiset/ und wir haben nachkommen sollen/ hat auch berichtet/ daß er eine Foderung von zehn tausend Reichsthlr zu Hannover oder Zell/welches mir entfal-

len / wan ich nicht Lust in der Pfaltz zu kauffen / so wolte er mir die Brieffschafften gegen zehntausend Reichsthlr zum Schein cediren / das Geld so in der Dechaney stünde/solte ich completiren/nachgehens wan der Proceſs gewonnen / könte ich ihm die Brieffschafften der Hanöverschen oder Zellischen Prætension wider zurück geben/und hat der Herr von Frieſenhauſen die Foderung derowegen/ worin selbige bestünde/ in einem Brieff / so ich dem Herrn Baron von Ingelheim gegeben / beygelegt. Uber diesen Tractat, ist der Obrist Lieutnant de Groot nacher Wetzlar kommen/ gegen dem mich beklaget / daß ich so unglücklich/und kein Ende in meinem Proceſs haben könte / so hat er mir geantwortet / daß ich es nur nicht recht anfienge / wan es sein wäre/ wolte er bald ein Ende machen/ ich müste spendiren; habe geantwortet/hätte nichts zu spendiren / und sonsten hätte gethan was ich gekönt; hat er mir zur Antwort gegeben / wan ich thun wolte was er mir rathe / sondern spendiren gienge es nicht ab/ so wolte er ein Ende in der Sachen machen; so habe ihm zur Antwort geben / wan es nicht anders seyn kan / muß ich es wohl thun. Etliche Tage hernach ist der Herr de Groot gantz frühe in die Dechaney kommen / und an mein Fenster geklopfft / den Kielmanseck auffgeruffen er möchte eilend auffstehen/und ihn einlassen/ wie geschehen/ hat er gesagt / er möchte sich geschwind anlegen / und mit ihm in sein Logiment gehen/ da wäre der Herr Licentiat Faber von Wetzlar / könte wegen seinem Proceſs nun selber mit ihm accordiren / was er dem Herrn von Frieſenhauſen geben solte; wie der Kielmanseck hingekommen/der Herr Faber bey dem Tisch geſeſſen / Papier / Dinte / und Federn vor sich stehen gehabt / der Kielmanseck ihm guten Morgen gebotten/ ihn gefragt/wo er allda so frühe/ hat er geantwortet / wie ist es Herr Baron, hat er gerne ein Ende in seinem Proceſs, der Kielmanseck ihm zur Antwort geben/ das hat wohl ein jeder gern/ der Herr Faber gefragt/ mein Herr Baron will er spendiren/ und wie viel/ der Kielmanseck gebetten er solte fodern / hat der Herr Faber gesagt/ er solte bieten / warauff Kielmanseck 6000. ſpecie Reichsthlr gebotten / so hat der Herr Faber, Dinten und Papier von sich geschoben/ und gesagt/ wie mir der Kielmanseck berichtet / ein solches geringes dörffte er dem Herrn von

Frieſen-

Friesenhausen nicht einmahl sagen; der Kielmanseck begehrte/ er möchte dan fodern was er vermeynte / so hat er vor den Herrn von Friesenhausen siebenzig tausend Reichsthlr begehrt / worüber der Kielmanseck gantz erschrocken / zu Antwort geben / der Proceß wär nicht sein / käme von mir / er müste mich erst fragen / dan ohne dem ja schon so viel vor den Herrn von Friesenhausen versiegelt in der Dechaney stünde / wie ihm ja wissend wär. Wie nun der Kielmanseck wider nach dem Tractat in die Dechaney gehen wollen/ist der Herr Dechand ihm auff dem Kirchhoff begegnet / der Kielmanseck sehr geflucht / und gesagt / wie ich es von dem Herrn Dechand gehört / daß er soll gesagt haben / kan man doch nicht mehr mit einer Discretion abkommen / sondern man verlanget den dritten Theil von allem / was man zu hoffen hat ; worauff der Kielmanseck mir selbiges angebracht/ so habe mich zum höchsten verwundert / gleich darauff ist ein Laquey von dem Herrn Groot gekommen/ich solte mich resolviren, dan der H. Faber könte nicht länger warten ; wie ich gesehen / daß es nicht anders seyn können / und ich in so vielen Jahren mit hin und wider reisen meine Mittelen meist alle verzehrt/ so hab mich resolviret, also hat der H. Faber ein Obligation vor den Herrn von Friesenhausen von siebenzig tausend Reichsthlr auffgesetzet / so der Herr Obristl. de Groot hat / auß denen notorial Instrumenten sub Litt. C. & D.D. und auß deß Herrn Obristl. de Groots, eigenen Brieff sub Litt. D. zu ersehen. In der Obligation habe mich bey Verdamnus Seel- und Seeligkeit verobligiren müssen/ bey Gewins deß Proceß von den ersten einkommenden Gelder obige 70000. Reichsthlr dem Herrn von Friesenhausen in Drittling zahlen zu lassen/ diese Obligation so der Faber auffgesetzet/ auß der Beylage sub Litt. E. zu ersehen/und hat der Herr de Groot zum unterschreiben nach der Dechaney allwo ich logiert gebracht/ so ich und der Kielmanseck unterschrieben / und untersigelt haben / selbige habe dem Herrn Obristl. de Groot gegeben / dem Herrn Assessor von Friesenhausen zu bringen / so er auch gethan hat/ wie die Beylage sub Litt. E. zeuget / so hat der Herr von Friesenhausen zu dem Herrn Obristl. von Groot gesagt/daß er sich wegen der Bezahlung der siebentzig tausend Reichsthlr an ihn sich halten wolte / worauff der Herr de Groot

geantwort / daß er ihm dan auch die Obligation geben müste / hingegen wolte er ihm / nemblich dem Herrn von Friesenhausen ein Revers geben / daß er selbige Obligation der 70000. Reichsthlr von ihm in Händen / der Herr von Groot, dem Herrn von Friesenhausen, alles was er hat / und künfftig zu gewarten / verschreiben / und verreversiren müssen / bey Zahlung der ersten Gelder wegen dem Proceß obiges benantes Capital zu schaffen / bevor er ihm die Obligation geben wollen / so ist der Herr de Groot zu mir kommen / und mir diesen Handel erzehlet / gesagt / was er sich verschreiben und verreversiren müssen / dagegen er auch ein Verschreibung von mir haben wolte / damit er vor den Herrn von Friesenhausen die Gelder desto füglicher bey den Gewins deß Proceß in Hamburg erheben könte / als nemblich / wan das Hamburger Urthel so 602326. Reichsthlr 39. ß. in sich hat / confirmiret würde / wie es in der Obligation der siebentzig tausend Reichsthlr stehet / ich alsdan die benante 70000. Reichsthlr. dem Herrn von Friesenhausen zahlen wolle / so habe ein à parte Verschreibung an den Herrn de Groote geben müssen / unter selbigen Dato wie die Obligation, so der Herr von Groot selber auffgesetzt / und geschrieben hat / von mir und Kielmanseck unterschrieben und untersiegelt / Inhalts / wan zum wenigsten 60000. Reichsthlr zuerkent werden sollen / von sechßigtausend Reichsthlr zehn tausend Reichsthlr zu bezahlen / dafern aber etwa in dem Urthel / unter oder über sechszig tausend Reichsthlr solte zuerkänt werden / nach proportion ab- und zugelegt werden solle / der Herr Groot zu seiner selbst beliebigen Disposition zu Employrung von denen wegen diesen Processus erst einkommenden Gelder 10000. Reichsthlr / von 60000. so gleich zu bezahlen / auß der Beylage sub Litt. F. außführlich zu ersehen. Die Autentische Beylage auß der Königlichen Regierung zu Glückstatt / unter deß Herrn Obristl. de Groots Brieffschafften gefunden worden / auff viele Supplicirung an Ihro Majestät / endlich mir unter deß Königl. Siegel gegeben worden / also wan daß Hamburger Urthel confirmirt / Friesenhausen und Groot sampt denen Consorten zweymahl hundert tausend Reichsthlr als das dritte Theil geben müssen / wan aber das Hamburger Urthel einiger massen reformiret werden solte / wenigsten

60000.

60000. Reichsthlr zuerkent werden / der Herr Groot zehn tausend Reichsthlr dem Herrn von Friesenhausen von 60000. nach Proportion zu bezahlen / die Obligation der 70000. Reichsthlr der Herr de Groot mir nicht ehender wieder cediren will / biß ich ihm tausend specie Reichsthlr gebe / und derowegen mich mit ihm abgefunden / mit mehrem auß seinem Schreiben sub Litt. G. zu ersehen. Die Copia deß Revers, so er dem Herrn von Friesenhausen geben mussen / durchauß nicht geben will / wie die Beylage sub Litt. H. mit mehrem meldet. Die er meinem Liebsten doch versprochen hat. Wie nun alles von dem Herren von Groot, und dem Herrn Faber vollenzogen war / seynd sie den andern Tag zu dem Kielmanseck in die Dechaney kommen / selbiger eine schöne Flinten für den Staub mit Leder überzogen stehend gehabt / so der Herr Faber vor den Auffsatz deß Friesenhausen zu geben gebetten / so er auch bekommen / und auff heutigen Tag noch haben wird. Wie nun der Herr von Friesenhausen sich befürchtet / daß der Kielmanseck, dieweilen ich mich von ihm retiriren müssen / seine Marschandise außbringen würde / nachdemahlen ihm auß Wetzlar berichtet / daß die Sache in einem sehr schlechten Stand / deßwegen an einen Doctor allhier geschrieben / ob er ihm dienen wolte / dan er im willens den Herrn von Friesenhausen zu actioniren / welches der Herr von Friesenhausen mir selber gesagt hat / auch gedacht / daß in dem Brieff stünde / daß der Herr Dechant allhier der Seckel-Träger wäre / so hat er mir durch seine Frau sagen lassen / ich könte die Obligation der 70000. Reichsthlr von dem Herrn de Groot wider zurück nehmen / und an statt dessen / ihm zehn tausend Reichsthlr geben / es müste aber vorauß gegeben werden / wie nun zu Wetzlar nicht so viel mehr stehen gehabt / weilen der Accord mit dem Herrn von Friesenhausen auffs neue / und auff ein andere Weiß von Herrn Faber gemacht war / ich von das deponirtes Geld so in der Dechaney gestanden von genommmen / mich bemühen müssen es wider zu reimpliren / so bin ich nacher Achen gereist / von Juffer Mören selbiges Geld zu bekommen / mir auch ein Wechsel-Zettel auff 3000. Reichsthlr nacher Franckfuhrt an einen Kauffman gegeben / die Gelder dazu empfangen / wie die Beylage sub Litt. I. mit mehrem auß-

Vid. N. 3. & 4. in 2. Append.

außweiset. In wehrender Zeit ich nacher Achen/ solle meine Contrepart dem Ruff nach viele Tausenden spendiret haben/ selbiges Geld sellen sie über Cassel gebracht haben/ die Ablage soll in dem Dorff da die vertriebene Frantzosen wohnen/ und ein neu Wirtshauß gebauet/ gewesen seyn/ allwo selbige frische Vorspann genommen/ so auß der Beylage sub Litt. K. dem Bericht nach mit mehrem zu ersehen. Gleich auch vorhin allhier im Stern/ wo der H. Obristl. de Grootlogiret, ein Fuhrman sich vergangen/ ein Faß vorgeben/ es seyen Bricken darin/ so von Hamburg kommen/ auff sein Logiment nider gesetzet/ der Herr de Groot so curios das Faß auffheben wollen/ in auffhebend zerfallen / an statt der Bricken / in specie Reichsthlr sich verwandelt / so der Casemir und sein Bruder / der jüngere allhier helffen auffraffen / der Casemir meinem Liebsten dem Herrn Baron von Dieden selbiges erzehlet / auch wird man weiter wegen dem Fäßle mit Bricken auß der Beylage sub Litt. E. C. & D. D. zu ersehen/ daß selbiges/ was in dem Fäßle/ vor den Herrn von Friesenhausen gewesen / nicht unlängst ist der Casemir bey meinen Liebsten dem Herrn Baron von Dieden gekommen/ und gesagt / daß die Frau von Friesenhausen diesen verwichenen Winter in Præsentz ihres Herrn den von Friesenhausen ihn außgemacht/ warumb er außgebracht/ daß das Fässel mit Geld / so in Stern gekommen / vorgeben das Bricke darin/ dem Herrn von Friesenhausen gehöre/ und selbiges in sein Hauß gekommen/ der Casemir wird sub Juramento schon alles sagen müssen. Der Kielmanseck ist auch eins von Franckfurt kommen/ bey einem Kauffmann ein Quittung von dem Herrn von Friesenhausen unterschrieben gesehen/ von meiner Contrepart, als die Willigen Wittbe 4000. Fl. empfangen zu haben / habe mich mit ihm derowegen erzörnet/ weil er selbige Quittung in seinen Händen/ wie er gesagt/ selbige nicht behalten habe / ist er zwey Tag hernach wider nacher Franckfurt umb selbige zu bekommen/ aber nicht erhalten können/ dieses habe der Herr von Friesenhausen seiner Frau in der Thum-Kirchen vorgehalten / hat sie es nicht geläugnet/ mich gebetten ich möchte nichts davon sagen/ habe geantwortet gönne es ihnen gerne/ wan man nur macht/ daß meine Sache allhier einmahl zum Ende kommt. Als ich

nun

nun wider von meiner Reise von Achen gekommen / habe vernommen daß meine Sache verlohren / nachgehens ist mir der Inhalt deß Urthel 5. Wochen vor ordentlicher Publication von einem guten Freund benachrichtiget / wodurch vernommen / daß ich nicht allein verlohren / sondern noch darzu in die Unkosten condemniret / da ich doch 2. gewonnen Urthel vor mir. Also bin ich mit einem demütigen Memorial bey Ihro Fürstl. Gnaden / und dem Cammer-Gericht eingekommen / dieweilen es noch 5. Wochen vor ordentlicher Publicirung war / meine Sache einem anderen Referenten zu geben gebetten / wie die Beylage sub Litt. L. mit mehrem zeuget / bin auch mit meinem gefälten Urthel nach dem Herrn Præsidenten Baron von Ingelheim gegangen / ihm selbiges gezeiget / mein Unglück geklaget / und umb Hülffe angeruffen / ist aber keines vor mich zu finden gewesen / als nun die Zeit der Publication heran genahet / habe ich durch ein frembten Notarii und Zeugen in öffentlichen Gericht 2. Tag vor der Publication wider das Urthel protestiren lassen / authentische Documenta beygebracht / warauff zu ersehen / wan dem also seyn solte / daß ein Spruch in der Sache ergangen / mir Gewalt und Unrecht geschehen. Als nun der Kielmanseck vernommen / daß der Process verlohren / hat er an den Herrn Doctor Pulian den 18. Septembris Anno 1701. auß Wien geschrieben / daß der Herr von Friesenhausen ein ungerechter Richter / und das Urthel als ein Teufflischer Referent abgefasset hätte / ihn dermassen Ehrenrührig angriffen / wie die Beylage sub Litt. M. mit mehrem zeiget. Daß er sich auch deßwegen bey den anderen Herrn Assessoren beklaget / worüber die Herrn Assessoren sämblich einig geworden / daß man den Kielmanseck durch den Fiscum actioniren / und derowegen citiren solle / der Herr von Friesenhausen wie ich vernommen den Fiscum contramandiret, daß er auff weiter Ordre einhalten solle / sich nicht getrauet den Kielmanseck deßwegen weiters zu belangen / auch hat der Herr von Friesenhausen nach halb jähriger publicirung meiner unglückseligen Sentenz, in beyseits deß Herrn Dechand allhier ein Wechsel-Zettel einer von den Ruloffischen Erben auß dem Sack gezogen / und gesagt / den hätten sie ihm geschicket / verlangte es aber nicht / so der Herr Dechand sub Jura-

mentum bezeugen muß/ daß er selbiges an mich und meinen Lieb sten dem Herr Baron von Dieden gesagt hat. Nun ist gewiß/ daß niemand sich unterstehet ein Wechsel-Zettel einem Assessoren wegen seines Processus zu schicken / er muß dan vorher mit im Accord seyn. Es hat der Herr von Friesenhausen eins gegen Abend in die Dechaney geschickt/ den Kilmanseck bitten lassen / zu ihm zu kommen / wie er bey ihm/ hat der Herr von Friesenhausen ihn gebetten/ nach dem der Herr von Larg sein Herr Schwieger Sohn/ sondern daß er ein Eh-Stifftung mit seiner Tochter auffgerichtet / viel weniger daß er selbig vollenzogen / gestorben / so bette er ihn daß er diese Eh-Stifftung als Zeuge / dasselbige von dem nunmehro gottseligen Herrn Largen unterschrieben und vollenzogen sey / mit seiner Unterschrifft und Petschafft bezeugen / und bestärcken helffen/ der Herr Obrist Benenburg, der Herr Cersen, wie noch ein Raht so hier gewohnet/ selbigem sein Nahm mir entfallen / auch thun würden / der Kielmanseck ist umb 11. Uhr wieder in die Dechaney kommen/allwo wir logieret, mir dieses erzehlet was oben angezogen / daß sie alle die benante Eh-Stifftung unterschrieben und untersieglen müssen/ dan der Herr von Friesenhausen von ihnen allen Referent in denen Sachen / sonsten es übel wegen ihrer Proceſs ergehen dürffe.

Habe auch gehört / daß der General Stierheim, deß Herrn von Friesenhausen sein Schwieger Sohn/dem Herrn von Elchs ein Compagnie unter sein Regiment geben müssen / bevor er ein Ende in seinem Proceſs hier / bey der Cammer haben können/ dan der Herr von Friesenhausen in der Sache der Referent, wie auch sein ander Herr Schwieger Sohn Kitschaw, dergleichen Glück ein Compagnie von jemanden bekommen zu haben / da sein Herr Schwieger Vatter / der Herr von Friesenhausen Referent in gewesen.

Kurtz vorher bevor ich vernommen/ daß mein Proceſs verlohren / bin ich bey den Herr Dechand kommen/ habe mit ihm wegen meiner Sachen geredt / hat er anfangen zu sagen: Ach/ Ach/ da ist ein grosses Faß in Friesenhausen sein Hauß kommen / habe ich geantwortet / laß kommen was da will / was frag ich darnach / wie ich mich aber recollegirte, sagte ich: was meynen Ihr Hochwürden/ wan es nicht

solte

solte richtig seyn / will ich anhalten / daß die Acten von ihm genommen / und ich einen andern Referenten bekomme / hat er mir nicht geantwortet / worauff ich mich nach dem Herrn Præsident Baron von Ingelheim begeben / gesagt / daß mir so ängstig bey dem Herrn von Friesenhausen wäre / ob nicht möglich / daß er die Acten von ihm nehme / und einem andern geben könte / habe ihm den gantzen Handel erzehlet / auch wegen die oben gemelde Friesenhausische Brieffe Erwehnung gethan / hat er mir geantwortet / daß ich dieselbige bringen möchte / wie ich auch gethan habe / so er auff sein Gewissen nicht anders sagen wird / biß dato nicht wieder bekommen / da ich doch selbige zum zweyten mahl wieder begehret / unter andern gesagt / daß es jetzunder zu späth / solte ehender umb einen andern Referenten angehalten haben.

Was Friesenhausen würcklich von mir bekommen / als erstlich / habe keine Ruhe gehabt allerhand raren Wein / und Rossolis, minder oder mehr vor 600. fl. bringen lassen müssen / nachgehens seiner Frau vor 200. fl. Pallie Sammet durch Kielmanseck geben lassen / wie auch vor Spitzen 100. Rthlr minder oder mehr. Der Herr von Friesenhausen, hat sich einmahl beklaget ein böse Brust zu haben / derowegen in meiner Sachen nicht arbeiten zu können / so habe ihm ein Aufffatz von vier silberen Schalen / oben mit einem Deckel / inwendig vergüldt / außwendig nur die Rende / so mich in Wien minder oder mehr 200. Rthlr zu stehen kommen / habe selbige mit Confecturen angefült / selber gebracht / hat sich bedanckt / befohlen sie außzulehren / und zu sauberen / habe gesagt die Schalen wären mit denen Confecturen zu Diensten / so habe wieder von ihm Abschidt genommen / und ist seine Fraw mit mir in das unterste Zimmer gegen deß Herrn von Friesenhausen sein Studier-Zimmer über / eingangen / der Herr von Friesenhausen ist voran der Steigen stehen geblieben; wie daß Mensch die Schalen gebracht / hat die Fraw von Friesenhausen selbige zu sich genommen / der Herr von Friesenhausen ist noch auff der Steigen gestanden / da die Thür von dem unterste Zimmer offen / daß man sehen könte / was vorn in dem Zimmer passirte, so habe noch zu der Fraw von Friesenhausen gesagt / ihr Herr möchte sich erzörnen /

 dan

dan ich die Schalen gerne behalten hätte / wolte sie wieder mit nehmen / hat sie gelacht / und gesagt / da dörfft ich ihr vor rathen lassen / und mir keine Gedancken darüber machen / der Hr Dechand hat mir auch in der letzen Woche Mertz helffen erinneren / daß die Confecturen zwar vor die böse Brust deß Herrn von Friesenhausen gegeben / die vorgemelte silberen übergülten Schalen aber in statt hundert Ducaten / so der Herr von Friesenhausen vor eine sehr alte Kutsche / welche nicht zehen Rtlhr werth zu geben dem Kielmanseck auffbürden wollen / gegeben / so ich dem Herrn Dechand gesagt hätte / welche alte Kutsche wie ich vermeine noch haben wird.

Die Obristin Friesense / so jetzunder in Franckfurth wohnhafft / weiß so wol wie ich / daß das Geld vor den Herr von Friesenhausen bey dem Herrn Dechand in der Dechaney gestanden / wie auch der Herr Licentiat Faber allhier / bey Obsiegung eines gedeylichen Urthel / der Herr von Friesenhausen selbiges Geld bey dem Herrn Dechand empfangen können / wie auch wegen der Obligation der siebentzig tausend Rthlr / so ich dem Herrn von Friesenhausen verschreiben müssen / gute Wissenschaff hat; dan sie in præsentz in ihr Logiment allhier die Frau von Friesenhausen meinetwegen angeredt / sie möchte ihren Herrn doch bewegen / daß die Sache vorgenommen werde / hätte mich ja mit ihm deßwegen abgefunden. Wie die Worte gefallen / bey ihrem End nicht anders sagen kan / noch wird.

Auch seynd mir zwey Brieffe / von Año 1698. den 13. und 15. Januarij, so der Herr Doctor und Advocat Fabri an den Herrn Obristl. von Groot geschrieben / Anno 1709 den 21. Junij unter des Königs Siegel zu Glückstatt Copiam gegeben worden / worauß zu ersehen / daß der Herr de Groote Unterhändler von beyden Partheyen / wie die Beylage sub Litt. N. mit mehrem zeiget / auch auß beygehender Explication über diese zwey Brieffe / wie dieselbe zu verstehen seyn / sub Lit. O. hierbeygehet / deß Herrn Faberen Hand ist auch so gleich von der Königl. Regierung recognosiret, wie auß der Beylage sub Lit. P. zu ersehen / es hat auch ein gewisser Rath Nahmens J. Wolters auß Gluckstatt dem Herrn Statthalter von Ahlefeldt gesagt / daß ein Entwurff eines Revers sich alda befinde / worauß zu ersehen / daß einmahl ein solche

Obli-

Obligation von 70000. Rthler da gewesen sey / auß deß Herrn Statthalters Brieff sub Litt. Q. zu ersehen / selbiger Rath hat mir und meinem Herrn auch berichtet/daß was an der Seiten des Revers geschrieben stünde / des Herrn von Friesenhausen sein Hand sey/ welches wir mit unserm Eyd bekrafftigen können/auch daß der Herr Obristl. von Groote meinem Herrn vor zwey Jahren dasselbige schon gesagt hat.

Litt. D.

Erstes abgelassenes Schreiben von Hamburg an Ihr Fürstl. Gnaden von Kempten.

Hochwürdigster Fürst/ Gnädigster Herr.

Nachdeme meinen Weg nacher Mecklenburg nicht weit Hamburg passiren müssen / so habe vor nöthig eracht / wegen deß Herrn von Groot auff Bramstedt seine Citation nacher Wetzlar mich zu erkündigen / und ob zwar von Ihro Königl. Majest. von Dännemarck begehret worden / an dero Regierung ein Befehl zu ertheilen / dem Herrn von Groot anzudeuten / daß er sich in der Güte nacher Wetzlar begeben/ und beyde Obligationen/ als Erstlich/ die von sechszig tausend Rthlr zehn tausend / und die von siebentzig tausend Rthlr / wie auch alle Brieffschafften / so die Sache angehen / mit zu bringen/ so ist mir vor gewiß berichtet worden / daß er gesagt haben soll / daß ihn niemand dazu bringen solte/die Obligation herauß zu geben; also kombt es/wie ich allezeit versichert/daß er in der Güte nicht kommen wird / und zu nichts auff die Manier mit ihm zu richten; unmaßgeblich nichts dabey zu thun / als wan Ihr Hochfürstl. Gnaden zu steur der lieben Justitz umb die Warheit davon zu wissen/ an hiesigen Emvoje den Herrn Graffen von Schönborn ein Order ergehen zu lassen/daß man den Herrn von Groot sein Person bemächtiget / dann ich benachrichtiget / daß er auff seiten gehen will / und

 sagen

sagen / daß das Gut seiner Frauen zugehöret / ihn mit guter Versicherung nacher Wetzlar zu bringen / Ihr Hochfürstl. Gnaden und die Hochlöbl. Visitation verdienen allein den Himmel durch dieses; so viel ich benachrichtiget / wird an hiesigen Emvoje dem Herrn Grafen von Schönborn nichts ermangeln / selbige Order mit allem Fleiß zu prosequiren, hierbey ist zu erinneren / daß der Herr Graff von Schönborn umb vier Wochen auff ein zeitlang verreisen wird / will gerne selber auff die Reise bey dem Herrn von Groot bleiben / damit er nicht eschapire, und meine Aussage als die Wahrheit an das Licht komme / dan mit Unwarheit nicht bestehen mag. übrigens ich mich in Ihr Fürstl. Gnaden Protection entfehl / und bin.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Hamburg den
6. Junij, 1709.

Gehorsamer Diener
J. Carel Baron von Dieden.

P. S. Die Rede gehet allhier starck / daß der Herr de Groote von beyden Seiten Unterhändler gewesen ist / und derohalben in der Güte nicht kommen wird.

Litt. E.

Das andere abgelassenes Schreiben von Hamburg an Ihr Fürstl. Gnaden von Kempten.

Hochwürdigster Fürst /
Gnädigster Herr.

MEin an Ihr Hochfürstl. Gnaden abgehendes Schreiben / werden sie hoffentlich wohl empfangen haben / worinnen ich berichtet / daß der Herr de Groot auff keinerley Manier in der Güte nacher Wetzlar kommen wird / welches er mir jetz selber sagen lassen

lassen/ der Herr Vice Canceller zu Glückstatt auch selbiges confirmiret/ worauff ich fragte/ was dan dabey zu thun wäre/ antwortet er/ er wäre ja im Römischen Reich gesessen und würcklich zu Hauß/ als würde die Hochlöbl. Käyserl. Commission, und Reichs Visitation, dieweilen Jhro Königl. Majest. von Dännemarck/ als auch der Hertzog von Holstein derohalben begrüsset worden/ dero Autorität so sie im Römischen Reich haben sich zu bedienen wissen/ als habe nicht unterlassen können Jhr. Hochfürstl. Gnaden dieses zu hinderbringen/ in dero Protection mich entfehl/ und bin.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Ergebener Diener
J. Carel Baron von Dieden.

Litt. F.

Abgeschicktes Memorial von Hamburg an die gantze Hochlöbl. Congres zu Wetzlar.

3.

Præmissis Titulis.

WJe offt ich mir auch die Ehre gegeben Jhr Hochfürstl. Gnaden/ dem Hrn ConCommissario und dem Hrn Chur-Mäyntzischen Gesandten als das Derectorium mit schreiben auffgewartet/ wie auch an alle andere Herren Gesandten außführliche Nachricht ertheilet/ daß der Herr von Groot auff keinerley Manier in der Güte nacher Wetzlar kommen würde/ zu Handhabung der Justitz an den Herrn Graffen von Schönborn ein Befehl ergehen möge/ demütigst gebetten/ den Herrn de Groot persohnlich überbringen zu lassen/ damit die Gottliebende Warheit der Corruption an den Tag komme/ biß dato aber an den Herrn Graffen von Schönborn derowegen nichts eingeloffen/ und weilen der Herr von Groot sein Gut Bramstett/

stett/ so im Römischen Reich gelegen/ jetzunder an den Herrn Geheimen Rath von Wedderkopp verkaufft/ der Herr von Wedderkopp mir selber gesagt/ der de Groot in kurtzem auß dem Reich gehen wird.

Also gelanget an Ihr Hochfürstl. Gnaden und sämbliche Herren Gesandten mein rechtmässiges Gesug / dieselbe gnädigst und hoch geneigt geruhen wollen zu erhören / in Krafft der Ihro und Ihnen von Käyserl. Majestät auch Churfürsten / Fürsten und Ständen deß heil. Reichs auffgetragene Autorität/ Macht und Gewalt/ allen und jeden bey dem Hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gericht bißhero eingerissene Corruptiones, Mängel und Gebrächen/ mithin also/ auch bey dieser Sache wie bekant / vorgegangen / den Herrn von Groot ex Officio überbringen zu lassen / dieweilen es periculum in mora, umb so viel mehr mir selbiges getröste / nachdemahlen unter deß Königs Siegel auß der Regierung Brieff bekommen / wie ich schon berichtet / worauß zu schliessen / daß der Herr von Groot nicht allein Unterhändler von meiner Gemahlin / sondern auch von der andern Parthey / und weilen auff deß Herrn von Friesenhausen Begehren meine Gemahlin ex Officio mit Militerischer Wacht verarrestiren zu lassen/ gewillfertiget worden / wodurch uns kein geringer Schimpff widerfahren / also versehe mich gnädigst-und hochgeneigter rechtlicher Willfahr / und verbleibe

Ew. Hochfürstl. Gnaden

auch

Ew. Excell. und meiner hochgeehrtesten Herren

Gehorsamer und ergebener

J. Carel Baron von Dieden.

Litt. G.

Litt. G.

Abgelassenes Schreiben von Hamburg an den Herrn Con-Commissarium, und andere etliche Herren Gesandten.

4.

JN der Zeit das ich mich hier auffgehalten / habe mir die Ehr gegeben/meinem hochgeehrten Herrn Con-Commissario und etliche Herren Gesandten mit unterschiedlichen Schreiben auffgewartet / Jnhalts dessen/ daß wir den Herrn von Friesenhausen selber gerne verschönen wolten/ als der Herr Dechand in Wetzlar, der Herr Docter Faber, und der Sohn auß dem Stern mit Nahmen Casemir in ihrer Außsage gethan haben/ wan uns nur Justitz wiederfahren thäte / woran wir doch im geringsten nicht zweifflen / auch habe Jhro Hochfürstl. Gnaden/wie auch dem Hrn ConCommissario, den Herrn Chur-Mäntzischen und etliche andere Herren Gesandten / wegen dem Herrn de Groot außführliche Nachricht ertheilet / daß er auff seinem Gut/ sonderen die geringste Gedancken nacher Wetzlar zu kommen / sich noch auffhält / dessentwegen gar wohl versichert/ soll er sagen / daß er da wohl mit übersehen würde / es wäre nun fast 2. Jahr passiret daß er solches gehöret hätte/ dieses habe in der Meynung geschrieben / denen sämbliche Herren damit zu obligiren / weilen aber der Herr Graff von Schönborn nicht die geringste Order von Jhr Hochfürstl. Gnaden von Kempten / und der Hochlöbl. Congres biß Dato erhalten / daß der Herr de Groot soll übergebracht werden/ da es doch schon 10. Wochen/ daß wir hier seyn/muß ich schliessen / daß es mir vielleicht übel genommen worden/ dannoch erhält mir die Hoffnung/in dem so viele praffe renomirte Herrn da/die justitiarisch seynd/ solch ein Welt beschreyende Sache/ wie diese/ nicht in stecken kommen lassen werden / den Herrn de Groot, worinnen alles bestehet/überbringen zu lassen / nachdemahlen sie wegen der Cor-

ruption zu untersuchen da seynd / der Justitz zu administriren einen ewigen Nahmen / so lang die Welt stehet / sich machen können / zu grossem Ruhm Ihrer beschrieben werden wird. Indessen entfehle mich in dero Gnaden / und bin

Meines Hochgeehrten Herrn Con-Commissarij

Ergebener

J. Carel Baron von Dieden.

Litt. H.

Von mir abgehendes Schreiben von Hamburg an Ihr Fürstl. Gnaden von Kempten den Herrn Con-Commissario, und etliche andere Herren Gesandten.

5.

Præmissis Titulis.

WIe wohl von einer Post zur anderen gehoffet / daß Ihr Hochfürstl. Gnaden ein Order an hiesigen Herrn Graffen von Schönborn als Käyserlichen Emvoje ergehen lassen / der lieben Justitz zu steur den Herrn de Groot, weil er in der Güte nicht kommen will / nacher Wetzlar bringen zu lassen / damit die Gottliebende Warheit der Corruption halber an den Tag komme / so ist doch biß Dato noch nichts eingelauffen / und ist der Herr die Groot noch auff seinem Gut / wir wollen den Herrn von Friesenhausen selber gerne vorschonen / ihn lassen wer er ist / wan uns nur Justitz widerfahren möchte / man kan uns ja nach der primier instance ad executionem verweisen / meine Gemahlin schon längst demütigst drumb eingekommen / dan unser Sache nicht Appellabel, und derowegen so viel

Truck

Truck außgegeben worden / wan sie uns in diesem nicht helffen wollen / die Corruptions-Sache zu untersuchen / auch in stecken gerathen solte / so wird ja kein Justitz allda vor uns zu hoffen seyn / die Obligation zehn tausend von sechtzig tausend mir auch berichtet / daß die von siebentzig tausend Reichsthlr auch die Copie deß Revers von dem Herrn von Friesenhausen, wie der Herr Groot gesagt hat / sein eigen Hand darin zu finden / noch zwey Brieffe wovon ich die Copiam unter der Regierung Siegel bekommen / habe auch selbige Hand recognosciren lassen / lieget alles originaliter bey der Regierung; auß den vorgemelten Brieffen ist zu schliessen / daß der Herr de Groot nicht allein Unterhändler von meiner Gemahlin / sondern auch von der andern Partey gewesen / dieses gebe Ihr Hochfürstl. Gnaden zu considеriren, ob nicht nöhtig den Herrn de Groot nacher Wetzlar bringen zu lassen / wan sie die Warheit zu wissen verlangen / meines erachten groß vonnöthen / die Originalia die Regierung nicht ehener heraussergeben wollen / biß ein Special Befehl von Ihro Königl. Maj. an ihnen ergehe / mir zu extradiren, der ich mich in Ihr Hochfürstl. Gnaden hohe Gnad entfehle / und bin

Ihr Hochfürstl. Gnaden

Gehorsamer
und ergebener

J. Carel Baron von Dieden.

Litt. I.

Das 6. Schreiben von Hamburg an einen Herrn Gesandten zu VVetzlar.

Wohl Edler Hochgeehrter Herr Gesandter.

WAn dieses von demselben benebens anderen guten Freunden mit aller Vergnügung gelesen werden möchte / würde es mir ein hertzliche Freude seyn: mein Gott! wie bin ich so unglücklich / daß der Herr de Groot nicht übergebracht wird / überschicke die Copie eines Memorial, so abermahl an Ihr Hochfürstl. Gnaden und in Abwesenheit seiner / dem Herrn Con-Commissario zugeschicket / in Couvert Pater Kallenbach, wie auch eines an das Chur-Mäntzische Derectorium eingeschlossen / selbe zu überreichen gebetten / nachdemahlen mich fürchtet / daß die Brieffe auffgefangen werden / mit grossem Verlangen hoffe bald das Glück zu haben / meine gute Freunde alda zu ambrasiren, will zu Gott hoffen / daß sich noch einige finden werden / die uns in unser gerechten Sache beystehen / unterdessen recommendire meine Sache mit Bitte / dieses Memorial bey einige gute Freunde zu zeigen / dan bey sie umb Hülffe anruffe / daß in dieser Sache mir Justitz widerfahren möge / der ich übrigens bin

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten

Ergebenster

J. Carel Baron von Dieden.

P. S. Der Herr von Groot wird nicht länger mehr hier seyn / so bald der Termin deß Proclame vorbey / ihn niemand im Reich finden wird / also nicht länger damit tardiret werden kan.

Litt. K.

Litt. K.

Abgelassenes Schreiben von Hamburg an den Herr Pater Superior zu VVetzlar.

Ehrwürdiger Herr/

Ihr Wohl Ehrwürden werden nicht ungütig nehmen/ daß mit diesem incommendire, fürchte mich daß meine Brieffe auffgefangen werden / nachdemahlen von keinem Menschen Antwort bekomme / es heist wohl redlich / auß den Augen auch auß dem Sinn/ bitte einliegende Brieffe/ an behörigen Ort zubringen/ nachdeme mir viel daran gelegen/ werde so bald möglich kommen; unterdessen befehle mich in Ihr Wohl Ehrwürden andächtiges Gebett/ mit Verbleibung

Ein gantz ergebener

J. Carel Baron von Dieden.

P. S. Einen gantz gehorsamen Befehl an den Herrn Gesandten von Chur-Neuburg zu machen bitte.

Litt. L.

Hochwürdigster Fürst/

Auch

Hoch-Edelgebohrner

Der Röm. Käys. Majestät

Unseres Allergnädigsten Herren Höchst-verordnete Herren Commissarien.

So dann

Hoch-und Wohlgebohrne/Hoch-Edelgebohrne/Hoch-Edle/ Gestrenge/ und Hochgelehrte/rc. rc.

Deß Heil. Römischen Reichs / Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen / zu gegenwärtiger Extra-ordinari Visitations-Deputation gevollmächtigte subdelegirte Herren Räthe/ und respectivè Syndici, &c.

OB zwar der unterthänigsten Hoffnung und tröstlicher Zuversicht gelebet / daß (nachdeme meine Gemahlin auff anhalten deß Herrn Assessoren von Friesenhausen, nun bald jährig / als eine Dame von condition mit einer schimpfflichen Militarischer Wacht unten an der Hauß-Thür unschuldiger Weiß verarrestiret) nachtrückliche reflexion darauff gemacht seyn würde/den Herrn von Groot desto ehenter auffs schleunigste ex officio nacher Wetzlar bringen zu lassen/und zwarn umb so viel mehr/nachdeme ich dem Hochlöblichen Congress auß Hamburg den 8. Junij, Julij, Augusti, Septembris, Octobris, den Zustand von selbigen außführlichen berichtet / daß nemblich der

Hochlöbl. Congress Ihro Königl. Majest. von Dännemarck darumben begrüsset/ dem Herrn de Groot befehlen zulassen/ sich nacher Wetzlar zu begeben / auch bereits ein Befehl an ihn ergangen / sich inner einem drey Wochigen Termino da zu sistiren / aber die Parition und Folg nicht geleistet ; dahero mich selber offeriret (nachdeme sein Gut Bramstedt im Röm. Reich gelegen) wan ich von dem Hochlöbl. Congress darhin beordert, auff meine Kösten (wan er vorgeben solte/ daß er zu der Reiß keine Mittel hätte) überbringen wolte/ damit die Gottliebende Wahrheit / warumben die Unschuldige leyden müssen / dermahlen eins ans Tagliecht komme. Zu deme so habe nothwendig zu seyn erachtet/ noch einmahl die Erinnerung zu thun / daß ein Entwurff eines Revers, an der Seiten mit einer andern Hand corrigiret/ und zu Glückstatt bey der Regierung unter denen Grootischen Brieffschaften sich befinden sölle / wie mir und meiner Gemahlin von einem sicheren Herrn Rath der Glückstättischen Regierung / so eydlich behaubten können / referiret worden / und dan der Herr von Grott vor zwey Jahren mir selber gesagt / daß es des Herrn Assessoren von Friesenhausen seine Hand seye / auch nicht der Rath allda / an meine Gemahlin und mich / sondern auch an den Herrn Statthalter von Ahlefeld es selbsten berichtet/ wie sub Anlag Litt. A. der Missiv zu ersehen / auch daß die Obligation der 70000. Rthlr ehemahlen da gewesen seye / Inhalts bevor erwehntem Adjuncto, und der Herr von Groot anzuschaffen hat/ welches er nicht allein an mich/ sondern benebens dem Herrn von Huben Capitain Leveron, so dan vor Notarien und Gezeugen / selbige empfangen zu haben propria confessione eingestanden / und solches wahr zu seyn/ auß des Herrn von Grooten eigenen Brieffen abzunehmen. Zu deme so hat meine Gemahlin in beysein sechs Herren Gesandten / von allem was sie zu ihrer eigener Nachricht auffgesetzet/ auff der Cammer Copiam geben müssen/ über dieses vor gut befunden/ zwey Brieff von dem Hrn Doctore & Advocato Faber, so er an den Herrn von Grooten geschrieben / unter hoher Regierung / und des Königs Insiegel sub Beylag Litt. B. mit Recognosirung dessen Hand sub Litt. C. Copiam authenticam nebst deß Herrn Statthalters Brieff sub Litt. A. signiret / per Memoriale Ihre

Hoch-

Hochfürst. Gnaden und dem Derectorio zu præsentiren / und zwarn nicht zu dem Ziehl und Ende / damit diese Beylagen auff der Cammer/nicht per modum actionis oder Anklage angesehen / sondern nur darumb zu adjungiren gebetten wird / umb desto ehender zu schliessen/ und abzunehmen / daß ich bey dem Hochlöbl. Congress, mit der lauteren und klaren Warheit und keiner Unwarheit einkomme ; so habe ingleichen / und letztens nicht ermangelen wollen / die Explication, über deß Herrn Advocaten Fabern Brieffen sub Litt. D. beykommende zu annectiren / damit die Herren Gesanden sich hierinnen und darauß allenfals desto besser und füglicher pro justitia Causa fundiren und finden mögen.

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Gnaden / Eccellentz, und meine Hochgeehrteste Herren mein nochmahlige unterthänigste Bitte / die Sache nicht in stecken kommen zu lassen / damit wir zu dem Unserigen einmahl gelangen / und meine Gemahlin Satisfaction bekommen mögen / ein geneigte Willfahr mich getröste / in der Hoffnung ich bin.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

auch

Ew. Excell. und meiner hochgehrtesten Herren

Hadamar den 10. Januarij,
1710.

Gehorsamer
Johann Carel Baron von Dieden.

An

An die
Römische Käyserliche
Auch zu Hungarn und Boheim
Königliche Majestät
Allerunterthänigste höchstgemüssigte
SYNDICAT-Klage /

Juncta denunciatione, & incidenti quærela nullitatis, pro impetranda indemnisatione, & eventuali reductione ac restitutione in pristinum statum, annexo humillimo petito legali ulterioris pro renovando sequestro, & decernendo Scripto Cæsareo, de nihil alienando, nec permutando nec oppignorando, in mobilibus autem arrestatorio &c.

Mein
Johann Gottfried Freyherr von Kielmanseck, Erb-Herr der Herrschafft Vföll / Obrister Proprio & Uxorio Nomine.

Entgegen und wider den damahligen modo suspendirten Cammer-Gerichts-Præsidenten
Frantz Adolph Dieterich Freyherr von Ingelheim / den Referendarium Causæ, Christoph Johann von Friesenhausen, dan den Correferenten Christoph Philipp von Brinck.

Syndicatus in puncto
Der Weyland bey dem Käyserl. Cammer-Gericht in Sachen von Kielmanseck, Contra, die Holloffs Erben zu Hamburg ungerecht und nulliter abgeurtheilen Sachen / ut in nigro mit mehrern.

Wien den 5. Julij, Anno 1702.

Proverbiorum cap. 17. verſ. 15.

Wer dem Gottloſen Recht ſpricht / und den Gerechten verdammet / die ſeyn bey dem HErrn ein Greuel.

Eſaias cap. 5. verſ. 20.

Wehe Euch / die Jhr das Gute böß / und das Böſe gut nennet / die Jhr Finſternuß vor Liecht / und Liecht vor Finſternüß haltet.

Verſ. 23.

Die Jhr umb des Geſchencks willen / den Gottloſen Recht gebet / und den Gerechten ſein Recht abnehmet.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster / und Vnüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hungarn und Boheimb König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Käyser / König und Herr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

MIt blutigen Thränen und auffgehobenen Händen / kommen hiemit in äusserster Bestürtzung vor Ewer Käyserl. Majest. Justitz- und Gnaden-Thron / Jhro höchstgedrungen unumbgänglicher massen die jenige Himmelschreyende Sünden und Ungerechtigkeiten zu denunciiren / so mir (gleich mehr andern unschuldigen gerechten Partheyen) von dem Wetzlarischen Cammer-Gericht / in specie aber dem Cammer-Gerichts-Præsidenten allda Frantz Adolph Dieterich / Freyherr von Jngelheim / dann den Referenten Christoph Johann von Friesenhausen, und dessen Correferenten Christian Philip von Brinck committento, & omittendo zugefüget worden / und geruhen Ewer Käyserl. Majest. auß der nachfolgenden Geschichts-Erzehlung und deren Beylagen num. 1. nicht zwar in Form eines herrlichen und zierlichen Libels; sed per modum simplicis querelæ Syndicatus & incidenter nullitatis atq; reductionis & restitutionis in pristinũ statum etiam cujuscunque utilis petitionis allergnädigst zu vernehmen / was massen meine Frau Gemahlinne Sophia Amalia eine Gebohrne von Allefeld Mutter / Bruder Weyland der General-Lieutenant Ulrich Christian von Güldenlöw eine wohl versiegelt / und pretiosis angefüllete Kiste bey Jacob Roloffs Kauffmann in Hamburg verwahrlich niedergesetzet / welche er hernach demselben Anno 1652. mense Julio wegen vorgeschossener 6000. Rthlr / so er zu selbiger Zeit zu Auffrichtung zweyer Regimenter vor die Cron Spanien schleunigst gebraucht / specialiter verpfändet / in dieser Kiste seynd vermöge der vom Gegentheil N. Act. Sec. scil. Wetzlariens. instant. 41. selbst producirten Obligation, und nach Außweisung deß Seel. General-Lieutenants eigenhändigen Schreiben sub dato Hamburg vom 4. Martij 1654. importante Brieffschafften und Juwelen enthalten gewesen / in specie eine Königl. Dänische Obligation über 40073. Rthlr und 38. ßl. welche von Peter

Paß auff Sorup herrühret / und von dessen Wittibe Frau von Paßbergen an mehrgedachten General-Lieutenant von Güldenlöw mit dieser condition überlassen worden / daß nach seinem Todt seine Schwester Fräule Sophia von Güldenlöw meiner Gemahlin Mutter oder deren Erben Eigenthümblich gehören oder zukommen solle / als nun bey solchem Absterben deß Herrn General-Lieutenants meine Gemahlinne ein Kind von 4. Jahren gewesen / auch da wir wegen deß Mütterlichen / so kurtz darauff das Zeitliche gesegnet / mit Ihrem Herrn Vattern Weyl. Feldt-Marschallen von Allfeld in schwere Streitigkeiten gerathen / welche nach dessen bald darauff erfolgten Todt mit der hinterbliebenen Wittib Ihrer Stiff-Mutter continuiret, aller Brieffschäfften und Documenten beraubet gewesen / biß endlich da Sie zur zweyten Ehe mit mir geschritten / Ich mit jetzt gedachter Ihrer Stiff-Mutter gemachten Vergleich in denen erhaltenen Brieffschafften mich ersehen / und wegen der Kiste ein Liecht und Nachricht bekommen / worauff Ich veranlasset worden / Uxorio Nomine Rolloffsche Erben zu besprechen; welche aber in Güte sich zu nichts verstehen wollen / mithin also sich juxta Angelum & Jason ad instit. de actionibus zu Tragsahl- und Ersetzung aller darauß enstandenen Unkösten und Schaden / sich verbindlich gemachet haben / worauff nun als in prima instantia bey Burgermeister und Rath zu Hamburg wider offterwehnte Jacob Rolloffsche Erben Klage zu erheben gemüssiget worden / mit Begehren / daß selbig ermeldte Lade nebst allem was darin verschlossen wäre / außzulieffern mögten angehalten werden. Haben zwaren beklagte Erben alle ersinnliche / aber in der That / und an sich selbst nichtige Einwürffe und impertinente Außflüchte gesuchet / jedoch nicht in Abrede seyn können / daß ihr Erblasser die Kiste quæstionis eröffnet / die Königl. Dänische obligation über 40073. Rthlr. 38. ßl. an Ihro Königl. Majest. in Dennemarck verhandlet und 20000. Rthlr. darvon genommen / auch selbsten gestanden / daß einige Juwelen in der Kiste / wiewohl nicht höher als 405. Rthlr. an Werth gewesen / ja es hat sich gar Außweiß der Beylagen num. 1. in lit. C. D. E. H. I. K. gefunden / daß obermeldter Depositarius Jacob Rolloffs wegen seines Anlehens 6000. Rthlr. in dem

Guth

Guth Ulrichsholm für seine gemachte Forderung würcklich immittiret und darauff bezahlet worden sey/ und noch über seine Bezahlung als Possessor ermeldten Guths Ulrichsholm ein Theil der Fürnehmsten Creditoren herraus gejaget / und selbiger Theil ihm auch würcklich zu Theil worden / also / daß endlich gar er Rolloffs das grösseste Hauß auff Ullerichsholm so ad 28000. Rthlr. (aliquid magis aut minus) gekostet/ sampt einem Bauren Hoff an Frau Abel Catharina verkauffet/und abgestanden. Gleichwohl aber über dieses alles noch auch die Kiste quæst. ohne Observirung/ Vorwissen noch Einwilligung/ auch höchstnöthig und erforderten Formalitäten auch denen Dänischen Rechten üblichen Herkommens angegriffen/höchststraffbarer Weise eröffnet / und alles distrahiret habe. Wannenhero auch in prima instantia scil. Hamburgensi ex Sententia Juris Consultorum Helmstadiensium den 17. Maji 1692. ein Urtheil dieses Inhalts wider die Beklagten Erben Rechts-billig befunden und publiciret worden.

Wan Ich der Kläger zulängliche Caution leisten würde/ daß im " Fall mehr Erben sich wegen deß Höchstseel. Herrn von Güldenlöw " auffinden würden/ Er so dan darfür einstehen / und Beklagte al- " les Anspruchs entheben wolle / daß derselbe alsdan sich nothdürff- " tig ad causam legitimiret hätte / und weilen Jacob Otten Erben ex lite " zulassen / die übrige Rolloffische Erben in Entstehung eines förm- " lichen Inventarii eine Aydliche Specification der Güldenlöwischen " Güter darinnen Jacob Rulloffs Seel. oder Sie selbsten die Immission erhalten/ auch was in der zu Versicherung niedergesetzten Kiste " fürhanden gewesen / heraus zu geben / und von allen dem Rech- " nung zu thun/ auch die Königl. Dänische Obligation wieder herbey " zu schaffen / und in Entstehung dessen/ das Interesse des Herrn Klä- " gers/ und was prævia liquidatione nach Abzug Rolloffscher Foderung an denen verpfändeten / und durch Immission erlangten Gül- " denlöwischen Gütern überbleibet/zu erstatten/schuldig und zu condemniren. Als aber die Beklagte/ und condemnirte Rolloffische Er- " ben / von diesen Urtheil an das Wetzlarische Cammer-Gericht appelliret / und ihre Gravamina angeführet.

Ich gleichwohl deren ungeacht wider Sie Appellanten selbst das liquidum meiner Foderung erkandt befunden / und ab illiquido separiret / mithin ein Mandatum de injungenda bonorum designatione, & pendente appellatione nihil alienando, neque permittendo alienari S. C. so das Cammer-Gericht auff 100000. Rthlr. gegen die Beklagten liquido vel quasi allbereits geurtheilet / und den Magistrat zu denen deposition, und sequestration, und Eintreibung bey zehn Marck Löthigen Goldes aufferlegt / mithin dadurch die Hamburgische Urtheil erster Instantz quasi in antecessum confirmiret / und vor gut befunden / einfolglich ein mehreres / und besseres vor mich den Appellaten noch übrig die von mir erhaltene Victorieuse Sententz / sothanen ermelte ersten Hamburgischen Urtheil beygefüget worden.

Obwolen nun bey so Sonnen-klaren Rechts-Sachen und mühesam-erstrittenen Urtheilen sich kein vernünfftiger Mensch hätte traumen lassen können / daß solche also fast noch nie erhörter Ding solten spöttlich wieder revociret / und interverbiret werden können.

1. So ist doch in audito prorsus Exemplo geschehen / daß am 15. Julii 1701. zu Wetzlar ein gantz widriges contra acta, & probata imò confessionem propriam partis adversæ, & rationem sanam, nec non propriam Sententiam Cameræ ipsam selbsten lauffendes nichtiges böse Correctori-Urthel publiciret worden.

Daß der Richter in Hamburg als erste Instantz übel gesprochen / und Gegentheil als Rollofsische Erben / wohl appelliret / dannenhero diesem Urtheil erster Instantz zu cassiren / und zu reformiren / als sie dadurch cassiret / und reformiret würde / worbey & quod ridiculosum tamen mirandum, Ich der Appellat in die Gerichts-Expensen condemniret worden.

Obwolen auch bekanten Rechtens / und der Observantz aller wohlbestalten Judiciorum gemäß ist / daß ein Appellat gleich wie auch eine jede Parthey wan sie nur eine probabilem causam, geschweige eine Sententz und responsum Juris Consultorum vor sich habe (wie doch alles vor mich unvermeydlich vorhanden gewesen) vid. num. 1. mit der condemnirung in die Unkosten / dem Appellanti, vel parti victrici nicht möge belegt werden.

2. So

2. So ist doch gleichwohl darauff auch kein Absehen gemachet / sondern quasi sicco, & avidissimo pede vorbey gegangen worden; Und obwohlen noch ferner solche von dem Seel. Herrn General Lieutenant Güldenlöw zu treuen Handen deß Jacob Rolloffs deponirte versiegelte nachgehends aber pro speciali hypotheca als 6000. Rthlr. oppignorirte Kiste quæstionis ohne vorhergehende gebührliche notification, denuntiation, oder citation und darzu erforderten formalitäten / so wohl der allgemeinen als auch der Dänischen Rechten / wie ex adductis num. 1. am Tage unverantwortlicher hochstraffbarer Weise erbrochen / die darinnen befindlich gewesenen Obligationen, so sich nebst interesse tempore litis notæ dasjenige was vermög der Urthel vom 12. Maji 1692. von denen Rolloffs Erben allbereit zu foderen gehabt / sich Besagte in num. 1. befindliche designation auff 602326. Rthlr. Species 39. ßl. (aliquid magis aut minus) belauffen / auch solches Mittels offentlichen Druck zu publiciren / und gnugsam zu inculciren / eben darumb zu eines jeden Herrn Assessoris, mithin auch deß Herrn Præsidentens und deren Beklagten bey den Referenten Notitz und Wissenschafft gebracht worden.

3. So ist doch dessen allen ohngeacht die geringste Reflexion darauff nicht gemachet worden.

4. Und gleich wie auch weniger nicht ein Judex und Referent ein Absehen zu machen hat / ob und was ein / oder ander Theil in Güte durch transaction, oder sonst Gütlichen Vergleich bekommen kan / solches vielmehr zu beförderen / als zu hintertreiben / wie mir dan tempore litis motæ eine grosse Summa Geldes gegen Cedirung meiner Jurium haben können / und solche mehrmalen in Beyseyn Ehrlicher Leute (wofern von dem Procels abstehen und solchen renunciiren würde) mir zu geben würcklich anerbotten worden / wovon Herr Præsident als Referent gute Wissenschafft erlanget / so ist doch auch

5. Auff dieses momentum facti & juris nicht das geringste Absehen gemachet worden / folgbar mir zu dem gerechten Meinigen zu verhelffen / unterlassen worden / dahero auch die Beklagten ex hoc capite keines Weges mit Rechten exculpiren / sondern durchgehends wo nicht eines veri doli, dennoch latæ culpæ überführet werden können /

siquidem

ſiquidem lata culpa eſt, non intelligere, quod omnes intelligunt, non facere quod omnes faciunt, aut major pars, vel illud tacere, quod nulli aut pauci faciunt, id eſt cum quis aſtute, & ex ſimulatione peccat, & cum ſuis peccat's poſtulat ſe non ſciviſſe, non intellexiſſe aliquid, quod tamen uſu eſt receptiſſimum, quodque ſciverat certiſſime & omnium optimè cognovit & intellexit, aut ſaltem ſcire & intelligere debuerat.

L. lata culpa ff. de V. S. regula §. Si Filius ff. de juris & facti ignorantia. Notat. gloſs. in l. quod nera ff. de depoſit.

Et ſic lata culpa æſtimatur communiter dolus malus, quod malo dolo pene in omnibus ſit conſimilis.

Arg. l. 11. §. Hæc actio. ff. ſi menſ. falſum mod. dixerit l. quæſitum. §. Cum quocunque ff. de precar. & vulgata, quod nerra ff. depoſit. ibi Barth.

Und obwohlen vorgeſchützet werden möchte / daß es ja bey mir geſtanden wäre / ohne des judicis Zuthun ſolche offeritte Summa anzunehmen / ſo iſt doch

6. Bekandt / quod ex imploratione, & clauſula illa univerſali, quod Judex debeat ſupplere id, quod partibus deeſt, ſolches unzulänglich / zumahlen ſolches wegen allzugroſſer læſion darumb umb ſo weniger annehmen können / weilen Herr Referent von Frieſenhauſen mir ſolches diſſuadiret / mich auch in ſein Cabinet geführet / und daſelbſt eines vor mich wider die Rolloffs Erben publicirenden guten Urtheils verſichert. Darauff ich dan bona fide getrauet / mich verlaſſend conſequenter an Annehmung dieſer offerirten Summa von ihme Referenten von Frieſenhauſen, auch daher & ex hoc puncto allein defraudiret / und hortando, monendo, & ſuadendo verkürtzet worden / dahero er auch ex hoc principio inſonderheit dieſen datum damnum ex Syndicatu zu erſetzen ſchuldig von offenbahren Rechts-wegen.

Und wan ſchon contra omnem notorietatem Jacob Rolloff ſeine 6000. Rthl. wegen an dem Guth Ulrichsholm ſich nicht ſchon allbereits vorhin mehr als einmahl oder gar nicht erholet gehabt / conſequenter an der Kiſte erholen müſſen / ſo hätte jedennoch

7. Mir ein groſſer Uberſchuß deß jenigen wegen was in der Kiſten geweſen / nach Abzug ſolcher 6000. Rthlr. auch alles deſſen was Rolloffs Erben intuitu & occaſione hujus depoſiti & reſpectivè pignoris

hatter /

hatten / auch nimmer unter dem Schein Rechtens prætendiren können / noch herauß gebühret / in massen sie wohl gewust / und nicht in Abrede seyn können / daß ihr Erblasser die Königl. Verschreibung der 40073. Rthlr. durch eigenmächtige nichts-nutzig und wenig scheinbare Erbrechung herauß genommen / und selbige zum Nachtheil der damaligen vierjährigen Pupill sampt mehr andern sich darin befindenden Obligationibus und Kleynodien verhandelt / und distrahiret / seine 6000. Rthlr. Capital auch gedoppelt auß Ulrichsholm genossen / Sie Erben aber und Successores, & Hæredes, præstando factum antecessoris sui in natura sua, & individuo entweder alles zu restituiren / oder aber das Capital sampt interesse schuldig seyn zu bezahlen / daß ihr Erblasser mit dem ihm zu treuen Handen gelieffert versiegelten deposito, so übel gehandelt / und durch unzulässige machinationes die damalige Pupillen also hintergangen / und umb das Ihrige gebracht / zumalen Königliche Majestät zu Dännemarck als Debitor in præjudicium creditoris nichts verhängen können / dahero der Befehl die Kiste quæstionis zu eröffnen zu Bemäntelung des Rolloffischen strafbaren Vorhabens post perpetratum factum, & re non amplius integra per reticentiam veri, & suggestionem falsi interessentibus non auditis nec interrogatis, nec citatis, nec scientibus, wie auß Anschluß num. 1. mit mehrern zu ersehen / durch grosse Corruptellen und seiner Helffers-Helffer alleinig expracticiret worden / und erschlichen / auch nicht erwiesen / noch in Ewigkeit zu erweissen / daß so gar auch nur diesen Befelch im geringsten nachgelebet worden / bleibet also wahr daß der offternante Rolloffs mit dem deposito unzulässig und verbotten umbgegangen / mithin die Stadt Hamburg wohl und recht geurtheilet / gar billich condemniret / und die Beklagten Rolloffs Erben zu Ersetzung denen von ihrem Erblasser muthwillig verursachten Schaden arrestando & condemnando angehalten / und ist dahero mit Erstaunung anzusehen / daß allein über Neben-Puncten gestalten Sachen nach gehandelt worden / und allein nur in quæstione gewesen / ob Rolloffs auß Ulrichsholm gäntzlich befrediget worden / oder nicht / auch ratione prætii der Kleynodien die gantze Controvers beruhet / durch Gottlose Griff bekandte corruptiones folgbarunge wissenhaffte Relation der Referenten, auch übelen Auffsicht deß Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / deß Cammer-Gericht die gantze

 Haupt-

Haupt-Sache gar völlig abzusprechen/ das Hamburgische Urtheil zu reformiren / und dadurch allen offentlichen Betriegern gleichsam Thür und Thor zu allen Lastern zu eröffnen/ sich glaucomiciren/ verleiten / und hintergehen lassen müssen.

Gleich wie nun dardurch eine arme unterdrückte Parthey an den Bettel-Stab zu bringen keinen Scheu getragen worden/ zumalen das sonst angeordnet gewesene Beneficium Revisionis noch nicht gar in desuetudinem, doch in eine nicht Achtung gekommen zu seyn / zum wenigsten zu desto sicherer und unsträfflicherer Verkürtzung deren Partheyen von denen Beklagten und Denuntiaten auch in meiner Sache sich getrösten zu haben / umb so mehr anscheinet / als dergleichen injustitiæ monstra noch mehrer Reichs-kündig/ ja so gar denen außwendigen nationen in öffentlichen Druck in mehreren voluminibus bekandt worden / wohin in passibus mihi utilibus utiliter beziehe.

Also ist auch hieraus desto Augenscheinlich- und Handgreifflicher umb so unschwerer wahr zu nehmen/ wie Partheyisch und Arglistig der Referent sambt den Præsidenten und übrige Adhærenten ferners gehandelt/ so sich zeiget aus folgenden.

8. Daß deß Referenten Friesenhausen Frau mich bald umb das eine / bald umb das andere Geschenck plagen müssen / wie dan Sie nur zu befriedigen abgenöthigter Weisse ein gantzes Stück Palie-Sammet pro 200. Fl. Silber-Werck pro 250. Fl. allerhand kostbare Wein / nicht mit gerechnet (was meiner Gemahlin abgepresset worden) geben müssen ; Ja gar hat man mir

9. Eine Obligation abgepresset (welches Original Edition und Deposition von Jhme Friesenhausen, oder die Aydliche Anzeige / wo solche anzutreffen oder hingekommen zu injungiren allerunterthänigst bitte) Krafft welcher mich verbinden müssen/ den zehnten Theil von dem gantzen Judicato Jhme zulassen / und damit über diesem ihn desto mehr befriediget / so habe einige 1000. Fl. in einer mit meinem Pittschafft versiegelten Kiste baar Geld zu seiner Versicherung bey dem Herrn Stiffts Dechant mit Nahmen Dürrten/ zu Wetzlar gelassen/ worauß leicht zu præsumiren/ daß die Gegentheil einen bessern Thon angestimmet haben müssen/ welches sein Gemüth auff andere Gedancken gebracht/ weilen solche einige Wochen ante Publicationem Sententiæ zu Hamburg offentlich auff der Börse triumphiren, und wet-

ten dürffen/daß sie durch disen Freund die Victorie erhalten/Außweiß Beylage num. 2. welches auch umb so mehr zu glauben in Betracht

10. Ich so wohl bey dem Herrn Cammer Præsidenten/ als ihme Friesenhausen zu 3. biß 4. mahl beweglichst/und nachtrücklich schrifftlich gebetten / auch meine Gemahlin deßgleichen Besage num. 2. nur die dilation einer Publication zu gestatten / in dem dazumahl in Ew. Käyserliche Majest. Diensten und Negotien, adeoque reipublicæ causa laudabiliter abwesend befinden müssen / und mein mit an dieser wichtig und richtigen Sache Außweiß num. 3. und sonsten habendes Interesse nicht beobachten könte/ allein die grosse Machinationes wolten keine Dilation gestatten/ da man doch dem Gegentheil (ungeachtet meines offtern Protestirens) deren viel passiren lassen / folglich die Billichkeit so wohl als die Geregtigkeit erfodert hätte / mir meine Bitte zu gewehren / cum justitia non debeat claudicare, & quod regulariter non debeat uni parti licere, quod alteri non permittitur, item quod Sententia dilata semper possit publicari, semel autem præcipitanter publicata non ita facile sine partium dispendio sumptibus, damno, ac injuria retractari, & quod præcipitantia sit noverca justitiæ & doli indicium in judicialibus. Auß welchen dan

11. Die Passion-Uhbereylung culpa lata, böß Gewissen/und Malitz/ sein Præsidentens von Ingelheim, item obbenanten Referentens, und Correferentens umb so viel klarer anzunehmen; was auch von Ihnen zu halten zeigen alle bereits die in Druck und vielen Scriptis am Tag seynde so gar Criminal Protocolla, auch über diesem ist das Crimen falsi, so er von Friesenhausen in specie bey dem Lerchischen Testament, oder Disposition begangen/ alleinig genug alles Ubels von Ihme zu halten/ folgsam einen Richter/und zwar in einer so wichtigen Sache keines wegs abgehen kan.

12. Hat auff Special-Commission und Befelch sein deß von Friesenhausen, Herr Dr. Advocat Faber, ein Contract verfertigen/und mir andeuten müssen / als ich mich anfänglich über die grosse Participation deß Zehnten Theils von einer solchen grossen Summa beschwehret und mit 6000 Rthlr. vor lieb zu nehmen gebetten / ist dieser Herr Dr. Faber, mit diesen Worten herauß gebrochen/ daß er solches nicht anders/ als Er vorhin declariret dem Friesenhausen hinterbringen dörffte / weilen absolute sonsten selbiger die Urtheil nicht in faveur sprechen

 wolte/

wolte / als habe ich solchen Contract gezwungen / und getrungen nolenter volenter also wohl eingehen müssen.

13. Haben so wohl der Herr Præsident, als auch der Referent, und der Correferent ihr Ampt auff die Seyte gesetzet / nicht zu verhindern / was Sie hätten verhindern sollen / und nicht zu thun was Sie hätten thun können / adeoque quilibet tenetur ex - inde in solidum, uno autem solvente liberantur alii; Zumahlen davon meiner Gemahlinne Jhme Præsidenten von Ingelheim solche Dinge angezeiget und offenbahret / mit Einhändigung eines Original-Brieffs / worauß die Corruption klärlich zu erweisen / welcher Er von Ingelheim biß Dato nicht extradiren wollen / und noch hinterhält / Außweiß obangeregter Beylagen auch ein Auffschub der Publication gebetten worden / hatte Er als Præsident sein Ambt nicht gäntzlich auff die Seyte setzen / sondern observiren sollen / mithin ihm gebühret diese grausame Delicta deß Referentens dem gantzen Collegio vorzutragen / in welchem Fall die Acta von unpartheyischen Assessoren untersuchet in pleno vorgetragen werden sollen / welchem fals folgbar ein gantz ander Urtheil herauß gekommen seyn würde / allein es hat Herr Præsident von Ingelheim zu Bemäntelung seines üblen Vorhabens nur pro forma Jhro Churfürstl. Gn. zu Trier alleinig durch ein Schreiben davon Nachricht gegeben / da er doch wohl gewust / daß selbiger so geschwind hierin / und ante Publicationem Sententiæ, zumahlen ohne Vorbewust deß gantzen Collegii nichts verhängen können / noch würde / folgbar darüber seine übele Intention nur desto mehr bestärcket und uti forex verrathen.

Welches alles nicht eo animo & intentione injuriandi, noch als ob alles und jedes conjunctim & cumulative vor nöthig eracht / oder mich schuldig machen wolte ex asse zu erweisen / desuper protestando, sed modo meo jure utendo, & electivè in so weit als es zu Behauptung dieser meiner höchstgetrungenen denuntiations-Syndicats-Klage / juncta eventuali quærela nullitatis reductionis, & restitutionis in pristinum statum angeführet / und daneben über die vermeynende Puncten, wider vor oder auch einen oder den andern die Ayds-Declaration eventualiter auch das Beneficium litis decisorii, in litem æstimationis, manifestationis, cum quibuscunque aliis beneficiis juris, verhalten haben wil. Nam quæ in animo consistunt & de occulta, & facti transeuntis, sunt soli Deo nota, adeo-

adeoque per jus jurandum evinci debeant & possint.

Welche und dergleichen Corruptiones dolosæ, & fraudulosæ inhabilitates Machinationes und Justitz-Kränckungen wider die Beklagten und Denuntiatos dan hoffentlich

1. Auß dem Mäyntzischen Criminal-Protocollo, so

2. In der Tecklenburgische Sache Contra Braunfelß / so von Tecklenburgischer Seyten den 2. Julii 1703. auff öffentlichen Reichs-Tag zu Regenspurg ad Dictaturam übergeben worden.

3. In denen Kornbergischen in öffentlichen Druck gleichfalls befindlichen Scriptis.

4. Ex actis publicis auch Ew. Käyserl. Majest. darunter ergangenen vielen Rescripten und Decreten, auch benanten vielen groben begangenen Excessen selbst zur Gnüge erhellet.

Allenfalls aber auß der noch zukünfftigen Aydlichen Obhör.

1. Deß andern Hrn Præsidenten Friderich Ernst Graffen von Solms, dan

2. Deß Assessoren Herrn Johan Adam Ernestens von Pyrckens.

3. Herrn Assessor. Philipp von Zerneman.

4. Herrn Assessor. Philipp Helffrich Krebsens.

5. Procurat. Doct. Johan Philipp von Pulian.

Welches hiemit ad ulterius inquirendum expresse, & specialiter allerunterthänigst / und salvando mea jura ohnumbgänglich denunciando bitte / noch ein mehrerers pro veritate, & justitia vindicanda auch dieser meiner Sachen zum Behuff eruiret werden kan.

Wan dan nun auß dieser Summarischen Gerichts-Erzehlung die vor unter- und bey ab-Urtheilung meiner und meiner Gemahlin Sache auff Seyten deß Præsidenten von Ingelheim, beyder Referenten von Friesenhausen und von Princkens dan deren Anhangs zu Schulden kommene passiones, und gebrauchte Gefährde / und Arglist in male judicando nebst ihrer culpa lata und anderes Verbottenes Auffführen / zur Gnügen wahrzunehmen auch ex jure bekandt.

1. Quod si Judex male judicet in solidum, & ex suo capite teneatur.

Par. de Puteo de Syndicatu p. m. 534. num. 13. 14. cum alleg.

2. Et si aliquis opprimatur injustè ab aliquo officiali, possit recursum habere ad quemcunque judicem ut malè acta faciat emendari.

Bar. de Capua Lucas de Penna in l. 2. de lucris aa ℣. 10. lib. 12. de Puteo de Syndic. t. m. 131.

3. Und weniger nicht außfindigen Rechtens ist / quod si á judice vel pecunia, vel ambitione corrupto fuerit pronunciatum, talis Sententia ipso jure nulla sit.

L. Venalis 7. C. quando prov. non est necess. l. ita denum. 31. in fin. ff. de recept. arbit. Oldendorp. in Syllog. exceg. in rubrica de Senten. nulla ipso jure.

4. Auch dahero null, nichtig / und unkräfftig / wann der libellus das factum die Gegentheilische eigene Geständnuß und der Sententz wie in diesam casu ist vid. num. 1. 2. 3. & 4. discrepiren.

L. ut fundus 18. ff. communi divid. argum. l. uni tamen 21. § ult. & l. non distinguemus 32. ff. de recept. arbit. l. ult. & C. de fideicommiss. libertat. Oldendorp. Cit. loco.

5. Etiam nulla est sententia si inibi uti hic est expressus error, puta Calculi, vel alius; ut si apparuerit ex actis reum Conventum debere triginta, & insuper quadraginta, Judex condemnaverit illum in majus vel minus (vel quod magis est planè absolverit ut hic factum est.)

Arg. l. 1. §. item si Calculi ff. quae Sentent. sine appellat. rescint. tractatur l. 2. C. de re judic. & l. 1. Cod. de errore Calculi Oldendorp. in Syllog. except. in rubrica quibus modis Sententia ipso jure nulla sit.

6. So ist auch diese Wetzlarische Sentenz / und vermeintliche Correctori-Urtheil / daher ipso jure null, und nichtig, quia inter impossibilia numeranda, nam Sententia impossibilis hæc est, cui natura vel lege pareri non possit, & nullius est momenti.

L. ult. ff. quae Sent. sine appellat. rescind. l. divus Adrianus 33. ff. de re judicat. Oldendorp. sit loco.

Allermassen natura & lege mir allerdings unmüglich / da mein und meiner gantzen Familiæ Vermögen zu Ew. Käyserl. Majestät / und des Vatterlandes Nutzen so willig als schuldig ist auffgeopffert und consecriret / solches auch noch ferner zu thun mich devoirt befinde / bey meinem hernahenden Alter / und durch unglückliche Zufälle verlohrne Kräfften und Gesundheit / an sothanen grossen liquiden Geld-Summa mithabenden Antheil zurück / unbillig entziehen / und das Brod auß dem Munde nehmen zu lassen / zumalen bey 15000. Fl. Unkösten bona causa fretus von meinen wohlerworbenen pecuniis castrensibus, und sonsten auff solchen process gewendet / und noch darüber mein Glück / Chargen, Vortheil / und auff sein des Referenten mehrmaligen Verschreiben / Citiren / hin und wieder viel-Jähriges Spren-

gen

gen solchen abzuwarten multis modis periclitiren lassen / ja dadurch meine gäntzliche Wohlfahrt verlohren / gleichwohl aber in meiner gerechten Sache solcher gestalt contra jus & fas unterliegend gemachet worden.

Und hingegen Ew. Käyserlichen Majestät die Schütz- und Vindicirung der heilwärtigen Justitz zur Ehren Gottes und allgemeinen Tranquillität ohne argen List / Gefehrde / Corruption und Künstlung außgeübet wissen wollen / zu welchem Ende die noch fürwehrende Deputation, Commission, oder Judicium delegatum und provisional-remedium angesehen seyn. Auch in der Cammer-Gericht-Ordnung part. 3. l. pen. §. 14. klärlich zu befinden / daß wan ein Sententz widerrechtlich und nulla befinden würde und daß corruptiones, passiones, Geschenck / Neyd / Haabe / Bitte / Freundschafft / Feindschafft / oder andere dergleichen Ursachen und übele wider Pflicht und Ordnung streitende Dinge vorgelauffen / der gravirte Theil wider Præsidenten, und Assessores vor Ew. Käyserl. Majest. sich beklagen möge / und sich des Sindicats zu gebrauchen frey stehe / wie dan auß solchen Cammer-Gerichts-Urtheil keine res judicatæ zu machen seynd. Non transit enim in rem judicatam Sententia, quæ Syndicatu ex doli capite impugnatur.

Bender. de Revis. conclus. Roding. lib. 1. Pandect. com. tit. 34. §. 13. Nec ullibi Imperii constitutionibus habetur quod illa non suspēdatur.

So ist auch die Syndicats Klage an kein fatale, wenigers an das fatale revisionis gebunden / in der Cammer-Gerichts-Ordnung ist das Wort Jederzeit und kan man auch nach vollbrachter Revision (zu welcher Zeit die fatalia revisionis totius schon Anfangs beobachtet / und verübt seyn müste) des remedii Syndicatus sich bedienen.

Conc. O. C. pag. III. §. pen. §. 14. & §. fin junct.

Gail. lib. obs. 57. & Roding. §. 15. ibid. dari citra Solemnia ad 30. annos.

Auch über dem allen Ew. Käyserl. Majest. Allerhöchsten Ambts-wegen solche accusationes, vel denunciationes publicas jederzeit anzunehmen höchstens befugt / allermassen Sie die Untersuchung solcher Syndicat-Klage über die Cameral-Personen / so dessen schuldig notorischer massen sich absolutè, & privativè reserviret / wie solches die Publicistæ, & Commentatores ad Jus Camerale einhellig bestättiget.

Vid. Dechber. Blum. in processu. Tob. Paurmeister. Mart. Rumelin. Anton. Christoph. Rosner. Schütz / *Denaisius. Magenhorst.*

Con-

Consequenter in denen connexis & continentibus causarum Dero allerhöchsten Jurisdiction unzweiffentlich fundiret ist / auch mich über dieses alles noch utiliter hiemit anerbietig mache / noch zu suppliren / und zu beobachten / was mir sonsten noch obliegen mögte / und gesagt werden könte / daß ich es unterlassen hätte / gleichwohl aber pro renata pflichtig gewesen wäre.

Als implorire Eure Käyserl. Majest. ich hiemit allerunterthänigst / diese meine nothdrängte Denunciation Klage / gleich wie auch andern auff gleiche Weise vor kurtzem wiederfahren / ebenfalls allergnädigst anzunehmen / die Sache in gebührende Untersuchung zu ziehen / die publicirte Urtheil als nichtig / ungerecht / und höchst-unbillich auffheben und cassiren / mithin jede von denen Beklagten in die Schäden / Versäumnuß / Unkosten / und Verlust nach der Beylage num. 1. & 4. in solidum condemniren und urtheilen / auch wofern auff solche Weise propter anteriores, & antiquiores, prætendentes, vel propter eorum insolventias, vel alias causas nicht völlig solte satisfaciret werden können / eventualiter, & provisionali modo mich in vorigen Stand setzen zu lassen / wie vor Publication solcher Urtheil gewesen / zu solchem Ende dan das durch solche nichtige Sentenz injustè auffgehobene Sequestrum der Rolloffischen Verlassenschafft von 100000. Rthlr. propter summum periculum ulteriori in mora hinwiederumb per Rescriptum Cæsareum zu verneueren / und anzuordnen / oder zum wenigsten doch ein Mandatum de nihil exinde alienando, nec permutando, nec oppignorando, & in mobilibus arrestatorum S. C. auff die Jacob Roloffs Erben in specie vor der Willigen Wittibe / und Ballien Kinder Erster Ehe als Jacob Rolloffische Verlassenschafft allergnädigst mitzutheilen.

Worüber Eure Käyserl. Majest. allerhöchst-mild-Richterliches auch Hülff-und Schütz-Ampt pro saluberrima celeri, & largissima juris ac Justitiæ administratione, & tuitione omni meliori forma, ac via modo allerunterthänigst imploriren / und mich nebst dieser so gerechten Sache zu Dero mächtigsten Schutz / Erbarmnuß / Hülff und Rettung in allergetreuster Devotion allerunterthänigst empfehle

Ewer Röm. Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst-treugehorsamster Diener
Freyherr von Kielmanseck,
Obrister Proprio & Uxorio Nomine.

Litt. N.

Copia.

Von deß Herrn von Friesenhausen seinen Brieff.

Hochwohlgebohrner Freyherr.

Hochgeehrter Herr und Patron.

Jch habe auß Ew. Hochwohlgeb. vom 12. Febr. mir aber allererst Vorgestern/ als den Ersten dieses/ eingelieffer ten sehr angenehmen Schreiben/ mit mehrem vernommen/ welcher Gestalt auff deroselben inständiges Anhalten der Königl. Frantzösische Ambassadeur endlich versprochen/ einen Paß wegen freyer Geniesung meiner in der Pfaltz liegender Güter außzuwürcken/ oder die Revenuen davon folgen zu lassen; nach deme ich nun Ew. Hochwohlgeb. für die deßhalben genommene Bemühung Dienstschüldigen Danck erstatte/ so habe Deroselben ferner nicht bergen mögen/ daß/ weilen ich gerne die durch jetzigen Krieg gantz ruinirte Güter wieder wolte repariren und auffbauen lassen/ mir ein freyer Paß/ meine Bediente zu solcher Reparation sicher zu gebrauchen/ und hernacher die Renthen davon zu geniesen/ viel dienlicher seyn würde/ als wan mir nur bloß hin die Revenuen ohne mein Zuthun oder Auffsicht solten außgefolget werden/ gestalten von solchen ruinirten Gütern/ da die Aecker nicht gebauet/ oder die Weinberge nicht recht cultivirt werden/ solche Revenuen, als welche der Königl. Intendant Joupeliere zu Homburg nur umb 150. Fl. verpfachten lassen/ gar geringe/ ohne anderwertige Cultivirung fallen dürfften; vorgedachter Königl. Ambassadeur hat noch neulich durch Intercession deß Herrn Graffen von Alefeldt einen hiesigen Graffen von Leinnigen zu Hartenburg erhalten/ daß gemelter Intendant la Joupeliere ihme nicht allein seine jenseyt Rheins gelegene Güter wider völlig restituiren/ sondern auch alles/ was hiebevor davon eingenommen worden/ bezahlen müssen; zweiffele also nicht/ Ew. Hochwohlgeb. werden für mich eine gleichmässige Freyheit durch ferneres fleissiges Anhalten erlangen

gen können; warumb ich dan höchst angelegentlich bitte / werde hingegen bey Dero hiesigen Angelegenheiten / worinnen zeithero viele weitläuffige Schrifften gewechselt worden / meine Dienst ergebenheit pro Justitiâ treulich zu erweisen / mich befleissigen / als der ich mit meiner und meiner Ehe-Liebsten schönster Empfehlung an dero Frau Gemahlin jederzeit verharre

Ew. Wohl Hochgeb.

Meines hochgeehrten Herrn und Patrons

Ergebenster treuer Diener

Wetzlar den 13. Martii 1694. Ch. J. von Friesenhausen.

Litt. O.

In nomine sacrosanctæ & individuæ Trinitatis, Amen.

Zu wissen sey Krafft dieses offenen Instrumenti männiglichen / daß im Jahr Christi ein tausend sieben hundert sieben / in der fünffzehnten und letzten Römer Zins-Zahl / bey Glorwürdigster Hersch- und Regierung deß Allerdurchläuchtig-Großmächtig- und unüberwindligsten Fürstens und Herrn H. JOSEPHI dieses Nahmens deß Ersten / Erwöhlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / Germanien, Schlavonien Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Creyen / Würtenberg / Ober und Nieder Schlesien / Marggraffens zu Mähren / Ober und Nieder Laußnitz / Gefürsteten Graffens zu Habsburg / Tyroll und Grätz ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Käysers und Herrn / Ihro Käyserl. und Königl. Maj. Reiche Regierung deß Hungerischen im 21. deß Römischen im 18. deß Böhmischen im 3. Jahr den 18. Nov. Nachmittags hora circiter tertia, wie ich eben in gewissen Geschäfften mich zu Bramstätt befandt / Monsieur Jan Kaspar von Huben mich gebetten / daß ich mit selbigen nach deß dasigen Müllers Peter Wichmans Hauß gehen möchte. Wie mir nun daselbst angelanget / und in die an der Rechten Hand Eingans befindliche WohnStuben getretten / hat derselbe mich Ends Unterschriebenen Notarium Cæs. Publ. Juratum data Arrha mündlich requiriret

ret und gebetten / daß ich mich cum duobus Testibus zu dem Wohlgebohrnen Herrn Obrist Lieutenant Groot, Signeur auff Bramstätt begeben / und nechst Vermeldung eines Dienst-freundl. Gruß / von denselben vernehmen möchte / ob er die zwey / Vorgeben nach / in Händen habende Obligationes, wovon in nechstfolgenden Scriptis gedacht wird / und deren eine auff den Herr Obrist-Lieutenant selbst / die andere aber auff den Herrn Assessor Friessenhausen gestellet / und ebenfals demselben gegen einen Revers zugestelt seyn solte / in der Güte extradiren wolte / auch über dem einen Brieff / so von mir mit A. bezeichnet worden / und von dem Herrn Baron de Dieden nomine der Gräffin von Ahlefeldt an den jetz gedachten Monf. von Huben geschrieben / und hiedurch solches zu bewerckstelligen / gebetten worden / benebenst einem andern Scripto, so gleichfals von obgedachten Herr Baron de Dieden unterschrieben und versiegelt / auch mit Monf. von Hubens Unterschrifft bekräfftiget war / und mit B. bezeichnet ist / ut melius in facto informarer und legitimirung meiner Person übergeben / welche beyde Schrifften dan ihrem Wörtlichen Einhalt nach / diesem meinen Instrumento inseriret worden / und wie folget lauten:

I. Epistola Nomine der Fr. Gräffin von Ahlefeld geschrieben sub A.

Monsieur

Habe auß der Frau Gräffin ihrem Brieff vernommen / daß der Herr sich noch bey guter Disposition befindet / welches mir lieb zu vernehmen gewesen / ich aber nach meiner Abreiß bald ein Viertel Jahr am hitzigen Fieber kranck gewesen / habe dem Herrn zweymahl geschrieben / hoffentlich / weilen keine Antwort bekommen / werden die Brieff auff der Post ligen geblieben seyn; nun wolte den Herrn dienstl. ersuchen mir die Freundschafft zu thun / und nacher Bramstätt zu fahren / dem Herrn von Groot meinen Brieff einzuhändigen / und die bekandte Obligation der 70000. Rthlr sich meinetwegen / gegen ein Revers, unter deß Herrn seiner Hand geben zu lassen; wan der Herr Groot widerumb Außflüchte sucht / vorgebend

gebend/daß selbige bey seinen Briefschafften zu Glückstad wäre/ihn dahin zu bringen/ daß er mit dem Herrn nacher Glückstatt gehe/ damit die benandte Obligation dem Herrn unfehlbar gelieffert werden möchte/ die Unkösten so der Herr Groot deßwegen machet/ will gern bezahlen; solte er auff keinerley Manier dahin zu bringen seyn/ daß er die Obligation heraussergebe/ so bitte Notari und Zeugen bey sich zu nehmen/ einliegendes/ so ich accuratè, nach dem Original/ so wir beyde unterschrieben/ abschreiben lassen/ ich unterschrieben/ der Herr wolle auch so gut seyn/ und selbiges unterschreiben und untersiegelen/ dan ich mich geförchtet/ daß das Original auff der Post verlohren gehen möchte/ der Herr wolle den Herrn Groot in præsentz Notarien und Zeugen selbiges noch einmahl vorlesen/ so zu Glückstatt geschehen kan. Im Fall die Obligation nicht eingehändiget wird/ so muß der Notarius dem Herrn ein Instrument darüber geben; solte aber Herr Groot nicht nacher Glückstatt gehen wollen/ muß ein Notarius von Itzeho geholet werden; der Müller zu Bramstätt wird den Herrn mit allen an die Hand gehen/ auch die Reiß-Unkösten/so der Herr thut/ und was vor den Notario kommen muß/ bezahlen; verlasse mich zu meinem lieben Herrn/ daß er auff allerhand Manier suchet es heraussergebe zu bringen/ damit ich nicht nöthig habe selbsten überzukommen; dan einmahl die Obligation haben muß/ zu dem der Herr Groot wissen muß/ daß er mit einem Cavalier zu thun hat/ der sich nicht foppen läst. Wan ich dem Herrn in der Welt wider dienen kan/ werde allemahl zeigen/ daß ich bin

Monsieur

Wetzlar den 26. Octobris 1707.

Votre tres affectionè Serviteur
J. Carel Baron de Dieden
Herr zu Horwenen.

P. S. In kurtzer Zeit verhoffe die Ehr zu haben/ dem Herrn mit Gesundheit zu embrassiren, und alsdan folgends letzter Abrede alles fleissig nachkommen. Bitte den Herrn nochmahlen gar schön/ sich diesem meinem Begehr fleissig anzunehmen/ wovor mir danckbar erzeigen werde. Adiu mon chere amy adieu

Grüsse freundlich/ und bitte die Sach auffs beste sich angelegen seyn zu lassen.

II. Scriptum Nomine deß Hn Baron de Dieden confectum, ejusque subsignatione & subscriptione, ut & Caspar von Huben corroboratum sub B.

BItte/ er wolle sich nach Bramstett verfügen/ daselbsten auff dem Hoff den Herr Obrist-Lieutenant Groot in meinen Nahmen zu besprechen/ dieweilen er auff folgende materie mir kein Antwort schreiben will/ und er mir vor sechs Jahren auff so vielfältige Erinnerung schrifftlich versichert/ eine Verschreibung/ so er von mir unter mein Hand und Pettschafft von siebentzig tausend Rthlr. so der Herr Dr. Faber zu Wetzlar auffgesetzet hat/ und ich den 5. November 1697. unterschrieben/und dem Herrn Assessori Friesenhausen durch den Herrn Obrist-Lieutenant Groot zustellen lassen/ wegen meiner bey der Käyserl. Cammer/ so eine geraume Zeit Rechts anhängige/ mit grosser Mühe/ Kösten und Versaumnuß sollicitirte Rechts-Sache/ gegen die Roloffische Erben in Hamburg/ durch persuasion des Herr Obrist-Lieutenant Croot geben müssen/ mit Verhaltung/ daß ich sonsten kein Ende in der Sache haben würde. Auch hat der Assessor Friesenhausen selbige Verschreibung dem Herr Groot gegen sein Revers zugestelt/der Ursachen/ daß selbiger desto füglicher bey Gewinst deß Processes die Gelder vor Friesenhausen zu erheben/ auch habe eine aparte Verschreibung an den Herrn Obrist-Lieutenant Groot unter selbigen dato, so er selber auffgesetzet/ und mit sein eigen Hand abgeschrieben/ ich unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft untersiegelt/ geben müssen/ daß er bey dem Gewinst des Processes nach seiner beliebigen disposition und employrung von dennetwegen dieses Processes ersten einkom̃enden Geldern 10000. Rthlr von sechtzig tausend so gleich zu bezahlen; wann aber mehr als 60000. Rthlr zuerkant würden/ nach proportion deß Gewinst und Verlusts ab- und zugelegt werden solte; Also verlange selbige zwey Verschreibungen wieder zurück/ dann die Sache in so weit zum Ende/ dann der Herr Groot schüldig ist/ mir solche wieder zurück stellen zu lassen/ dan es ihm im geringsten nicht angehet.

Daß ich dieses obiges dem Herrn Obrist-Lieutenant Groot auff Bramstett in einem verschlossenen Brieff übergeben/ er auch in

 præsentz

præsentz unser gestanden / als der Herr Baron de Dieden, ein Capitain Leveron, von König von Dännemarck / so zu Bramstett im Flecken sein Quartier hat / wie auch ich Hans Caspar von Huben, daß alles sich wegen dem Assessor Friesenhausen zu Wetzlar, wie vorher gemeldet / ergangen sey / auch gestanden / daß die Verschreibung der 70000. Rthlr dem Herrn Friesenhausen gehöre / so unter seinen Schrifften bey der Königlichen Regierung zu Glückstatt sich befinden / hat auch gesagt / wan er die Verschreibung wegen des Friesenhausen, schon hätte / weilen er ein Process an der Cammer / nicht heraussen geben dörffte / biß er ordre dazu von ihm hätte / dan der Friesenhausen deßwegen an ihm eine Prætension machen könte / der Herr Groot hat auch vor sich selber gesagt / daß ihm unvergessen / wie er zu Wetzlar im Stern logiret, ein Fuhrman sich vergangen / und auff seine Cammer allda ein Faß mit Pricken nidergesetzt / wie der Herr Groot es auffgehoben / zerfallen / und species Rthlr daheraus kommen. Daß dieses sich also verhält / und nicht anders / haben wir selbiges der Warheit zu steuer / auff Begehren der Hoch-Wohlgebohrnen Frau Christiana Sophia Amalia Gräffin von Allefeld selbiges attestiren wollen / deßwegen Wir es eigenhändig unterschrieben / und mit unseren Pettschafft untersigelt / auch wan es von uns verlanget wird / seynd erbietig / selbiges mit einem Eyd zu bekräfftigen.

Datum Altona den 7. Maij 1707.

Johan Carel Baron de Dieden,
Herr zu Horwenen.
(L.S.)

Johan Caspar von Huben
(LS).

Wan ich nun dieser Requisition mich zu entlegen / keine Ursach gefunden / so habe mich eodem hora circiter quinta, nach dem Ich / wie oben gemeldet / zu diesem actu legitimiret und bevollmächtiget war / auch solches in defectu melioris & solennis schedulæ Requisitionis in quantum de jure angenommen / mit unter geschrieben Gezeugen / zu mehr gedach-

gedachten Herrn Obrist-Lieutenant von Groot auff Bramstett/nach dem Wir uns vorhero anmelden lassen/ in der Eingangs/ an der rechten Hand gelegenen kleinen Wohn-Stuben begeben/und prævia salutatione & resalutatione facta, die mir auffgetragene Commission vorgeschriebener massen expediret und vollentzogen. Wie dieses/ aber geschehen/ von offt gedachtem Herrn de Groot zur Antwort bekommen: Er wüste von keinen zweyen Obligationen; die eine auff siebentzig tausend Rthlr in casum victoriæ gestünde er von der Hoch-Wohlgebohrnen Frau Requirentin empfangen zu haben/ könte aber solche nicht extradiren/ weil sie unter seinen Schrifften/ so nacher Glückstatt gebracht/befindlich; von deß Herrn Friesenhausens Obligation, wovon in dem einen Documento, so von den Herrn Baron de Dieden unterschrieben/ wüste er nicht/ könte auch die erste Obligation nicht extradiren/wan er sie gleich hätte/ doch würde er sich in diesem Fall noch wohl disponiren lassen. Das Fäßgen Pricken/ wäre zwar in Wetzlar durch einen auff seine Stuben gebracht/ und kurtz hernacher wieder abgefodert/ob aber darin specie Rthlr gewesen/ wüste er nicht. En fein, Er wüste von dem Hrn von Friesenhausen nichts/ als was man von einem legalen Richter vermuthen könte/ zu sagen. Nach welcher erhaltenen Antwort dan/ wir uns von selbigen begeben/ und hat sich also hiemit dieser actus, und folglichen die auffgetragene Commission, uti juris, geendiget.

Hoc instrumentum legitimè à me confectum, in fidemque uberiorum, hac mea, meæ, testiumque manus subscriptione, nec non Notariatus Signeti, Sigillique mei consueti appositione, postquam à me in mundum fuit redactum, cumque Protocollo meo diligenter collatum, & per omnia cum eo unisonum repertum, corroboravi. Ego

PAULUS HEINSIUS, Imperiali Authoritate Notarius publicus
(L.S.) ad hæc omnia legitimè requisitus & rogatus m.p.

Hans Caspar von Huben
(L.S.)

Peter Wichmann
Hierzu gebettene Gezeugen.
(L.S.)

Litt. P

Litt. P.

Demnach unter denen von Bramstedt anhero gebrachten/ und in Cancellariâ hieselbst annoch vorhandenen Grootischen Brieffschafften/ unter anderen eine Verschreibung/ folgenden wahrlichen Inhalts.

DEmnach zu der damahlig-gäntzlichen Außmachung unser beym Käyserl. Cammer-Gericht bereits eine geraume Zeit Rechts hängige mit grosser Mühe/ Kösten und Versaumnus solicitirten Rechts-Sache/ gegen die Ruloffs Erben in Hamburg/ auff unser inständiges Ersuchen Herr Obristl. J. Ernst von Groote sich erbotten/ gemelte Sache dahin poussiren zu helffen/ daß/ wo nicht in künfftiger/ doch nechstkünfftiger Publication, eine verhoffend erspriesliches Urthel erfolgen/ und darin wenigstens sechsßig tausend Rthlr. zuerkant werden sollen. Zu dem Ende versprechen wir zu seiner selbst beliebigen Disposition und Employrung von denen wegen dieses Processus erst einkommenden Geldern zehn tausend Rthlr. in guten ⅓ Stücken so gleich zu bezahlen/ dafern aber etwa in dem Urtheil unter/oder über sechtzigtausend Rthlr. solte zuerkant werden/ solches von denen hiebey versicherten zehntausend Rthlr. nach proportion ab und zugelegt werden/ so wir hiemit/ mittels unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschafften versicheren. So geschehen Wetzlar den 5. November 1697.

Christiana Sophia A.
Barone de Kielmanseck.

J. G. Freyherr von Kielmanseck, (L. S.)
(L. S.)

Sich in Originali gefunden; und dan die Wohlgebohrne Christiana Sophia Amalia gebohrne von Ahlefeld umb eine Authentique und glaubhaffte Abschrifft beregter Obligation geziemend angehalten; als ist

ist ihr selbige der Warheit zu steur hiedurch ertheilet worden. Uhrkündlich unterm Königl. auffgedruckten Regierungs Secret. Gegeben in Glückstatt den 10. April. Anno 1708.

Daß das Original von obiger Copey unter deß Herrn Obrist-Lieutenant von Groote mir wohl bekanten eygenen Hand verfasset / und in Cancellaria hieselbst vorhanden; solches bezeuge hiedurch. Glückstatt den 14. Maii 1708.

(L. S.) J. VVolters

Litt. Q.

Deß Doctor Fabri seine zwey Brieff.

Demnach die Baronesse von Dieden, Gebohrne von Ahlefeld, supplicando angehalten/ daß ihr von nachgesetzten zweyen eygenhändigen Brieffen deß Doctoris und Advocaten Fabri auß Wetzlar, so unter denen hieselbst in Judicio vorhandenen Brieffsschafften deß Obrist-Lieutenants von Grote auff Bramstette mit befindlich / authentica Copia ertheilet werden möchte / und dan beregte beyde Brieffe folgenden wörtlichen Einhalts seynd:

Hochwolgebohrner Herr rc.

Hochgeehrtester Herr.

DAß der Original-Schein von deß Herrn Hertzogens Georg Wilhelms Durchl. wohl angekommen und verwahrlich gehalten wird/ habe in meinem vorigen bereits gemeldet/ und sehe ich/ daß man in die Seltzerische der Frau Gemahlen Sache mit einmischen/ und eines mit dem andern confundiren will; es soll aber denen Waldeckischen hoffentlich nicht angehen / wan man nur auch die erfoderte Beweiß und weitere Nachrichten darzu hat; die gepflogene Abrechnung unter deß Herrn Scherbaums Hand habe zwar gelesen / es stehet aber unter andern auch darin / daß Ew. Hoch-

wohlgeb. ja selbsten Caution im Waldeckischen zu leisten offeriret, so mehr wider- als vor sie ist/und wan es auch solte solcher gestalt über- geben werden/ mehr in Contrarium operiren dürffte; man muß in- dessen dahin sehen/ wie man die der Frau Gemahlin inbehaltene Gelder loß mache/ als welche mit Selhers Sache im geringsten nichts zu thun haben/ sondern ein gantz separates Werck ist;

Wegen der K. Sache seynd hier ein oder ander Discursen, als von Kleyder machen/ von Summen Gelds/ einem so viel/ dem andern so viel ꝛc. gefallen/ wan mir zwar nichts bewust/ ist mir auch lieb/ daß es nicht weiß/ ich muß Ew. Hochwohlgeb. auß treuer Wohlmey- nung/ und zwar in höchstem Vertrauen melden/ daß sie sich ja wohl vorsehen/ und kein Ungemach auff den Hals ziehen/ auch ihre be- kantliche Sachen keinen Stoß bekommen; sie werden sich hoffentlich annoch erinneren/ wie offt ich wohlmeynend gesagt und erinnert/ man solte fein gerade durchgehen/ und der Justitz ihren ungehinder- ten Lauff/ versichere auch daß sie an ein oder anderem Ort/ mit der- gleichen warlich nicht ankommen/ und wolte ich nicht viel nehmen/ wan ein oder ander von dergleichen mir zu Gehör gekommenen Dis- cursen nur einen Winck bekäme/ dan solte der Dantz erst recht an- gehen/ das beste ist/ wan man sich von dergleichen gantz abthut/ und gerade durchgehet/ und nur die Befoderung der Justitz/ so gewißlich nicht wird versagt werden/ bittet; der Cammer-Bott so die 100. Rthlr. letztens zuruck gebracht/ hat noch immer seinen Unwillen spühren lassen/ ich wolte ihm 1. Fl. geben vor seine Mühe/ nachdem ihme aber bewust/ daß wan man 100. Rthlr. von Erfurt mit der Rolle bringen läst/ von jedem 100. man einen geben muß/ so nur 6. Meile/ dieses aber seynd 12. und mehr Meilen/ und hätte er wohl 3. Fl. genommen/ habe ihm aber 2. Fl. gegeben. Der guter Kauff mit Herrn von K. wird hoffentlich nunmehro zu dero Avantage vollent- zogen/ und mir lieb seyn/ wan sie ihr Conto rechtschaffen dabey fin- den/ es soll/ wie mich weiters erkündiget/ ein überauß stattliches außreichliches Gut/ und wünschte/ daß ich bey meinem erkaufften Hauß auch das Conto so finden könte; solte die Cammer weg kom- men/ wie dan überall spargiret wird/ leydete ich bey diesem Kauff grossen Schaden; Ich empfehle mich übrigens gehorsamlich/ und

verbleibe

verbleibe nechst hertzlicher Anwünschung eines in allen Stücken vollkomlich beglückten gesunden neuen samt vielen folgenden Jahren allstets.

Ew. Hochwohlgeb.

Wetzlar den 13.
Jan. 98.

Gehorsamer Diener
J. H. Faber.

Litt. R.

Hochwohlgebohrner Herr /
Hochgeneigter Herr rc.

SO gleich erhalte ich dero Hochwehrtes vom 31. passato zwar wohl / aber zimlich spät / verhoffend es werde mein an Tit. Herrn Hoff-Rath Thier addressiertes voriges Schreiben sich wohl eingefunden haben / warauff mich nochmahlen beziehe / mit fernerem Bericht / daß in der Waldeckischen Sache man auff die mir zugeschickte Rechnung/und deß Herrn Scherbaums gegebener Resolution nicht wohl weiter einkommen / weniger etwas erhalten kan; indessen soll Waldeck hier haben anzeigen lassen / daß man mit deroselben in der Güte stünde / und zur jenseytigen Handlung prorogationem termini gebetten / so Herr D. Marquard communiciren wird; Was sie sonsten von übler Recommendation, bösen Glück rc. rc. zu melden belieben / weiß ich nicht / wohl aber daß seiter ihres Abseyn allerhand seltzsame Sachen mir seynd zugeschrieben worden / und zwar accasione der K. Sache; ich habe sie ja/wie ihnen noch wird erinnerlich seyn / öffters erinnert / daß man von ein oder anderem abstrahiren möchte / sonderlich was etwa vor das Teutsche Hauß erwehnet worden / ich habe darbey gesagt / daß da ich nun so und so viele Jahr bey der Cammer/und hätte niemahlen mit dergleichen etwas zu schaffen haben mögen; ich versichere/ daß wan hier dergleichen solte nur mit einem Wörtlein kund gemacht werden/ sie bekämen die gröste Ungelegenheit / und wird auch vor sie das beste seyn / daß man in gemeldter Sache auff die gewiß erfolgende unpartheysche Justitz ankommen lasse; daß dem Cammer-Botten (welcher die 100. Rthlr.

zurück gebracht/ und mich warlich sehr ungedüldig machte/ daß zu meinem gelehnten Geld noch den Lohn geben solte) contentiret, habe in meinem vorigen gemeldet/ und verbleibe nechst göttl. treuen und meiner gehorsamen Empfehlung alstets

Dero

Wetzlar den 15. Jan. 98.

Ergebenster Diener
Faber.

Als ist gedachter Baronesse von Dieden, der Wahrheit zu steur/ die verlangte glaubhaffte Abschrifft hiedurch ertheilet. Urkundlich unterm Königl. auffgetruckten Regierungs Secret. Gegeben in Glückstatt den 21. Junii, Anno 1709.

(L. S.)

Litt. S.

Hoch-Edler gebohrner Herr/rc.

Hochgeneigter Herr Collega und Patron.

Ich habe jüngst da geredeter massen wegen deß Belit Tabellen zu meinem Schwieger-Vatter/ und da er solche nicht gehabt/ auch zu Herr Doctor Muegen und anderen guten Freunden gesendet/ aber nicht bekommen können/ biß endlich diesen Morgen Herr Doctor Fuchsen besucht/ und auch bey selbigem darnach/ habe sie/ beygehend bekommen. Wan sie mein höchgeehrter Herr Collega gebraucht/ bitte sie mir wieder zuzusenden/ indem mich auch darin ersehen will. Ich bin und bleibe

Dero

Gehorsamster Diener

Wetzlar den 15. Novemb. 1708

Faber.

Daß die hieselbst in Cancellaria unter den Grootischen Brieffschafften verhandene eigenhändige Brieffe deß Herrn Doctor Fabern, mit obiger Hand völlig übereinkommen; solches attestire hiedurch. Glückstatt den 22. Junii 1709.

(L.S.)

J. Wolters Secretar. Reg.

Litt. T.

Litt. T.

Explication

Vber deß Herrn Doctoris und Advocati Fabri geschriebene zwey Brieffe / die er den 13. und 15. Januarij 1698. an den Herrn Obrist-Lieutenant von Groot auff Bramstett geschrieben hat; So mir bey meiner Ankunfft in Holstein den 14 Junii 1709. von der Glück-stättischen Regierung gezeiget / wovon ich ein videmitte Copey unter deß Königl. Siegel genommen / über selbe die Explication, wie folget; Nemlich K. bedeutet Kielmanseck.

Also wird von dem Herrn Doctor Faber an den Herrn von Groote geschrieben.

WEgen der K. Sache seynd hier ein oder ander Discoursen, als von Kleider machen / von Summen Geldes / einem so viel / dem anderen so viel &c, gefallen / wan mir zwar nichts bewust / ist mir auch lieb / daß es nicht weiß; ich muß aber Ew. Hochwohlgebohrnen auß treuer Wohlmeinung / und zwar in höchstem Vertrauen melden / daß sie sich ja wohl vorsehen / und kein Ungemach auff den Halß ziehen / auch ihre bekandliche Sachen keinen Stoß bekommen.

Explication.

Daß die bekantlichen Sachen keinen Stoß bekommen / ist mit diesem gemeint / daß / was zwischen mir / und dem Herrn Assessor von Friesenhausen, als mein Referent, wegen der siebentzig tausend Rthlr. Obligation contrahiret worden / selbige der Herr Doctor Faber auffgesetzt / und der Herr von Groot accordiren helffen / keinen Stoß bekommen.

Sie werden sich hoffentlich annoch erinneren / wie offt ich wohlmeinend gesagt / und errinnert / man solte fein gerade durchgehen / und der Justitz Ihren ungehinderten Lauff / versichere auch / daß sie an ein

 oder

oder ander Orte mit dergleichen mir zu Gehöre gekommenen Discoursen nur einen winck bekäme / dan solte der Dantz erst recht angehen.

Explication.

Wan ich und Kielmanseck erfahren/daß der de Groot Unterhändler von der andern Seiten / gewiß/der Dantz / wie er setzet / recht angegangen seyn würde ;

Das beste ist/ wan man sich von dergleichen gantz abthut/ und gerade durchgehet / und nur die Beforderung der Justitz, so gewiß nicht wird versagt werden;

Explication.

Daß der Herr de Groot nicht von beyden Seiten Unterhandler seyn mögte / dan er wohl wüste/daß der Herr von Friesenhausen den folgenden Ostern das Hamburger Urthel confirmirter versprochen zu schaffen / das der Herr von Groot ja selber veraccordiren helffen.

Der andere Brieff.

Was sie sonsten von übler Recommendation bösen Glück 2c. 2c. zu melden belieben / weiß ich nicht / wohl aber/ daß seiter ihres abseyn allerhand seltzsame Sachen mir seynd zugeschrieben worden / und zwar accassione der K. Sachen. Jch habe sie ja/ wie ihm noch wird erinnerlich seyn / offters erinnert / daß man von ein oder ander abstrahiren möchte/ sonderlich was etwa vor das Teutsche Hauße erwehnet worden.

Explication.

Das Teutsche Hauß ist der Gottselige Herr Assessor Eybe mit gemeint / weilen selbiger damahlen in dem Teutschen Hauß gewohnet/ der Herr Faber zu dem jenigen / der ihm diese offerten gethan/ gesagt/ daß er nun so viele Jahren bey der Cammer / und hätte nichts mit dergleichen etwas zu schaffen haben mögen.

Er versichere/daß wan man hier dergleichen nur mit ein Wörtgen solte kund gemacht werden / sie bekämen die gröste Ungelegenheit / und wird auch vor sie das beste seyn / daß man in gemeldter Sache auff die gewiß erfolgende unpartheiische Justitz ankommen lasse.

Explication.

Da will man mit sagen/daß das Hamburger Urthel/ so unpartheylich gesprochen/ zu confirmiren/ der Herr de Groot keinen Zweiffel haben solte. Auß disen beyden Brieffen ist nun klarlich zu ersehen/ daß der Herr von Groot Unterhändler von beyden Partheyen / dan die Obligation der 70000. Rthlr/ so der Herr Faber vor den Friesenhausen auffgesetzet hat/ ist Año 1697. den 5. Novemb. von mir und Kielmanseck unterschrieben und vollenzogen worden / deß Herrn Doctor Fabers Brieffe aber seynd nachgehends als A. 1698. den 13. und 15. Januarij dem Herrn von Groot erst geschrieben worden ; Auß deß Hrn von Groot seine Antwort / die er auff diese Brieffe an den Herr Doctor Faber gethan / wird ein mehres zu ersehen seyn. Diese beyde Brieff/ deß Herrn Faber eigene Hand/ seynd von dem Gericht recognosiret worden.

Litt. V.

A Monsieur
Monsieur le Docteur Pulian, Advocat tres renomme Procureur a la Chamber Imperiale.
à Wetzlar.

Wohl Edeler
Hochgeehrter Herr Doctor.

DAß biß anhero mit Stillschweig die gottlose/und von einem mehr als Teufflischen Referenten abgefaßt und publicirte Urthel übergangen / verursachet meine Abwessenheit/ und andere nöthige Occupation, vor jetzo aber ist die Sache zu Regenspurg und anderen Orthen solcher gestalt incaminirt / daß ich hoffe der verblende Verfasser einmahl also soll gezüchtiget werden / damit andere arme Cammer-Patienten hintünfftig nicht dergleiche liederlichen

chen Proceduren zu besorgen / Ich weiß sonsten gar wohl / daß die heilige Meynung der Herrn von Wetzlar ohne Sünde ihrer Meynung nach nicht zu critisiren, allein deß Jacobs Gedult ist bey mir sampt aller Isideraom verlohren / dannenhero wenigstens mein bestes daran wagen will / und zweiffle nicht im geringsten / Gott der allmächtige werde diesen zur Straff zeitigen ungerechten Richter nunmehr in das Netz geben / kein Cambyses ist vorhanden / sonsten ausser Zweiffel bey der Epecurd würde angefangen werden / mein Herr Doctor bitte wolle meinetwegen Herrn Pater Superior grüssen / und ihme vermelden / daß fals er verlangt / ihme gern in der Streit Sachen gegen den Referenten nutzbarlich dienen / er darff mich durch ein par Zeylen requiriren, so will in forma ihm ein Attestation schicken / die ihme nützlich seyn wird / dem Herrn Dechand habe etlich mahl geschrieben / allein erhalte keine Antwort / da doch ihme meine Trugen versiegelter zugestellet / hoffe aber gleichfals meine Regress zu finden / Jnmittels belieben sie mir die Freundschafft zu erweisen / und mir den jenigen / so vermeynen / ich werde also acquiesciren, es anderst zu bedeuten. Ich lebe wider zu diensten / und bleibe

M. Hochg. Hrn Doctor

Wien den 18. September 1701. A Mr.

Dienstwilliger Diener

G. F. von Kielmanseck.

Litt. W.

Litt. W.

COPIA

Deß von Ihro Ihro Churfürstl. Churfüstl. Gnaden Gnaden zu Mayntz/ und Trier/ in puncto Corruptionis an das Hochpreißl. Cammer-Gericht abgelassenen Notification-Schriebens/ und demselben beygelegten Extractûs Prothocolli Inquisitionis deß Assessoris Schutzen Außsag betreffend.

Von Gottes Gnaden Anselm Frantz Ertz-Bischoff zu Mäyntz/ deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ ꝛc.

Johann Hugo Ertz-Bischoff zu Trier/ deß H. Röm. Reichs durch Gallien/ und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler/ und Churfürst/ Bischoff zu Speyr/ Administrator zu Prümb/ Probst zu Weissenburg/ ꝛc.

Unseren Gruß zuvor Würdig/ Wohlgebohrne/ Vest/ Ehrsam/ und Hochgelehrte/ Liebe/ Andächtige/ und Besondere.

UNs hat der Graff von Bentheimb Tecklenburg durch einige Abordnung gebührend zu erkennen gegeben/ was massen auß sicheren Anzeigungen Er davor halten müsse/ daß in seiner/ an dem Käyserl. und deß H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyr contra Solms habender Rechtfertigung einige Corruptiones an seythen seines Gegners verübet/ und Er Graff von Bentheim dardurch an seinem Rechten verkurtzet worden seye/ mit unterthäniger Bitte/ dafern bey der uns auffgetragener Käyserl. Inquisitions-Commission solch Corruptions-wesen betrefflich deß falß etwas vorkommen/ wir zu beforder- und unpartheyischer Administrirung der heylsamer Justitz ermeldten Cammer-Gericht darvon nachmalige Communication zu thun geruhen mögten.

Wan nun ab bey der verwahrtem Extractu Protocolli gnugsamb erscheinet/ daß in dieser Bentheimischer Sache dergleichen Corruptiones vorgangen/ als haben Ihme Graffen zu willfahren/ und auch umb der Sachen recht zu thun/ begehrten Extractum zu communi-

N ciren

ciren, umb so weniger Bedencken gehabt / und verbleiben Euch mithin zu Gnaden/ und allen guten Willen beygethan. Datum den 14. Julij 1688.

Anselmus Franciscus. Johann Hugo.

Folget weiter die Prothocollarische Einlage/ & quidem hujus subsequentis Tenoris.

Extractus Prothocolli der Außsage deß Assessoris Schützen.

1. Interr. Was für eine Solmische Sache der Dr Giesenbier so hart getrieben?

℟. Es wäre die Sache Solms contra Bentheim Tecklenburg.

2. Interr. Warumb er die Sache so sehr getrieben/ und so bald zum End gebracht?

℟. Weilen Jhme Deponenti ein Stück Geld vom Hochgräffl. Hauß Solms Greiffenstein versprochen/ wan er selbige beschleunigen würde.

3. Interr. Was ihme dan versprochen/ und wer es gethan?

℟. Es wären Jhme 1000. Dhlr. vom Juden Löw zugesagt worden.

4. Interr. Ob dan keine Assessores mehr interessirt gewesen/ wer Referens, Correferens, und übrige interessirte gewesen.

℟. Es wären mit interessirt Herr Eybe, Herr von Friesenhausen/ Herr Avianus; er Deponens wäre Referens gewesen / Herr Danckelmann quasi Correferens, der aber totus contrarius, und Herr Merle singularis gewesen.

5. Interr. Wie viel Geld er dan bekommen?

℟. Es hätte der Jud Löw den 26. December 1686. ihme 600. Thaler an baarem Geld geben.

6. Interr. Ob dan keine mehr etwas genossen?

℟. Es hätte der Jud noch einen beutel mit Geld unterm Arm gehabt/ und solchen an Hr Avianum bringen wollen; Hr von Friesenhausen und übrige hätten in puncto Rheda nicht gesellen wollen/ so der Jude auch gewonnen, und wäre darauff von sie vier Assessores die majora gemacht. Wie viel sie genossen / würde dem Juden am besten bekant seyn.

Litt. X

Litt. X.

Bitte er wolle sich nach Bramstätt verfügen daselbsten auff den Hoff den Herrn Obrist Lieutenant Groot in meinen Nahmen zubesprechen/ dieweilen er auff folgende Materie mir kein Antwort schreiben will/ und er mir doch vor 6. Jahren auff so vielfältige Erinnerung schrifftlich versichert/ eine Verschreibung/ so er von mir unter mein Hand und Pittschafft/ von siebentzig tausend Reichsthaler/ so der Herr Raht Faber zu Wetzlar auffgesetzet hat/ und ich den 5. November 1697. unterschrieben/ und den Herrn Assessori Friesenhausen, durch den Herrn Obrist Lieutenant Groot zustellen lassen/ wegen meiner bey der Käyserl. Cammer so eine geraume Zeit Rechts anhängige/ mit grosser Muhe/ Kösten/ und Versaumnus sollicitirte Rechts Sache gegen die Rulossische Erben in Hamburg/ durch persuasion deß Herrn Obrist Lieutenant Groot geben müssen/mit Verhaltung/daß ich sonsten kein Ende in der Sache haben würde. Auch hat der Assessor Friesenhausen selbige Verschreibung dem Herrn Groot gegen sein Revers zugestelt/ der Ursachen/ daß selbiger desto füglicher bey Gewinst deß Procels; die Gelder vor Friesenhausen zu erheben. Auch habe eine à parte Verschreibung an den Herrn Obrist Lieutenant Grott unter selbigen Dato, so er selber auffgesetzt/und mit seyn eygen Hand abgeschrieben/ ich unterschrieben/und mit meinem Pettschafft untersiegelt/ geben müssen/ daß er bey Gewinst deß Procels nach seiner beliebigen Disposition und Emploirung von denetwegen dieses Procels ersten einkommenden Geldern 10000. Reichsthaler von sechssig tausend so gleich zu bezahlen. Wan aber mehr als 60000 Rthlr. zuerkant würden/ nach Proportion deß Gewinsts/und Verlusts ab-zugelegt werden solte. Also verlange selbige 2. Verschreibungen wieder zurück/ dan die Sach in so weit zum Ende/ dan der Hr Groot schüldig ist/mir solche wieder zurück stellen zu lassen/ dan es ihm im geringsten weiter nicht angehet.

Daß ich dieses Obiges dem Herrn Obrist Lieutenant Groot auff Bramstätt/ in einem verschlossenen Brieff übergeben/ er auch in præsent unser gestanden/ als der Herr Baron von Dieden, ein Capitain Leveron, vom König von Dennemarck/ so zu Bramstätt im

 Flecken

Flecken sein Quartier hat. Wie auch ich Hans Caspar von Huben, daß alles sich wegen dem Assessor Friesenhausen, zu Weztlar, wie vorher gemeldet/ergangen sey. Auch gestanden daß die Verschreibung dem Herrn Friesenhausen der siebentzig tausend Rthlr gehöre / so unter seine Schrifften / bey der Königl. Regierung zu Glückstatt sich befinden / hat auch gesagt / wan er die Verschreibung wegen deß Friesenhausen schon hätte / weiln er Proceß an der Cammer/ nicht herauß geben dürffte / biß er Ordre dazu von ihm hätte / dan der Friesenhausen deßwegen an ihm eine Prætension machen könte / der Herr Groot hat auch von sich selber gesagt/ daß ihm unvergessen/ wie er zu Wetzlar im Stern logiret, ein Fuhrman sich vergangen / und auff seine Cammer alda ein Faß mit Bricken nidergesetzt / wie der Herr Groot es auffgehoben/ zerfallen / und specie Reichsthaler daherauß gekommen. Daß dieses sich also verhält / und nicht anders / haben wir selbiges der Warheit zu steur/ auff Begehren der Hochwohlgebohrnen Frau Christiana Sophia Amalia Gräffin von Ahlefeld selbiges attestiren wollen. Deßwegen wir es eygenhändig unterschriben/und mit unseren Pittschafft untersiegelt / auch wan es von uns verlanget wird / seynd wir erbietig / selbiges mit einem Ayd zu bekräfftigen.

Datum Altona den 7. May Anno 1707.

Johan Carel Baron de Dieden,
Herr zu Horwenen.

(L.S.)

Johan Caspar von Huben

(LS).

Litt. Y.

Litt. Y.

I. N. I.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / dem dieses offene Instrument zu lesen / oder zu sehen vorkombt / daß im Jahr nach unsers Herrn und Heylands Jesu Christi Geburt ein tausend sieben hundert und acht Indict. 1. regnante invictissimo Imperatore semper Augusto JOSEPHO I. regnorum & Imperii ejusdem, & quidem Hungarici 21. Romani 18. & Bohemici 3. den 28. April. welches war der Son-Abend vor dem Sontag Jubilate, die Hochgeborne Fr. Gräffin Fr. C. S. A. Geb. von Ahlefeldten von Wetzlar auß Mittelst übersandter Scedula requisitionis, zuverstehen gegeben / was gestalt sich einer / Nahmens Johann Caspar von Huben alhier in Schleßwich in Hochfürstl. Diensten befinden soll / welcher ein und ander Wissenschafft und Nachricht hätte von der ihr zukommenden Obligation von siebentzig tausend Rthlr / so sie vormahls wegen ihres an der Käyserl. Cammer mit den Ruloffischen Erben auß Hamburg habenden Proceß, an den Herrn Assessor Friesenhausen gegeben / welche sich aber anjetzo unter deß Herrn Obristl. de Grooten Schrifften in der Königl. Regierung zu Glückstatt befinde. Wan ihr nun viel daran gelegen / daß sie / die Fr. Requirentin, eygentlich wüste / worin die Nachrichten und Wissenschafft deß Herrn Hubens von der Sache bestünde / in dem solches dem höchstpreißlichen Cammer-Gericht ein grosses Liecht geben könte ; als wolte sie mich / data arrha, requiriret haben / daß ich mich mit zwey tüchtigen Gezeugen / oder an dessen statt cum Notario adj. loco duorum zu vorgedachten Herrn Huben verfügen / und denselben über nachgesetzte Interrogatoria sub B. Summariter an Ayds statt befragen / dessen Aussage und Antwort fleissig notiren, auch ein öffentliches Instrument vor die Gebür darüber machen / und nach Wetzlar übersenden möchte / wie solches die Schedula requisitionis ergiebet.

A.

Wohl Edler

Vielgeehrter Herr Notarie,

DEmselben gebe hiemit zu vernehmen/ was gestalt ich vernommen/ daß daselbst bey ihm in Schleßwig/ in Ihro Hochfürstl. Diensten einer/ Nahmens Herr Johan Caspar Huben, welcher wegen ein und anders von einer mir zukommenden Obligation von 70000. Rthlr. so sich unter deß [Tit.] Herrn Obristl. de Groten Schrifften / in der Königl. Regierung zu Glückstatt befinden soll / Nachricht und Wissenschafft hat.

Wan ich nun dessen Summarische Aussage hierüber anjetzo höchstbenöhtiget bin / umb es zu meiner gerechten Sache beyzulegen;

Als requirire denselben hiemit / data arrha, daß er sich so fort nach Empfang dieses / zu dem Herrn Huben mit 2. tüchtigen Gezeugen / oder einem Notario adj. loco duorum verfüge / und denselben über die sub B. angefügte Articulen summariter an Aydes statt abhöre / selbiges fleissig notire, und in ein öffentliches Instrument verfasse / auch mir ein oder mehr vor die Gebühr davon abfolgen lasse. Verbleibe übrigens

Wohl Edler

Vielgeehrter Herr Notarie.

In Droso

Dienstwillige

C. S. A. Geb. von Ahlefeld.

A Monsieur

Monsieur Henry Fitzmann

Avocat & Notaire

à

Schleswig.

Wan

Wan ich nun ratione officij dem petito der Frauen Requirentin habe deferiren sollen und müssen; Als habe den Herrn Huben am 10 Maij h. a. umb 9. uhr Vormittag / zu mir auff meine Stube / eine Treppe hoch zur rechten Hand an der Gassen / in der Wittwe Petersen Behaussung / weil ich nicht außgehen können / fodern lassen / und in Gegenwart zwey dazu von mir in specie erbetene Zeugen / als Hans Schmid, und Hans Rüsch, beyde eingesessene Bürger allhie in Schleßwig / zu verstehen gegeben / wie daß die Hochgebohrne Frau Gräffin Frau C. S. A. G. von Allefelden mich mittelst einer übersandten schedula requisitionis gebührent requiriret, daß ich ihn über nachgesetzte Interrogatoria befragen möchte / damit Sie / die Fr. Requirentin eigentlich wissen möchte / worin seine Nachrichten / und Wissenschafften / so er von der Obligation, welche sie vor diesen an dem Herrn Cammer-Assessor Friesenhausen, wegen ihres Processes, so sie bey der Käyserl. Cammer mit den Nullöffischen Erben hat / gegeben hätte / sich aber anjetzo unter deß (Tit.) Herrn Obristl. de Grooten Schrifften bey der Glückstättischen Regierung finden soll / bestünden. Worauff er der Herr Requisitus sich erklärte / nachdem er die vorgezeigte Articulen durchgelesen / daß er in allen die Wahrheit sagen wolte. Da ich dan ihm auch nachmahls vorstellete / daß er sich wohl bedencken mögte / was er aussagete / es wäre dieses eine affaire von grosser Wichtigkeit / und müste er heut oder morgen alles juramento erhärten. Hiernechst nahm ich die Articulen zur Hand / und habe in Gegenwart der zwey Gezeugen / als Hans Schmidt. und Hans Rüsch. beyde angesessene Bürger allhie in Schleßwig folgender massen abgehöret.

B.

Interrogatoria, worüber der Herr Johan Caspar Huben abzuhören.

1. Wie Gezeuge heisse? ℞. Johann Caspar Huben.
2. Wo er gebohren? ℞. In Custrin.
3. Wer seine Elteren? ℞. Sein Vatter ist ein Obristl. gewesen / seine Mutter aber eine Ambtmans Tochter auß Sachse.

4. Was

4. Was Alters und Standes Herr Zeuge sey?	℞. 34. Jahr / und lebete vor seine Mittel.
5. Wo er sich auffhalte / und seßhafft sey?	℞. Er hielte sich hier in Schleßwig auff / emploi abzuwarten.
6. Ob Zeuge der Parthey / welche ihn zum Zeugen führet / verwand / oder ihm von derselben / was und wie er zeugen und aussagen solle / etwas gegeben / versprochen oder nachgelassen worden?	℞. Er hatte keinen Nutzen darunter / es wäre ihm auch nicht vorgesaget / was er außsagen solte; verwand wäre er gantz nicht: sondern weil der Herr Baron von Dieden vor diesen mit ihm bekant sey gewesen / und ihn in Hamburg vorgefunden / hätte er ihn mit zu dem Herr Obristl. von Grooten hinauß nach Bramstett genommen / damit er anhören möchte / was selbiger / der Hr Obristl. de Groote, dem Herrn Baron von Dieden bey Besprechung wegen der obhanden gekommenen Obligation, antwortete.
7. Ob Zeuge sich dieser Kundschafft anerbothen / oder selbsten daß er von der Sachen wisse / angegeben / wie und wo / oder wie hierzu komme?	℞. Er hätte sich nicht dazu anerbotten / sondern wie der Herr Baron Dieden ihm befragen lassen / ob ers gestehen wolte / was er von dem Obristl. Groot gehöret / hat er mit ja geantwortet / und ist dieses geschehen / wie sie von dem Herrn Obristl. de Groote zurück gefahren sind.
8. Ob er von seiner Aussage einigen Nutzen oder Schaden zu gewarten habe?	℞. Gar nichts in der Welt / weder Schaden noch Nützen / und reflectire er nicht darauff.
9. Ob Zeuge den Herrn Obristl. de Groot zu Bramstett keñe?	℞. Er habe vorhero ihn nicht gekant.

10. Ob er nicht ungefehr in dem Monat Majo des verflossenen 1707. Jahres mit dem Herr Baron von Dieden bey demselben zu Bramstett gewesen?

℞. Ja/ er wäre da gewesen.

11. Ob ihm nicht annoch wol bewust und erinnerlich / daß der Herr Baron von Dieden damahls den Herr de Groote ein verschlossenes Schreiben von der Frau Gräffin von Ahlefeld, worin sie die restitution einer Obligation von 70000. Rthlr. so sie dem Herrn Assessori von Friesenhausen zu Wetzlar, wegen ihrer bey der Käyserl. Cammer daselbst wieder die Russoffische Erben in Hamburg hangenden Processus, durch den Herr Obristl. de Groote zustellen lassen/ sambt noch einer ander a parte Verschreibung/ so er Herr de Groot selbsten auffgesetzet/ daß bey Gewinnung deß Processes, ihme so gleich 10000. Rthlr. von denen erst eingehenden Gelder von 60000. Rthlr. zu seiner eigen beliebigen disposition und emploirung bezahlet werden soltē/ verlanget hatte/ eingehändiget habe?

℞. Den Brieff hätte er versiegelt/ auch wie er wäre erbrochen/ und von dem Herrn Obristl. de Groote gelesen worden/ gesehen: was aber der Inhalt eigentlich gewesen/ könte er nicht sagen/ dan der Herr Obristl. de Groote hätte ihn sachte gelesen. Nach Lesung desselben aber zu Herr Deponenten gesaget/ er wüste wohl/ daß solche Obligation von 70000. Rthlr. verhanden/ wo sie aber anjetzo wäre/ könte er eigentlich nicht sagen/ weil seine Sachen in Verwürrung / durch den verdrießlichen Procels, so er gehabt/ gekommen wären. Nachmahls aber da er sich besonnen/ auch einen Schein an dem Herr Baron von Dieden von sich gegeben / daß die Obligation von 70000. Rthlr. unter seinen Sachen bey der Glückstättischen Regierung wären.

12. Ob nicht der Herr Obristl. de Groote in beyseyn Zeugen/ wie auch deß Hrn Baron von Dieden und Hr Capitain L'Ivron gestan-

℞. Affirm:

den / daß die Verschreibung der siebentzigtausend Rthlr dem Hn von Friesenhausen gehöre?

13. Ob nicht gedachter Herr Obristl. de Grote dabey vermeldet/ daß solche Verschreibung der 70000. Rthlr unter seinen schrifften bey der Königl. Regierung zu Glückstatt sich befinde?

℞. Affirm: daß der Herr Obristl. solches gesaget.

14. Auch da bey gesaget / daß wan er diese Verschreibung wegen des Herrn von Friesenhausen schon hätte / daß er solche wegen seines eygenen an der Cammer hangenden Processes, nicht heraußer geben dörffte/ ehe und bevor als er dazu von dem Herr von Friesenhausen ordre bekäme/ sonsten derselbe an ihm prætension machen könte?

℞. Affirm: in allen.

15. Ob nicht auch der Herr de Groote vor sich selbsten erzehlet / daß ihm ohnvergessen/ wie er zu Wetzlar im Stern logiret hatte/ daß ein Führman sich vergangen/ und auff seine Cammer/ ein Fäßgen mit Pricken nieder gesetzet/ so/ wie es der Herr de Groote auffgehoben / zerfallen/ und species Rthlr. herauß gekommen wären?

℞. Affirm: daß der Herr Obristl. gesaget hätte / es wäre ihm in Wetzlar zwar ein Fäßgen/ welches Bricken haben seyn sollen / auff die Stube gebracht / so der Herr von Friesenhausen haben sollen / wie mans aber nachgehends angerühret / wäre Geld herauß gefallen / was aber eigentlich vor Müntze von dem Herr Obristl. genennet worden/ wäre ihm entfallen.

16. Ob Herr Deponent alles/ was damahls vorgegangen/ und

℞. Affirm:

der

der Herr de Groot in beysenn obbemeldten Herren Gezeugen außgesaget / wohl verstanden?

17. Was ihm sonst über obiges mehr von dieser Sachen / und denen zurück verlangenden Obligationen bekant sey?

Rx. Wie er ohngefehr vor 4. Monath bey ihm gekommen / und wegen der Obligation angesprochen / er / der Herr Obristl. geantwortet Madame Ahlefelden solte ihm mit solchen Foderungen verschonen / er wüste von keiner Obligation, sondern die Obligation die er hätte / wäre auff ihm eingerichtet / und wäre ihm geschencket. Nachdem er darauff geantwortet / er hätte es ja schon einmahl gestanden / daß er sie hätte / worauff sie sich wieder gesetzet / und seynd in weiteren discours verfallen. Wie sich der Herr Obristl. recolligirte, hat ers nachmahls gestanden / und gesagt / es wäre der Frau Gräffin in ihrem Process tort geschehen / er möchte aber keine Nachrede davon haben / und hielte die nicht vor honet, die davon sprechen. Es wäre wahr / die Obligation wäre da: er wüste wol wie solchem Mann zu Muthe wäre / der in solchem Unglück stünde. Warauff der Herr Deponent regiriret hat: er bliebe doch mahl wer er wäre / er möchte deßwegen nur die Obligation herauß geben / und ob er vorm Notario & Testibus solches gestehen wolte. Worauff der Herr Obristl. auffgesprungen / und hätte gesagt / was was Notarius, der Herr emploire einen / da hat er einen / wie er der Herr Obristl. dan nichts weiter gestehen wollen. Wie sich soches alles in deß damahligen Notarii eingerichten Instrument finden wird.

Urkündlich habe solches alles requirirter massen in dieses öffentlich Instrument verfasset / und nachdem ich solches mit meinem Prothocoll fleissig collationiret / und in allen gleichlautent befunden / eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet und Pettschafft bestärcket

Anno, die, mense, hora & loco, ut supra.

(L.S.)

Henrich Fitzmann Notar. publ. Cæs. Jurat.

(L.S.) ad hunc actum legitime requisitus.

Litt. Z.

Ein Brieff/ der nach beyden Auffsatz gehört/ den der Herr von Groot wegen der Obligation der 70000. Rthlr. geschrieben hat.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Dieden à Wetzlar

Bramstett den 18. Junii 1708.

Hochwohlgebohrner Herr Baron

WAn mā alle Ding sagē könte und dörffte/ so würde M. Hochg. Herr Baron mich gar leicht entschuldiget halten / daß die solicitirende Obligation noch nicht in meine Hände gekommen / folglich auch nicht zu extradiren vermacht / allein ich hoffe/ und bin gewisser Ursachen wegen versichert / das selbige in gar kurtze und vielleicht diese Woche in meiner Macht seyn/ alsdan von ihnen beyderseyts dependiren soll / ob sie selbige auff vorschlagende billige Conditiones haben wollen / nachdemahlen aber wann dieses geschicht / so wohl meine Processus zu Werzlar auffzugeben/ quid pro quo zu nehmen/ und mich auß aller Weitläufftigkeit zu setzen fäst resolviret, als werden dieselben in antecessum gleichfals bedacht seyn / damit alsdan reelle contentirung / und keine Schrifften / welche allemahl Disput verursachen können / bey die Hand geschaffet/ und wir gäntzlich außeinander gesetzet werden mögen / und wie mich leyder meine Indisposition auch andere Affaires verhinderen / keine Reisse in so kurtzen vorzunehmen / so versichere / daß solches den raisanabelen Vorschlägen keine Hinderung geben/ und ich allezeit verbleiben werde

Meines Hochgeehrten Herrn Barons

Dienstwilligster Diener
J. E. von Groot.

Num. 1.

Monsieur
Monsieur le Baron de Dieden &c. &c. à Wetzlar.

Bramstett den 12. Maii. 1708.

Wohlgebohrner Hochgeehrter Herr Baron

DEssen geehrtes vom 28. pass. ist mir durch Peter Wichman wohl zuge-

zugestellet worden / und thut mir leyd / daß biß annoch mit der so hochverlangenden Obligation nicht gratificieren können / indessen hoffe ich dannoch / daß erstens darzu gelangen / und nach volliger und sicherer Vereinbahrung / dieselbe zu extradiren, Gelegenheit haben werde / da man sich dan von meiner Seyte zu aller Freundschaffs-Bezeigung verlassen / und versichert seyn kan / daß ich auffrichtig sey

Meines Hochgeehrten Herrn Barons

Dienstwilliger Diener
J. E. von Groot

A Madame Num. 2.
Madame la Baronesse de Dieden nee d'Ahlefeld.
à Gluckstatt.

Hochwohlbohrne
Hochgeehrte Frau Baronesse.

Auß deroselben an mir abgelassenem habe ersehen / was dieselbe der dort vermuhteten Obligation halber erwehnen wollen / ich muß aber darauff berichten / daß ich allhier einen der dortigen Herrn Räthe gesprochen / welcher mir versichert / daß solche Obligation niemahlen daselbst gewesen / noch jetzo da sey / ein Revers findet sich zwar daselbst / auß welchem wohl zu schliessen / daß die Obligation ehmahlen dürffte vorhanden gewesen seyn / die aber dorthin nie gekommen / von welchem Revers man auch wohl Copiam, unter der Regierung Siegel geben möchte / da ich dan auff der Relation dieses Herrn Rahts freylich gestehen muß / daß es schwär fallen wird / dasjenige zu extradiren, was man nicht in Händen hat / auch würde / wan die Obligation gleich solte vorhanden seyn / die Regierung schwerlich / ohne zulängliche special Königliche Order, dergleichen Originalia extradiren, da mir dan im übrigen lieb seyn wird / wan Gelegenheit habe erweisen zu können / wie ich sey

Meiner Hochgeehrter Frau Baronesse

Hamburg
den 18. Junii 1709.

Gehorsambst: ergebener Diener
J. H. von Ahlefeld.

A Madame Num. 3.
Madame la Baronne de Kielmanseck nec de Ahlefeld
Dames de Gfoll de Schasstorff. à Wetzlar.

Hochwohlgebohrne Frau Baronessin
Höchstgebietende gnädigste Gönnerin.

Gestern erhielt die Fr. Baronneissin von Ew. Gnaden ein Brieff von Wetzlar vom 11. und Herr Reyer einen vom 15. dieses/ wie auch neulich der Herr Pater Klimper ein Schreiben bekommen/ auß welchen allen dan zuersehen war/ daß dieselbe sich höchlich beschwerten/ daß sie keine Brieffe von keinem einigen Menschen erhielten/ dannenhero zu præsumiren, daß ohne Zweiffel einige seynd/ die die Brieff aufffangen/ massen die Fr. Baronnessin zum wenigsten 6. mahl hier von Hamburg auß geschrieben hat/ Herr Reyer auch wohl 5. und mehrmahl/ zu dem habe mich auch erkühnet eins an Ewer Gnaden per Couvert Herr Apotecker Wilcke vom 28. Martii auß Altona zu schreiben/ so den 3. April st. v. in Wetzlar müste gewesen seyn/ wie auch vom 15. dieses/ welcher aber den 24. erst wird ankommen seyn/ an den Herrn Baron per Couvert Herr Pater Superior, worinnen dan auff Ansinnen der Fr. Baronessin, was von dero affairen hier passiret/ berichtet habe/ bey dem letzten war noch ein Extract mit bey von der Antwort/ was der Notarius das letztemahl bey Groote verrichtet/ wie auch ein Brieff von Resser, und ein klein Brieffgen von der Frau Baronnessin; solten sie nun von allen diesen Brieffen keinen empfangen haben/ so wird nöthig seyn/ daß man zu forderst den Apotecker wegen deß einen befragen lasse/ folgende den Post-Meister in Wetzlar zwingen/ die Carta vom 28. Martii biß 3. April, so dan vom 19. biß 24. dieses zu zeigen/ und suchen/ ob der erste Brieff an den Apotecker nicht darauff sey/ oder der ander an Pater Superior wo das nicht/ wäre nöthig/ daß zu Giessen dergleichen ernstliche Nachfrage geschehe/ und solches so wohl wegen dieser als Herrn Reyer seine/ welcher eben eine solche Designation seiner Briffe senden wird; es ist ihnen viel an die Brieffe gelegen/ die er gesand hat/ und die solten so verlohren seyn/ daß geht nicht/ und wan das noch nicht genug/ muß man zu Cassel darnach inquiriren, aber ich

glaube/daß zu Giessen der Unterschleiff geschicht. Solchem allen nun vorzukommen/ ist resolvirt daß Herr Reyer seiner gegebenen addresse nachschreibt/ die Fr. Baronessin wird Herr Doctor Krebs einen zusenden/ und damit ja einer von dreyen zur Stell komme/hab mich nochmahls erkühnet per Comp. auch meine unterthänigste Schuldigkeit aber eins abzustatten/ und solchen unter àparten Convert fort zusenden/ in Hoffnung Ew. Gnaden solche genommene Freyheit nicht ungnädig deuten werden/ dan obschon der Stamm/so in meinem Gemüthe durch die/ von Ew. Gnaden und Dero hohe angehörige mir lang jährige erzeigte Gnade und Wohlthaten gewachsen/ durch die Trenn- und Entfernung/ so weit zwar abgehauen/ so kan doch versicheren/ daß die Wurtzel meiner schüldigen Redlich- und Danckbarkeit nimmer wird außgerottet werden/ daß wan ich hier oder über 1000. Meil dieselbe was Gutes zu fügen könte/ ich gewiß dahin trachten würde/ nicht allein alle böse Oppiniones, sondern auch alle meine Mißgönnere ein anders zu zeigen/ als gehoffet wird; bitte also Ew. Gnaden nichts mehr/ als mich jederzeit in gnädigen Andencken zu halten. Neues ist sonderlich nichts/ daß Groote hat zwar bey 15000. Rthlr Geld bekommen/ auch schon ein Theil würcklich in Herrn Lenten Hauß gehabt/ und ihm bezahlen wollen/ aber weil sie wegen der Renten nicht einig worden seynd/ ist es biß die Stund so dabey geblieben/ und Groot wieder weg gereiset/ Claus Wischman und Stomer Johann seynd nach Coppenhagen/ was die da außrichten werden/ weiß man noch nicht eigentlich. Der Herr Pater Klimper ist hier bey Herr Pedall, wie schon längstens geschrieben/ es gehet sonst so doll zu in dem Bramstett/daß Kinder auff den Gassen davon zu reden wissen/der Obristl. Grott hat mit dem Obristen Bernstorff ein dermassen heßliche Affair, daß ich den Schimpff nicht vor aller Güter der Welt leyden wolte/ wo ers so verdäuen kan/ muß er einen guten Magen haben/ wan ich wieder herein komme/ und den rechten Grund von der Sache habe/ werde es sambt anderen mehr außführlich berichten. Indessen habē Ew. Gnaden wegen ihre anderen Sachen hier passirende sich sonderlich nicht zu bekümmeren/ die Frau Baronessin hat biß dato noch gute Sorg darvor getragen/ wird

auch

auch ferner continuiren entweder selbst / oder durch andere dero bestes conserviren helffen/ ich habe auch in meinem vorigen Brieff erwehnt/ daß der Graff A. und sie beyderseyts hier auß dem Lande seynd / er nach Rom mit der Königin von Pohlen / und sie ist in Warschau oder Breßlau/ und wird von ihrem Bruder unterhalten / hat man also vor seine Nachstellungen gar keine Sorge zu machen / seine gewesene Handlangers seynd etliche noch hier / aber sie nehmen sich seiner Parthey wenig mehr an/ sonsten condolire ich von Hertzen/ daß man dießmahl wieder kein Urthel hat / es hat Gegner sich resolviret, NB. ein gut Fäßgen Bricken wieder einzumachen/ von 5. NB. biß 6000. Stück/ ich werde mich bemühen den Tag der Aufftragung dieses Gerichts zu erfahren / vielleicht mögte der Taffel-Decker nach barmhertzig seyn / und in Güte mir die Probe abgeben/ oder sich eines unbarmhertzigen Gastes vermuthen / der die Fische mit sambt den Gräten frist NB. Man sagt daß zwischen Gülsserberg und Fritzlar / wo die vertriebene Frantzosen wohnen / soll ein neu Wirtzhauß gebauet werden/ da man frische Wagen und Pferde haben kan/ NB. welches gut vor die Reysende seyn wird. Künfftige Post ein mehrers an den Herrn Baron, empfehle mich unterthänigst / so wohl Ew. Gnaden / und bleibe nechst Gottlichen allwaltenden Schützes Empfehlung jederzeit Ew. Gnaden

unterthänigster Knecht

Hamburg den 26. April. st. v. 1699. G. Baumeister.

Num. 4.

Prætensa Sententia Definitiva in Camera Imper. 15. Julii 1701. publicata.

IN Sachen Weyl. von der Willigen/ wie auch Weyl. Johan Ballien erster Ehe Kinder Vormünder / als Weyl. Jacob Roluffs nachgelassene Erben Appellanten eins / wieder Gottfrid Kielmanseck in Ehevogts Nahmen Appellanten anderen Theils / ist allem Vor- und Anbringen nach nunmehr in der Haupt-Sach zu recht erkandt / daß durch Richter voriger Instantz übel geurtheilt / wohl davon appellirt, derowegen solche Urthel zu reformiren sey / solcher Gestalt / daß gedachte Appellanten von angestelter Klag zu absolviren/ und entledigen seyen; als wir hiemit reformiren, absolviren und entledigen/ gedachten Appelanten in die Gerichts-Kösten derentwegen allenthalben auffgelauffen / ihnen denen Appellanten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichten / und zu bezahlen völlig ertheilend. Publ. Veneris, 15. Julii Año 1701. Num. 5.

[3.]

Abdruck

Deß

Ahm Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg den 13. Decembris 1709. dictirten Käyserl. allergnädigsten

COMMISSIONS-DECRETI.

Den Punctum deß von einigen Cameralen lædirten Kayserl. allerhöchsten Respects betreffend.

Gedruckt im Jahr 1709.

Dict. Regenspurg den 13. Decembr. 1709.
per Moguntinum.

Käyserl. Commissions-Decret.

DEr Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist von Deroselben zu Dero und deß Reichs Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar verordneten Commission allerunterthänigst hinterbracht worden / was massen die alldortige subdelegirte Visitatores verschiedener Meynung seyen / ob anjetzo / nachdeme die gegen den von Pürck vorgekommene Klagen und Beschwehrten abgeurtheilet worden / ermeltes Cammer-Gericht ohne längeren Anstand wieder zu eröffnen / oder das jenige / was in §. 13. der von Ihro Käyserl. Maj. auff die in deßfaltigen Commissions-Decret außgedruckte Weiß ratificirte Reichs-Instruction enthalten / vorhero gleichfals zu erkennen und abzuthun seye; Nachdeme nun gedachter von Pürck / nicht wegen einiger Corruption, oder andere in die Cammer-Gerichtl. Administrirung der Justitz einlauffende Verbrechen / sondern fürnehmlich wegen seiner gegen einige Hohe und niedere Persohnen / auß Unbesonnenheit begangenen Fehler gestrafft / und dardurch so gar Privat-Leuthen Satisfaction gegeben worden; So hätten zwar nebens einig andern Bedencken Ihre Käyserl. Majest. zuförderist Ursach darauff zu beharren / daß das jenige / worinn Deroselben in GOtt-ruhenden Hn. Vatters Majest. ja auch Dero eigenen

nen andern Churfürsten und Fürsten gebührenden allerhöchst und höchstem Respect und Authorität / wie auß denen zu Regenspurg vorkommenen Handlungen und Protocollis zu ersehen / von einigen zu nahe getretten worden / vor allen umb so mehr abgehandelt werde / als solches der wahre Ursprung der entstandenen Dissensionen gewesen / und zu denen Puncten gehört / welche nach Anweisung obangeführten Articul. 13. gleich Anfangs vor allen andern Materien vorgenommen und die Rechtliche Gebühr darüber hätte verfüget werden sollen ; dessen ungeachtet verlangen Ihro Käyserliche Majest. nicht / daß derentwegen die Eröffnung deß von Ihro nicht gesperrten Gerichts auffgehalten / und die nach derselben seuffzende Partheyen länger trostloß gelassen werden / sondern wollen die Vornehmung selbigen Punctens der Justitz und denen nothleydenden Partheyen zu lieb in allergnädigst. Zuversicht / daß derselbe und was deme weiters ankleben mögte / so gleich post restitutum judicium der Gebühr nach werde erörtert / biß dahin umb so lieber anstehen lassen / als allenfalß deroselben an Mittel und Weeg die Gebühr zu verschaffen / nicht fehlen wird / gleichwie doch der Zweck angeregter Visitation fürnemlich dahin gerichtet / daß die Corruptiones und andere gegen die Administration der Justitz streitende Ungebühr untersucht / abgethan und corrigirt / mithin das zerfallene Justitz-Weesen wiederumb auffgerichtet und in einen besseren Stand gesetzet werden möge / und dann darüber bey dem Cammer-Gericht neben dem / was in Examinibus vorkommen seyn mag / einige Conclusa pleni vorhanden seyn / so Ihro Käyserl. Majest. nicht ohne Grund und gnugsame Motiva verfasset zu seyn / muthmasset ; Als begehren Ihro Käyserl. Majest. der Chur-Fürsten und Stände förderliches Gutachten und Gedancken / ob nicht wenigstens diese Sach vor allen abzuthun / damit das Judicium sodann durch geschickte und unsträffliche Persohnen wieder angefangen / und im widrigen andern

zu dessen verlautender Recusirung kein Anlaß übrig gemacht werden möge / offt-allerhöchst-ernante Ihre Kayserl. Majest. geheimer Conferentz-Rath und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versamblung Bevollmächtigter Höchst-ansehenlicher Principal-Commissarien der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp &c. &c. haben der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / deß Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Pottschafften und Gesandten solches alles hiemit unverhalten/ und so viel angelegendlicher zu maturiren / recommendiren wollen/ als Ihro Kayserl. Majest. die Beschleunigung der Sachen auß billigstem Eyffer für die Justitz expresse verlanget / dahero auch der Chur-Fürsten Fürsten und Stände deroselben ihre gutachtliche Meynung je eher je besser zu eröffnen gnädigst ersucht haben wollen. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminentz &c. &c. Regenspurg den

21. Decembr. 1709.

Appen-

APPENDIX

Zur eines Jeden Nachricht.

DAß meine Gegen-Parthey zu künfftiger Beschönigung deß Herren Referenten von Friesenhausen, ein gantzes Jahr/ bevorn das ungerechtes Urtheil bey der Reichs-Cammer zu Wetzelaer in Sachen prætensæ Appellationis Ruloffs-Erben contra Kielmanseck publiciret worden / als Anno 1700. ein ohnwarhafftiges und mit schändlichen Lügen angefülletes Buch unter dieser Intitulation kurtze jedoch warhaffte und gründtliche Remonstration wie gewissen-und gottloser Weyße ꝛc. ꝛc. im Druck außgehen/ und bey denen Actis heymtückischer Weiße zugeschoben/ und unter dem Mantel denen HH. Assessoren heymlich zugestellet/ in welche selbige umb deß Herren Referenten von Friesenhausen seine schändliche Corruptiones zu bemäntelen/ und zu bedecken fälschlich/ und verlogener Weyße ahn- und vorgeben / als wan Anno 1663. den 24.ten Aprilis ein Königliches Dännemärckisches Befehl ergangen seyn solte / die bey Iacob Ruloffs zu trewen Händen in Hamburg niedergesetzte / und daselbsten in deposito gestandene Lade in Odensee zu eröffnen / welcher Königlicher Befehl biß dahin in Coppenhagen ihnen vorenthalten/ durch einen gethanen Fueßfall Sie ehist überkommen haben solten/ umb die jenige / denen der Process nicht kündig / Glauben zu machen / daß deme also seye da doch in selbiger obenbenanter Druck fol. 127. & 128. klar- und deutlich zu ersehen / was die respective HH. Räthe / Assessores , und Director der Königlichen Renthe-Cammer nahmentlich Plessen, Meyer, Klothacken, Worm, Pieper, und Leth für eine Glossa . und Meynung über selbigem niemahl vollenzogenen Königlichen dem Ansehen nach auß Dännischer

Sprach ins Teutsche übersetzte Commissions-Befelch gehabt/ worüber Sie Jhro Königliche Majestät allerunterthänigst referiret / wie dan die von der Contrepartie selbsten pag. 127. & 128. beygebracht / und also per Extractum hierbey gehet / also lautendt. So weit aber mehrbesagte Jacob Ruloffs über dem auß obangezogener Lade / die bey Jhm als ein Pfandt soll niedergesetzet seyn / einiges geworden / davon findet sich bey der Königlichen Renth-Cammer keine Nachricht / zwar wohl ein Aufffsatz eines Königlichen dem Ansehen nach auß Dähnischer Sprachen ins Teutsche übersetzten Commissions-Befehls / und zwar in die Wege / wie derselbe auß diesem nachgesetzet / wovon aber ungeachtet aller deßfals fleissig angestelter Erkündigung weder das Original, noch die Verrichtung sothaner Commission biß hiezu in Erfahrung gebracht werden können.

(L.S.)
(Ch. Sig.)

Nun folget der Entwurff deß niemahls probirten nach vollenzogen Königlichen Befelchs.

WIssen möget Jhr uns liebe getrewe Hinrich Güldenstiern auff Schauffsboe / und Jenshög auff Rorbech unsere Männer und Diener / daß nachdem Jacobs Ruloffs Gevollmächtigter auß Hamburg uns unterthänigst fürtragen lassen / daß obgleich Jhr vom Land-Gericht ernandt seyd / und ausser dem Vorhero hin unsere gnädigste Commission bekommen habet / umb Jhn für das jenige / so Er nach angeführten rechtmässigen Process von dem verstorbenen Ulrich Christian Güldenlöw zu forderen hat / die Außlage zu verschaffen / so sollet Jhr dennoch Beden-

dencken tragen/umb das vom Gevollmächtigten euch angewiesene und versiegelte Kästlein/so seinem Principali zu trewen Händen gelieffert/und zu Pfande gesetzet seyn soll/ zu eröffnen / und die Außlage darauß zu thun/es sey dann/daß Ihr dazu unsere Speciale Ordre bekommet; Als ist demnach unser gnädigster Will/und Befehl / daß Ihr ewere Gelegenheit darnach richtet / und in unser Stadt Odensee (woselbsten besagtes Kästlein stehen soll) in deß dasigen Stadt-Vogts Gegenwart eröffnet / und was darinn sich befindet/richtig registriret, und deß besagten Ruloffs Gevollmächtigten verantwörtlich zu Vergnügung seiner Forderung zu vvardiren lasset. Was Ihr nun solcher Gestalt ꝛc. und fals einer von euch ꝛc. Coppenhagen den 24. April Anno 1663.

Ist also deß geraden Wiederspiels in dem selbige gantz heyter und deutlich erweißen/daß zwar wohl ein Auffsatz eines Königlichen NB. dem Ansehen nach auß Dänischer Sprache übersetzten Commissions-Befehl. Wovon aber ungeachtet aller deßfals fleissig angestelten Erkündigung / weder NB. das Original, noch die Verrichtung NB. sothaner Commission biß hiezu in Erfahrung gebracht werden können. Also dieses ja nicht mehr als vor nichtes zu achten ; Dan ohne dem von der Reichs-Cammer wegen nicht geleisteter Caution über diesem Procefs nicht geurtheilet werden können / noch viel weniger das Hamburger Urtheil zu reformiren, Macht gehabt/ nach Ihrem gethanen Eyd der Cammer-Gerichts Ordnung / und Jüngeren Reichs-Abscheidt/ auch wieder die Käyserliche Privilegia , die dem Magistrat in Hamburg von Ihro Käyserliche Majestäten CAROLO V. und FERDINANDO III. gegeben / und verfolglich von allen Käyseren confirmirt, und bey der Reichs-Cammer introducirt worden/

Es ist aber Anno 1663. den 20.ten Mertz auff Anhalten Jacob Ruloffs von Ihro Königliche Majestät FREDERICO III. ein Befehl an dem Bürgermeister Peter Petersen in Coppenhagen ergangen/auß welchem Befehl / zu ersehen/daß Er Jacob Ruloffs selbsten gestanden / auß dem Gut Ulrichs Holm obenbenantem Dato biß auff ein Rest NB. bezahlt zu seyn / wie die Beylage sub Num.

Num. 6. Num. Camerali 168. mit mehrerem darthuet / den Rest auß der jenigen Lade / die von dem Seeligen General Lieütenant Guldenlovv selbsten dem gemelten Bürgermeister in Coppenhagen in Verwahrung gethan / gericktlich zu eröffenen angehalten / und was zu seiner Bezahlung deß Rests darinnen gefunden / gegeben werden möge /

Daß nun benantem ergangenem Königlichem Befehl nachgelebet worden / beweißet sich auß deß Jacob Ruloffs eygener Supplic, welche Er den 14. ten, Julii 1663. an Jhro Königliche Majestät überreichet / wie beygehendes sub Num. 7. Num. Cam. 169. mit mehrerem zeiget / worinnen Er meldet / daß Er zwar vermeynet hätte / daß eine ansehentliche Partie Kleynodien / Perlen / und Goldt sich darin befinden solte / warauß Er seine Bezahlung haben könte / und weilen sich darinnen nichts als allerhandt Brieffe und Schrifften befunden / da Er immittels seine Bezahlung haben könte / und auch annoch ein Theil NB. Creditoren Jhre Forderung / Und weilen der Beyvogt sich nicht unterstehen darff ausser Königlichem Befehl / dieselbe zu liefferen / so thäte Er unterthänigst bitten / daß Jhro Königliche Majestät dem benantem Beyvogten gnädigst anbefehlen / daß Er die Brieffschafften / so Er supplicant geniessen könte / registriren, und außfolgen lassen solle.

Warauff ein Königlicher Befehl an gedachtem Beyvogt den 17. ten Julii 1663. ergangen / deme / deß Jacob Ruloffs, Gevollmächtigtem Johann Sudan, die begehrte Brieffe / nach richtiger Registrirung, und unter gehörigem Revers, selbige wieder zu restituiren, abfolgen zu lassen / laut Beylage Num. 8. Num. Camerali 170. judicialiter producirt,

Man ist auch wegen der Registrirung der Brieffschafften von Jacob Ruloffs bey dem Magistrat zu Coppenhagen eingekommen / so befindet sich in der Attestation die hier beygehet sub Num. 9. daß Jacob Ruloffs keine Brieffschafften wieder zurück gelieffert / also ein weit mehrers auß der bey dem Bürgermeister Peter Petersen gestandener Laden / als sein Rest bekommen / wie auch weiters noch einen Bauerenhoff / laut Hanß Erichsen seinen Eyd / welcher Vogt auff Ulrichs Holm gewesen / auß der Beylag sub Num. 10. sive Num. Actorum 188. & 189. zu ersehen / auch alle Creditoren ihre Aberbekäntnuß / so bey dem höchstem Gericht wegen Jhrer Ungültigkeit nicht confirmirt worden / erhalten / auß dem beygehenden Königlichem Befehl sub Num. 11. sive Num. Act. sonnenhell zeiget / daß also der Jacob Ruloffs schüldig gewesen wäre / die bey Jhme in Hamburg in Deposito gestandene Lade / der Erbin ohnerbrochen versiegelter zu liefferen / welche Er höchst straffbahrer Weiße eygenmächtig ohne Commissarien laut äydtlicher Außsag deren Zeugen eröffnet / auß der Beylage sub Num. 12. sive Num. Actorum: wie auch / sub Num. 13. sive Num. Actorum klärlich zu ersehen.

Sechste

Adjunct. sub num. 6.

FRIDERICUS TERTIUS.

Kundt und zu wissen sey jedermänniglich / daß nach deme Jacob Roluffs auß unser Statt Hamburg in Vlrichholms Guth eingewiesen worden / welches Er von weyl. Vlrich-Christian Güldenlöw zu forderen hatte / und das nicht so weith zustrecket / daß Er davon kan bezahlt werden; So haben Wir nach unterthänigster Ansuchung und Begehren gnädigst bewilliget und zugelassen; wie Wir dan hiermit bewilligen und zulassen / daß vorerwehnter Jacob Roluff mag dem Rest seiner Forderung in einer Laden / welche in unsers lieben Getrewen Bürgemeisters Peter Petersen Hause allhier in Coppenhagen befündlich / in Verwahrung stehen soll / und oberwehnten Ulrich Christian zugehört hat / suchen möge / weßwegen selbige Lade durch die Gerichts Mittel hier in der Statt mag öffnen / und Ihm taxiren lassen / was darin zu Bezahlung gefunden wirdt / die Lade soll hernach wieder versigelt werden / und wo ferne nichts in der Lade zu seiner Bezahlung gefunden wird / so soll gemeltem Jacob Roluff frey stehen / seinen übrigen Rest / in gemelter Vlrichs Christianus Guth / wo es auch mög angetroffen werden zu suchen; verbleibendt.

Coppenhagen den 20. Martii 1663.

Sub Num. 7.

Großmächtigster König &c.

Allergnädigster König und Herr.

NAch deme Ihro Königl. Majestät / mir gnädigst zugelassen daß der Bey-Vogt / auß dieser Statt durch die Gerichts Mitteln die Lade erröffenet / so der Wolgebohrner nunmehro Seel. Vlrich Christian Güldenlöw dem Bürgermeister Peter Petersen zu treuen Händen gelieffert und in Verwahrung gegeben / daß Ich wohl verhofft hätte / daß in derselben Lade / so von den Hoch Seel. soll recommendiret seyn eine ansehendliche Partey Kleinodien / Perlen / und Goldt sich befinden solte / woraus ich meine Bazahlung könte haben / so befindet sich nichts anders als allerhand Brieffe und Schrifften ; da Ich unmittels auß denselben meine Bezahlung bekommen könte / und ein Theil Creditoren ihre Forderung ; weil der Bey-Wogt sich nit darff unterstehen ausser Kögnigl. Befehl dieselbe zu liefferen / hierüber Ich allerunterthänigst bitte / daß Ihro Königl. Makestät / dem bemelten Bey-Vogt gnädist anbefehlen / deß Er die Brieffe / so Ich könte geniessen registriren und folgen lassen / der Ich unterthänigst anlobe wieder zu restituiren / so bald meine Forderung zu ein Ende kommen kan / warüber eine gnädige Antwort verlange / der Ich allezeit verbleibe

Ihro Königl. Majestät

Allerunterthänigster Diener

Coppenhagen den 14ten Julii 1663.

Jacob Ruloffs / und seine Gevolmächtigter Johan Sudan.

Sub

An
Jenß Moritzgen vorigen
Statt Vogt in Coppenhagen
Ein Reichsthaler

SUB. NUM. 8.

1704.

FRIDERICUS TERTIUS

Unsere Gnade zuvor / was Jacob Ruloffs von unser Statt Hamburg durch seinen gevolmächtigten Johann Sudoo bey Uns unterthänigst hat ansuchen lassen / betreff. die in Weyl. Ulrich Christian Güldenlöws Lade befundene Brieffe kanstu auß beyfolgender Supplic sehen und erfahren / so seynd Wir allergnädigst zufrieden / daß du Ihnen die Brieffe / welche Er begehret / nach richtiger registrirung abfolgen lassest / gegen gehörigen Revers selbige wider zu restituiren / so bald Er mit seiner Forderung zum End kommen kan. Coppenhagen den 17ten Julii 1663.

Daß vorgeschriebenes eine richtige Copey nach den registrirten Bücheren seye / bezeugen unterschriebene Königl. Secritarien auff der Cantzley von dem Coppenhagischen Schloß den 23. Junii An. 1704.

J. H. H. Kaarund. C. Tausan.

Daß dieser Extract auß dem Dänischen Original fideliter übersetzet / und damit in Substantialibus gleichlautendt sey / bezeuge ich auff erforderen. Homburg den 23. Maji 1707.

(L. S.)

J. Lud. Hennenking. Cæs.
Not. Juratus.

Sub Num. 9.

DEr Wohl-Edle / und Wohlgeb. Magistrat hat die hier auff dem Rathhause befündl. Protocolla und Documenta mit möglichstem Fleiß nachsuchen lassen / aber nichts zur Nachricht von den darin gemelten verlangten Revers / oder Registrirung befunden / nichts weniger von den Documenten an sich selbst / Coppenhagen den 4. Julii 1704.

Testire ich auff der Woll-Edlen Herrn Ordre

Lindberg.

In Uhrkund dessen habe dieses unter meiner Handt / und beygetrucktem Notarial Signet ertheilet. Actum teste Christiano Hartfelt Coppenhagen den 5. Julii 1704.

(L. S.)

Sacræ Regiæ Majestatis Daniæ & Norvegiæ Not. publ.

G. Firom.

Daß diese Translation mit dem Dänischen Original in substantialibus gleichlautendt sey / bezeuge ich hiermit in Hamburg den 24. Maji 1707.

Joh. Lud. Hinerking Cæsareus Notar. juratus.

(L. S.)

Sub

Sub Num. 10.

Wartelt Jorgensen / Jhro Königl. Majest. Postmeister zu Assens und Hardes Voigt Boegwendts Harde / imgleichen Jhro Königl. Majest. Statts Voigt daselbst und Hardes Schreiber in vorbemelten Hardesding &c. thun kund hiemit / waß gestalt im Jahr 1697. den 13. Octobris der Edele Herr Olluff Bangsböll nomine deß hoch-Edlen und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Gottfriedt Freyherrn von Kielmanseck / Herrn zu Gfäll / Bramstedt und Scharstorff ꝛc. ꝛc. an uns begehret / daß Wir Hanß Erichsen / Einwohneren deß Seeholmer Posthauses über deß von Jhme am 5ten Augusti jüngst verwichen außgefertigten Attestati, welches wortlichen Inhalts folgender Gestalt lautet:

Demnach der Hoch-Edle und Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Gottfriedt Freyherr von Kielmanseck ꝛc. Herr zu Gfäll / Bramstedt und Scharstorff ꝛc. an Mich zu Endes untergeschriebenen / Hanß Erichsen / Einwohneren deß Seeholmer Posthauses verlanget / daß Ich Jhme ein glaubwürdiges Attestatum meiner habenden Wissenschafft / betreffendt die Immission und Einweisung an Jacob Roluffs nach tödtlichen Hintritt deß Tit. hochseel. Herrn Ulrich Christian Güldenlöws / in dessen Gütter / Ulrichsholm ꝛc. in puncto einer forderenden Geld Summa beschehen / ertheilen mögte; so ist diese Sache mir nachgesetzter massen warhafftig bekandt / daß auch wegen deß Rests ihme ein Bauerhoff in Kierting gleichfals angewiesen und gegeben worden / kurtz aber nach beschehener solcher jetzbesagter Anweisung / hat mehrgemelter Peter Hansen auß Hamburg / nomine Jacob Roloffs die Güter Ulrichsholm / Grelldrupp und Ostergaard / so weit selbiger / Vermöge beschehener Anweisung darzu berechtiget / an Herrn Peter Börting verpfachtet / welcher dan auch Ulrichsholm cum pertinentiis (wie gemeldet) ein Jahr in Besitz und pension gehabt; waß aber nach der Zeit

passirt/ist mir nicht wissend/ angesehen ich mich von dannen weg/ umb meine Nahrung zu suchen/anderwerts hinbegeben.

Und dessen weiteren Inhalt/ Auffschrifft/ und untergezeichnete Hände/ eydtlich vernehmen und abhören mögten; als hat mehrgemelter Hans Erichsen dieses obgesetzte Attestatum wörtlichen Inhalts und in allen seinen Puncten eydtlich/ und bey Seel- und Seeligkeit bekräfftiget; welches dan Wir als Rechts-Bediente auff Begehren/ laut unsere untergezeichnete Hände und beygetruckte Pittschaffte hiemit bestättigen/ actum ut suprà.

Bartelt Jurgensen.
(L.S.)

B. Rasmusen.
(L.S.)

Daß diese auß der Dänischen in die Teutsche Sprache übersetzte Copey dem Dänischen Original seinen eigentlichen Verstande nach in allen gleiches Einhalts sey/ solches wird mit meinem gebräuchlichen Notariat-Signet/ und gewöhnlichem Pittschafft bestärcket/ und durch meines eigenhändigen Nahmens Unterschrifft bezeuget; so geschehen Itzehoe den 24. Novembris Anno 1697.

Johann Lorentz Meißner
Not. Imperialis.

Sub Num. II.

FRIDERICUS TERTIUS.

ZU wissen seye Unseren lieben getrewen Henrich Güldenstern rc. und Biörn Kaaß rc. daß nachdemahlen Unser lieber getrewer Oluff Suentzen/ Raths-Herr in Unser Statt Bogensen auff seines Principals Jacob Rulofs auß unser Stat Hamburg wegen/ von Unserem jetzigen gehal-

gehaltenen höchsten Gericht erhalten die Aberkäntnüß eines Theils der von Weyland Vlrich Christian Güldenleves Creditoren unbeweißliche Schuldt-Forderungen / als auch der darauff erworbenen Vrtheilen und Einführungen/so ist Vnser Allergnädigster Willen und Befehl/daß Ihr Euch darnach richtet/und mit dem allerersten/ bemelten Oluff Suentzen von seines Principals / wegen Außlage zu thun und einzuführen / in das / was schon aberkant ist / lauth vorgeschrieb. deß höchsten Gericht Urtheils / als auch Unserer außgegangener Verordnungen Einhalts. Deßgleichen habt Ihr Ihm biß deß Processes weiter Außtrag zu versicheren in deme / worin Fudder Oluffen auß Malmoe durch selbst bewilligte Ridemener sich hat einführen lassen / von dem / so im nechst verwichenen Jahre Krafft Weyl General Major Fuchs seiner unbeweißlichen Anforderungen für Unserm höchsten Gericht aberkandt / und nun für jetzigem höchstem Gericht ist disputiret worden/wer dazu meist berechtiget ist/ und was Ihr hierin werdet berichten! Das habt Ihr von Euch an die Interessirenden unter Ewer Händen und Signeten zu geben ꝛc. aber/wofern einer von Euch ꝛc.

Coppenhagen den 2. Augusti 1665.

Das oben geschriebene richtige Copeyen nach dem Registrant-Buch seyn / bekennen Wir Vnterschriebene Königl. Secretarii in der Cantzeley für dem Königl. Schloß in Coppenhagen den 13. Decembris Anno 1698.

J. H. H. Kaarund. C. Leegard.

(L.S.) (L.S.)

Sub

Sub Num. 12.

Zu wissen seye / daß Anno 1698. den 17ten Tag Decembris der Herr Baron von Kielmanseck mit folgendem Memorial, betreffendte ein rechtmässig Zeugen vorher/meines Ambtshalber/über einen Bürger alhier in Odensæ Nahmentlich Dieterich Sackman halten möchte / eingekommen dessen wortlichen Einhalt wie folget.

Hoch-Geehrter Heer Stadtvogt.

Demselben kan nicht verhalten/ welcher gestalt in Erfahrung gebracht / wie daß allhier ein Burger in Odensæ Nahmens Dieterich Sackman/ so gevollmächtiger von Jacob Rulofs und dessen Factor Peter Hanssen auß Hamburg gewesen/ von welchem Ich Nachricht wegen Vlrichsholms Guth auch wegen einer versiegelten Kiste / so dem Seel. General Leutenant Güldenlöw zugehört / einige Wissenschafft haben solle! So ist an denselben mein freundtliches Begehren / Er wolle belieben / ermelten Sackman vor sich zu citirn und Jhn über beygeschlossene interrogatoria Punct vor Punct abzuhören was Er darauff antmortet fleissig zu notirn / selbigen mit einem Cörperlichen Eyde bestårcken lasse/und mir ein formliches Instrument, dieses gantzen Actus balber mit zutheilen.

So habe ich bemelten Dieterich Sackman citiret / allein weilen derselbe kranck auff seinem Bette sich befand / so habe mich mit zweyen gezeugen / Namentlich Friederich Hansen Knopffmacher und Ludewich Niels Christoffersen beyde Burger und Einwöhner alhier in Odensæ mich zu bemeltem Dieterich Sackman in sein Hauß begeben/ und Jhm über folgende Interrogatoria Ambts halber abgehört: Nemblich.

I. Frage

I.
Frage.
Wie alt Zeuge sey?

I.
Antwort.
64. Jahr alt.

II.
Frage.
Ob wahr/ daß Jacob Ruloffs auß Hamburg durch Peter Hansen Anno 1660. Immission in Vlrichsholm bekommen.

II.
Antwort.
Dieses ist mir wohl bewust / und verhalt sich allermassen/ wie die Frage darvon vermeldet.

III.
Frage.
Ob wahr / daß Zeuge von Peter Hansen wegen Jacobs Ruloffs bestelt gewesen/ Gelder von Vlrichsholm Einkombsten zu empfangen und einzunehmen / und hingegen Außgaben und Bezahlung an andere Leuthe auff Jacob Ruloffs wegen / zu thun.

III.
Antwort.
Von Peter Hansen seye Zeuge bevolmächtiget gewesen / Gelder nach Peter Hansens Ordre auffzuheben die Er seinetwegen wiederumb zu ein und anderen Außgaben verwandt / absonderlich Saatkorn / und Erbauung deß Landes / bey Vlrichsholms Haupthoffe / wie die Brieffe außweisen.

IV.
Wie lange Zeuge bey Verwaltung solcher Einnahme und Außgabe sey Constituiret gewesen?

IV.
Ohngefehr bey Sechs oder Sieben Jahren.

V.
Ob wahr / und Zeuge wissend sey / daß Peter Hansen wegen Jacob Ruloffs ein Theil des Vlrichsholms Haupthoffs zu liegende Gründen / bauen und Pflügen lassen.

V.
Dieses verhält sich also wie auch bey folgende Brieffe außweisen.

VI.

Ob Jacob Ruloffs 1664. ein Theil von Seel. General Güldenlöws Creditoren vor dem höchsten Gericht hat ein citiret / und daselbst derselben Immissiones in Vlrichsholm / Theils aberkant und Ruloffs zum besten gekommen seynd.

VI.

Dieses ist mir wissendt / wie auch solches Peter Hansens Brieff erklären.

VII.

Ob wahr / daß Jacob Ruloffs / vermöge dieser höchsten Gerichts Vrtheilen / durch Einführung Commissarien, Nemblich Heinrich Güldenstern / und Biorn Kaaß / eine Einweisung in ein Theil deß Vlrichsholms unter gehörigen Bauren-Höffe bekommen.

VII.

Dieses ist mir wohl bewust / und Peter Hansen Brieffe weisen es auß.

VIII.

Ob wahr und Zeuge wissend seye / daß eine versiegelte Kiste so dem Seel. General Leutenant Güldenlöw zu gehört / allhier in Odensæ in Seel. Hanß Wilhelms Hause ist gebracht.

VIII.

Daß eine Kiste oder Lade bey Seel. Hanß Wilhelms gewesen gewesen / so gesagt würde dem Seel. Herrn General Güldenlöwen solle gehöret haben / ist mir gnugsamb bewust.

IX.

Ob wahr / daß ernante Kiste durch Commissarien oder Gerichts-Mitteln geoffnet sey?

IX.

Dieses ist dem Zeuge nicht bewust.

X.

Oder auch ob selbe ohne beyseyn der Gerichts-Bedienten ist geöffnet worden.

X.

Dieses ist mir wohl bewust / daß Sie ohne Commissarien ist erröffnet worden.

XI.

Entlich ob wahr / daß diese beyligende Brieffe von N. 1. biß 9. deß Peter Hansen eigene Hand sey.

XI.

Es seynd Peter Hansen eigene Hand und Siegel.

Nach welcher abgelegten Antworth über jeden Punct habe ihm solche wieder Post für Post vorgehalten / zugleich auch vermahnt und vorgehalten die Vermahnung und die Straff deß Mein-Eydes wie auch die Eydes Formul vermöge Königl. Rechten / ihm vorgelesen / welche Aussage dan bemelter Dieterich Sackman mit seinen Corperlichen Eyde bestärcket / daß seine Aussage der Wahrheit Gemäß seye / und sich aller dings also verhalte / nach welcher Aussag die beyden Zeugen als Friederich Hansen Knopffmacher und Ludwich Nieß Christoferstien / denen mit mir unterschriebenen Zeugen / Sie obiges mit auffgereckten Fingern es Eydlich bekräfftiget haben / daß nun dieser Actus solcher Gestalt passiret, habe meines Ampts wegen der Wahrheit zu Steur den Herzen Baron dieses Instrument unter mein und beyder Gezeugen Hände und Siegel außfertigen und mittheilen wollen.

Datum Odensæ ut suprà &c.

Königl. Majest. bestalter Stattvogt in Ottense Lorentz Kyköy.	Arnd Sibbern Uhrmacher.	O Bentz. Mpp.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Præmissum Exemplar cum suo Originali, illæsa adhuc sigilla habente in omnibus & singulis convenire, id pro officio fide attestor.

(L.S.) Sacræ Cæs. Majestatis & in Cam. Imperiali Not. Immatri.

Johannes Christoff Tunter.

Lubecæ d. 19. Jan. Anno 1699.

Num. 13.

COPIA.

(L. S.) Vier und Zwantzig Schilling.

ZU wissen sey hiemit/daß Anno 1698. den 28. Decembris Baron von Kielmanseck/nachfolgendes Memoriale, wegen ein gerichtliches Zeugen Verhör/so Ambts halber / mit einem Burger allhier in Ottense Jurgen Ibsen genannt / halten solle/eingekommen/deß würcklichen Inhalts wie hie nachfolget.

Hoch-Geehrter Herr Stattvoigt.

N. 19. C. 12. ß.

DEmselben kan nicht verhalten / was gestalt in Erfahrung gebracht / wie ein Bürger und Einwohner alhier in Ottense/namentlich Jürgen Ibsen wegen einer dem Seel. Herrn General Lieut. Güldenlöw zugehöreten Kiste / so hiebevor in Hamburg bey Jacob Ruloffs gestanden / und anhero nach Ottense ins Hanß Wilhelms Hauß gebracht worden / einige Nachricht haben solle / ersuche demnach bemelten Jürgen Ibsen gerichtlich vorzufordern / und denselben Ambts halber über nachfolgende Interrogat. förmlich abzuhören / auch dessen Aussage und Antwort / mit seinem Cörperlichen Ayde nach Königl. Gesetzen bestercken zu lassen. Worüber der Herr mir so dan ein förmliches Instrumentum zu ertheilen belieben wolle.

Verbleibe

Deß Herrn Statt-Voigten

Dienstwilliger

Ottense den 28. Xbris,
Anno 1698.

J. G. F. v. Kielmanseck.

Solchem

Solchem nach hab ich mehrgedachten Jürgen Ibsen gerichtl. citiren lassen / und Vermöge folgenden Interrogat. Ihn Ambts halber abgehöret / wie folget.

Interrogat. 1.	Resp. 1.
Wie alt Jürgen Ibsen sey.	Zeuge sey ungefehr 90. Jahr alt.
2.	2.
Wie lang Zeug allhie in Ottense Bürger und wohnhafftig?	R. Ohngefehr 50. Jahren / und were Er Wagenmeister gewesen / wie sein Zeugnuß von dem Rath außweise.
3.	3.
Ob Zeugen wissend / daß ein Kiste / so dem seel. Herrn General Lieut. Güldenlöw zugehört / alhier in Ottense in Hanß Wilhelms Hauß sey eröffnet worden.	R. Es were Ihm wol bewust / daß eine Kiste / so dem seel. Herrn Gen. Lieut. Güldenlöw zugehört / nach dem Krieg von Hamburg anhero in Hanß Wilhelms Hauß were gebracht worden.
4.	4.
Ob wahr / und Zeuge wissend / daß vorbemeltem dem Güldenlöw zugehörige Kiste in Hanß Wilhelms Hauß sey eröffnet worden?	R. Es were Ihm wohl bewust / daß diese Kiste in Hanß Wilhelms Hauß were auffgemacht worden.
5.	5.
Ob wahr / daß bey Eröffnung dieser Kiste / Königl. Commissarii oder andere Gerichts Personen mit gewesen weren / oder aber	R. Davon hette Zeug niemals gehört / da Er doch täglich in Hanß Wilhelms Hauß gewesen.

6.

Ob vielmehr die Kiste ohne Königl. Commissarien sey geöffnet worden?

6.

R. Es sey wahr und wohl bewust / daß die Kiste / ohne Königl. Commissarien sey eröffnet worden / und weren Peter Hanssen / nebst noch ein Kauffman auß Hamburg / dessen Nahm Ihm entfallen / mit dabey gewesen.

7.

Woher Zeuge diese Nachricht habe?

7.

R. Zeuge were alß Wagenmeister täglich in Hanß Wilhelmen Hauß gewesen / und hette viel Sachen nach Hamburg gesandt / auch viel für Peter Hanssen bestellet / daher Ihm alles gnugsamb bewust / so hette Ihm auch Hanß Wilhelm sein Schreiber Ihm alles berichtet.

Wann dann nach dieser Aussage und abgestatteten Antwort über jedem Frag-Punct, Ihm Zeugen dieses alles wieder vorgelesen / zu dem die Verman- und Bestraffung deß Mein-Eydes Ihm auch gebühelich vorgehalten / und die Eydts-Formul nach Königl. Gesetzen nachmahlen vorgesagt / so hat darauff Jürgen Ibsen sothane seine Aussage mit dem Cörperlichen Juramento bestärcket und bekräfftiget / daß sie der Warheit gemäß sey! Und daß nun diese seine deposition in Warheit sich also verhalten / auch solcher gestalt dieser Actus passiret sey / habe Ambts halber / und der Warheit zu

zu Steuer dem Herrn Baron dieses Instrument unter meiner und der beyden adhibirter Zeugen Unterschrifft hierüber außgeben und mittheilen wollen / Ottense ut suprà.

Könil. Majest. bestelter Statt Vogt in Ottense Lorentz Ritz Jey.

Arndt Sibbern Uhrmacher

D. Bentzen.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

(L.S.)

Cum vero suo Originali concordare vidi, quod hac mea subscriptione & apposit. Sigill. Not. consueti legitimè requisitus attestor Lûbecæ den 19. Januarii Anno 1699.

Sacræ Cæs. Majest. & in Camera Imp. Not. Immat.

Johannes Christoff Tunder
Civis Lubec.

Zweyter APPENDIX

Ad §. Welcher massen pro primo &c.

Alldieweilen hiesigen Stiffts-Dechant Deuren in seinen Depositionibus läugnen dörffen/gewist zu haben / wofür / und zu was End die bey ihme in deposito bekantlich gestandene 10000. Flor. eigentlich gewesen seyen; Als wird umb denselben eines andern zu convinciren/dessen Brieff/so er am 1. Novembris 1699. an den von Kielmanseck unter eigener Hand abgehen lassen/ sub Num. 1. beygelegt; worauß dan zu ersehen/ wie derselb nicht allein von der gantzen Ruloffischen Sachen gute Wissenschafft gehabt/ sondern auch solche mit Rath/ Hülff und eiffriger sollicitatur befördert habe/ dergestalt / daß ihme die gröste und geringste der Sachen Heimlichkeit nicht hinterhalten werden können/ wie dan auch auß der Clausula secunda ersichtlich / daß ihme die beschehene Corruptiones nicht verborgen gewesen / zumahlen die Canarie-Seck, welchen in seinem Keller gelegen / er selbsten in Botelligen vor den Herrn von Frisenhausen gefüllet/dessen Magd Gertrud Schuller/ wohnhafft zu Steindorff nahe bey Wetzlar/ auff Befehl seiner dem Herrn von Frisenhausen nach und nach bringen müssen. Allermassen solche Wissenschafft auch durch das von ihm eigenhändig geschriebenen und sub Num. 2. beygefügten Revers bestättiget wird.

Dan wird auch dessen an mich selbst unterm 10. Junii 1700. eigentlich abgelassenes Schreiben sub Num. 3. beygelegt/ worin besagter Dechand die Holsteinische Reiß ihme leyd zu seyn/ zwarn bezeuget; Gleichwohl aber wegen 4000 Rthlr nicht ausser acht zu lassen/ sorgfaltig erinnert / und fals sie vor sich gehet / Glück wünschet; dessen allen wahre Bedeutnuß auß dem hiebevorn sub Litt. C. beygedrucktem Diario pag. 43. à lin. 15. & sq. klärlich zu ersehen; dann ob ich zwarn umb den Abgang deren von dem Assessoren von Friesenhausen geforderten 10000. Rthlr zu denen

bey

bey dem Dechand deponirten 10000. Flor. beyzuschaffen/ ich mich anfänglich nacher Holstein zu begeben/ entschlossen gewesen/ so habe doch nachgehends/ theils weilen die Reiß zu fern gewesen/ theils auch anderer Ursachen halber/ den Schluß geändert/ und mich nacher Achen begeben/ und daselbst von der Frau Meurer (nunmehro Frau Furenschatz) einen Wechsel/ den ich gern auff 4000. Rthlr gestellt gehabt/ allein auff 3000. Rthlr/ umb dem Herrn Assessoren von Friesenhausen zu geben/ erhalten/ dessen Copia sub Num. 4. hiebey kombt. Da nun Herr Dechand in seinem Schreiben gnugsam zu verstehen gibt/ daß er wohl gewist habe/ wie ich mich allein umb die Ergäntzung deß Depositi nöhtige 4000. Rthlr zu erwerben auff die Reiß begeben wollen/ auch selbst begreiffen können/ daß das End/ wozu dieses Geld employrt werden sollen/ von solcher importance gewesen/ daß diese Reiß wegen 4000. Rthlr nicht ausser acht zu lassen/ auch weiters in selbiger Missiv gedencket/ wie er alles unmöglich mit der Feder/ so noch dabey ungewiß laufft/ an Tag geben kan/ ꝛc. mit sagen will/ was mir sonsten wegen dieser Sachen wol zu wissen NB. vonnöthen wäre/ anzeiget/ worauß kein vernünfftiger Mensch anderst schliessen können/ als daß dessen Deposition der zehntausend Flor. vor wem selbiges gestanden/ angegeben Unwissenheit/ gegen alle Warheit/ und eigenes Gewissen strebe/ und an sich falsch und erdichtet seyn.

Adjunctum Num. 1.

Extract eines vom Herrn Dechanten zu Wetzlar an den von Kielmanseck unterm 1. Novembris 1699. abgelassenen Schreibens.

Wohlgebohrner

Gnädiger Herr Baron, die anliegende Actoria, so doppelt ist/ und so wol die Caution als die Haupsach betrifft/ kostet wol Mühe/ lauffen/ remonstriren und bitten/ dessen ich mich all getröst/ und zwar mit Freuden/ weilen sie so favorabel

auß-

außgefallen / und dem Gegentheil in all nur sechs Wochen verstattet / dessen ich mich warhafftig nicht versehen hätte ; vor Christag ist zwar mit einer Definitiv in der Haupt-Sache zu frühe / in dem Executions-Punct will ich mich aber zimblich angreiffen / und sehen / ob mirs nicht gelinge / darmit zum End zu kommen: doch ist mir eben darmit gleichen viel / wans schon noch länger anstehet ; in der Haupt-Sach muß die Handlung sub pœna præclusi herauß. Oberachte Actoria soll nun auch zugleich eine Citation seyn / ihre selbst eigene Schantz allhier wieder in acht zu nemmen. Der Terminus comparendi laufft umb die Weynachten herumb / davor / oder darnach / wie sie wollen / das letztere aber nicht zu lang / wormits nicht noch thue die gehörige Parition in der Hauptsach auff Wien zu schicken / wohin sichs nicht ziembt / wan zur End-Urtheil will geschritten werden: und verstehen sie dieses selbsten wol. Das kleine Fäßgen Canarien-Seck, von ungefehr 12. Maassen / verlangt ihrer auch / das Feuer dieses Weins ist so starck / daß es einen Bodem gantz durchtringt / und durchschwitzt / auch durch das gantze Holtz. Am halben Oehmingen ist kein Gefahr / das Holtz ist darin dicker / und von einer stärckeren Resistence, wo sich dergleichen nicht sehen lasset. Ob ich nun mehr an ihre Sach gedacht hab / weiß ich nicht / das weiß ich aber / daß sie mir ans Hertz gangen ; und weilen ich schliessen muß / empfehle mich zu Ewer beyden Seyts / und ersterbe

M. Gnädigen Herrn Barons

Wetzlaer den 1. Novemb. 1699.

Ergebenster D.
J. J. Deuren. m. p.

Adjunctum Num. 2.

Deß Herrn Dechand Deuren Revers, wegen von mir deponirte dreyhundert Flor.

Madame la Baroné de Kielmanseck deponirt bey mir zur sicherer ihrer Angelegenheit zwey hundert / sage 200. currente Rthlr / so bald nur in ihrer dahier gegen Jacob Ruloffs

Erben in Hamburg schwebender Rechts-Sach ein Definitiv-Urtheil ergangen / hat angeregtes Depositum seine völlige Endschafft / ist allerdingen todt und krafflosz / und bin ich zu einiger Wiedergebung oder Verrechnung nicht verbunden / sonder die Frau Deponentin schuldig mir diesen Schein ohne einige Wiederrede frey und frang wieder zuruck zu geben / Urkundt dieses

Wetzlar 3. Septemb. 1700. J. J. Deuren Dechand daselbst. m.p.

Diese oberwehnte 200. Rthlr current, so 300. fl. außmachen / hat mir Herr Anthon Frantz von Tonnazoli überlieffert.

(L. S.) J. J. Deuren ut suprà m.p.

Adjunctum Num. 3.

Copia Schreibens / so Herr Dechand Deuren an mich selb am 10. Junii 1700. abgelassen.

Madame

Die 15. bogige Schrifft / und die vile weitläuffige Beylagen seynd so gifftig / daß sie sich mit keiner Recess lassen zu schanden machen. Die Holsteiner Reise ist mir leyd / doch wegen 4000. Rthlr auch nicht ausser acht zu lassen; falls sie für sich gehet / wünsche darzu Glück / und wolle Madame allenfalls der Wiederkehr anhero nicht vergessen / alwo sie auch nöthig ist / und das Interesse es auch erfordert. Alles kan ich ohnmöglich mit der Feder / so noch dabey ungewiß laufft / an Tag geben. Der beyden Damen ist noch keine hier vom End Julii her / also ich der Mühe ohne / die Complimenten zu behalten. Adieu zu 1000. und 1000. mahl.

Madame

Wetzlar 10. Junii 1700. Treuester Diener J. J. Deuren.

Adjunctum Num. 4.

Wechsel-Brieff von Frau Meuren jetzigen Frau Furenschatz.

Achen den 20. Junii, 1701. vor 3000. Reichsthlr Franckfurter Geld / auff zwey Monaten nach dato, belobe und verspreche durch diesen meinen Wechsel zu zahlen / an Ihre Excellentz die Gräffin von Allefeldt, oder ordre, die Summa von dreytausend Reichsthlr / Franckfurter Geld / oder valeur. Bleibe

Die Haußfrau von Nicolaes Moren Kauffmann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dieden, Christiana Sophia Amalia von

An Die Kayserliche Höchstansehnliche Commission, Und deß Heiligen Römisch. Reichs Extra-Ordinari Visitation Wahrhaffte Informatorial-Vorstellung Mein Christianae Sophiae Amaliae FreyFrawen von Dieden, Gebohrner von Allefeldt Die im Jahr 1701. ... bey dem ... Cammer-Gericht mir zuwider, und zu Gunst deren Roloffs-Erben in Hamburg, so offenbar ungerecht ...abgeurtheilte,

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.3149
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101125-6
VD18 10451145-003